

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2008)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bilanz und Perspektiven	4
Wichtige Daten des Jahres 2008 im Überblick	8
I. Sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Rahmenbedingungen	8
1. Nordatlantische Allianz (NATO)	8
2. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)	9
3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	10
4. Vereinte Nationen (VN)	11
II. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	11
1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)	11
2. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)	12
3. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)	13
4. US-russische Verträge zur nuklearen Rüstungskontrolle (START, SORT, INF)	13
5. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)	14
6. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)	15
7. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC)	16
8. Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze	17
8.1 Iran	17
8.2 Nordkorea	18

	Seite
III. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle	19
1. Kleinwaffenkontrolle	19
2. Ottawa-Übereinkommen über die globale Ächtung von Antipersonenminen	22
3. Streumunition	23
4. VN-Waffenübereinkommen (CCW)	24
5. Transparenzmaßnahmen im VN-Rahmen	25
5.1 VN-Waffenregister	25
5.2 VN-Berichtssystem für Militärausgaben	25
6. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum	26
6.1 Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) ...	26
6.2 Wiener Dokument 1999	27
6.3 Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies)	28
6.4. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)	28
6.5 OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit	29
6.6 Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen)	29
6.7 Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC	30
7. Rüstungskontrolle außerhalb Europas	31
7.1 Mittelmeerraum/Naher Osten	31
7.2 Asien	31
7.3 Afrika	32
7.4 Lateinamerika	32
IV. Rüstungskontrolle in Internationalen Organisationen	33
1. Europäische Union (EU)	33
2. Nordatlantische Allianz (NATO)	34
3. Vereinte Nationen (VN)	34
4. Genfer Abrüstungskonferenz (CD)	36
5. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	37
V. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren	39
1. Exportkontrollen im Nuklearbereich	39
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich	40
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)	41
4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern)	42
5. Internationales Plutonium-Regime (IPR)	43
6. Proliferation Security Initiative (PSI)	43

	Seite
7. G8-Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien	44
8. Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien	45
9. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (Moskau) – Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum	46
VI. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten	46
1. NATO-Mitgliedsstaaten	46
2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten	54
3. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	56
4. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika	59
5. Ausgewählte Staaten in Asien	62
Anhang	64
Tabellen und Übersichten	64
Abkürzungsverzeichnis	119

Bilanz und Perspektiven

Im Mittelpunkt der Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung standen auch im Jahr 2008 Bemühungen um konkrete Fortschritte bei Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Stärkung der Nichtverbreitungs-, Exportkontroll- und Rüstungskontrollabkommen sowie Lösung der Proliferationsfälle Iran, Nordkorea und Syrien. Während in einigen Bereichen Fortschritte gelangen, steht die internationale Gemeinschaft unverändert vor besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit Iran, wo die Bundesrepublik Deutschland im E3+3-Prozess aktiv engagiert ist, Nordkorea und Syrien.

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit den Partnern in der Europäischen Union und in der NATO für eine Rüstungskontrollpolitik im internationalen Rahmen ein. Zentrale Bedeutung kommt – diesem Ansatz entsprechend – den Vereinten Nationen und dem VN-Sicherheitsrat in deren Schlüsselfunktionen für die Bewahrung globaler Sicherheit und des Weltfriedens zu. Deutschland ist unter diesen Prämissen auch 2008 nachdrücklich für die Universalisierung und Stärkung bestehender multilateraler Verträge und Regime zur Nichtverbreitung und Abrüstung eingetreten. Vor dem Hintergrund wachsender Herausforderungen für das internationale Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregime ist die Überprüfungskonferenz für den Nichtverbreitungsvertrag 2010 von zentraler Bedeutung für die Sicherheitspolitik der Bundesregierung. Die Bundesregierung wird sich gemeinsam mit den Partnern in der Europäischen Union und in der NATO für eine Stärkung des Nichtverbreitungsvertrages einsetzen.

Die Bundesregierung verfolgt auf der Basis des Gemeinsamen Standpunkts der EU einen ausgewogenen Ansatz mit dem Ziel, die drei Pfeiler des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags – Nichtverbreitung, nukleare Abrüstung und friedliche Nutzung der Kernenergie – gleichermaßen zu stärken und weiterzuentwickeln. Aus Sicht der Bundesregierung gehören hierzu der wirksame Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente für eine erfolgreiche Proliferationsbekämpfung, Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung, die Vermeidung von Doppelstandards bei der Proliferationsbekämpfung und die Sicherstellung, dass jeder Staat frei über den eigenen Weg der friedlichen Nutzung der Kernenergie entscheiden kann. Die Universalisierung des IAEO-Zusatzprotokolls, Regelungen zum Vertragsrückzug, proliferationsresistente Lösungen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie, Stärkung der Sicherung von Nuklearwaffen und Nuklearmaterial vor terroristischem Zugriff, Stärkung der Rolle des VN-Sicherheitsrats bei der Vertragsdurchsetzung sowie die Überwindung des Stillstands in der Genfer Abrüstungskonferenz, eine Ermutigung der USA und Russlands zur Fortsetzung ihres abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Dialogs zur weiteren Reduzierung ihrer Nukleararsenale, einschließlich Förderung eines schrittweisen Ansatzes zur Erfassung auch sub-strategischer Waffensysteme, das Inkrafttreten des CTBT, eine Bestätigung der Negativen Sicherheitsgarantien sowie eine Verbesserung des Überprüfungsprozesses selbst sind Elemente,

die aus Sicht der Bundesregierung Eingang in ein Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz 2010 finden sollten.

Zusammen mit den EU-Partnern war die Bundesregierung deshalb im Berichtszeitraum bestrebt, Nichtverbreitung und Abrüstung als adäquate Antworten der Europäischen Union auf sicherheitspolitische Herausforderungen noch stärker in den Vordergrund zu stellen. Im Bericht über die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie – „Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel“, der auf dem Europäischen Rat am 11. bis 12. Dezember 2008 verabschiedet wurde, heißt es, die „Risiken aus Proliferation haben sich in den vergangenen fünf Jahren erhöht“. Proliferation sei damit die größte Bedrohung für die europäische Sicherheit.

Aufbauend auf die deutsch-norwegische Initiative aus dem Jahr 2007 zur Schärfung des rüstungskontrollpolitischen Profils der NATO haben die Staats- und Regierungschefs der Allianzpartner auf dem NATO-Gipfel in Bukarest im April 2008 beschlossen, Rüstungskontroll- und Abrüstungsthemen aktiv weiterzuverfolgen und zu den internationalen Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung beizutragen. Die NATO will sich zukünftig verstärkt für die Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und entsprechender Trägermittel als Teil ihres breiten Ansatzes zur Lösung von Sicherheitsfragen einsetzen. Die Bundesregierung wird dieses Thema im NATO-Rahmen aktiv weiterverfolgen und ihren Beitrag dazu leisten, das Thema Abrüstung und Rüstungskontrolle auch innerhalb der NATO weiter zu verankern. Sie wird darauf hinwirken, dass Abrüstung und Rüstungskontrolle einen angemessenen Platz in zukünftigen strategischen Überlegungen der NATO finden werden.

Die Bundesregierung hat 2008 mit ihren Partnern im E3+3-Format (Deutschland, Frankreich, Großbritannien und USA, Russland, China) das intensive Engagement fortgeführt, um Iran mit einem Doppelansatz von Verhandlungsangebot und Sanktionen an den Verhandlungstisch zurückzubringen und eine diplomatische Lösung im Streit um das iranische Nuklearprogramm zu erreichen. Im Juni 2008 hat der Hohe Repräsentant Javier Solana, begleitet von den Politischen Direktoren der E3+Russland und China, Teheran besucht und der iranischen Führung ein deutlich über das von 2006 hinausgehendes Angebot zur politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit gemacht. Das Angebotspapier stellte allerdings explizit klar, dass Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen die Suspendierung der anreicherungsbezogenen Aktivitäten bleibt. Eine klare Antwort auf das E3+3 Angebot steht von iranischer Seite aus. Am 27. September hat der VN-Sicherheitsrat mit der Resolution 1835 Iran noch einmal einstimmig aufgefordert, den Forderungen des IAEO-Gouverneursrats und den bisherigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrat unverzüglich Folge zu leisten. IAEO-Generaldirektor ElBaradei konnte jedoch auch in seinem letzten Bericht vom 19. November 2008 keine positiven Entwicklungen seit den Berichten vom Mai bzw. September 2008 konstatieren. Iran koope-

riert weiter nicht mit der IAEO zur Klärung von Hinweisen auf eine militärische Dimension seines Nuklearprogramms und kommt den verbindlichen Forderungen des VN-Sicherheitsrats nicht nach. Iran baut vielmehr – auch nach eigenen Angaben – seine Urananreicherung weiter aus und setzt zudem den Bau eines Schwerwasserreaktors fort. Die Bundesregierung setzt sich deshalb für ein politisches Zeichen der Entschlossenheit gegenüber dem Iran ein. So wurde die VN-Resolution 1803 in der EU deutlich verschärft umgesetzt.

In ihrem Engagement lässt sich die Bundesregierung von der Zuversicht leiten, dass sich die iranische Führung auf Dauer der Erkenntnis nicht verschließen wird, dass die Aufnahme eines Prozesses umfassender wirtschaftlicher, politischer und technologischer Zusammenarbeit für das iranische Volk vorteilhafter ist als die gegenwärtige Politik der Selbstisolierung und Konfrontation.

Syrien steht im Verdacht gegen den nuklearen Nichtverbreitungsvertrag verstoßen zu haben: IAEO-Generaldirektor ElBaradei legte am 19. November dem IAEO-Gouverneursrat erstmalig einen schriftlichen Bericht zu Untersuchungen der Agentur von vermuteten geheimen Nuklearaktivitäten in Syrien vor. Darin heißt es, dass „die Agentur Informationen erhalten habe, die vorgeben, dass die Einrichtung, die Israel in der Syrischen Arabischen Republik im September 2007 zerstört hat, ein Nuklearreaktor war“. Der Bericht fordert Syrien auf, voll mit der IAEO zu kooperieren. Syrien wies während der letzten Gouverneursratsitzung alle Vorwürfe zurück. Die Bundesregierung ist über die Entwicklung in Syrien äußerst besorgt und wird auch 2009 – zusammen mit den europäischen Partnern – darauf drängen, dass die Aufrufe zur Kooperation befolgt werden und die Untersuchungen der IAEO in Syrien weitergeführt werden können.

Im Fall Nordkoreas haben die Sechsparteiengespräche 2008 zu keinem wirklichen Durchbruch geführt. Damit konnte keine eindeutige Klarheit über das nordkoreanische Nuklearprogramm erreicht und keine Verifikation der Denuklearisierung Nordkoreas sichergestellt werden. Es ist derzeit nicht absehbar, wie sich der Gesprächsprozess nach Antritt der neuen US-Regierung weiter entwickeln wird.

Außerdem sind für das Jahr 2008 folgende Ergebnisse im Bereich der Rüstungskontrolle festzuhalten:

- Der vom 28. April bis 9. Mai tagende 2. Vorbereitungsausschuss (PrepCom) zur NVV-Überprüfungskonferenz 2010 zeichnete sich durch insgesamt substanziell und konstruktiv verlaufene Debatten aus, zeigte aber erneut deutliche Auffassungsunterschiede hinsichtlich der notwendigen Schritte zu einer Bestätigung und Stärkung des Vertrages und seiner wesentlichen Verpflichtungen.
- CWÜ: Die 2. Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen zum Verbot chemischer Waffen, die vom 7. bis 18. April 2008 in Den Haag tagte, konnte nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen im Konsens ein substanzielles Schlussdokument verabschieden, das die Abrüstungs- und Nichtverbreitungs-

aspekte des CWÜ stärkt und die zielgerichtete Fortsetzung der Arbeit der Organisation für das Verbot von Chemiewaffen (OVCW) sicherstellt.

- BWÜ: Das Vertragsstaatentreffen zum Bio- und Toxinwaffenübereinkommen (1. bis 5. Dezember 2008 in Genf) erreichte ein konsensuales Schlussdokument, das die Verantwortung der BWÜ-Mitgliedsstaaten zur gesetzlichen Regelung von Biosicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung der unabsichtlichen (Biosafety) bzw. absichtlichen Freisetzung/Proliferation (Biosecurity) von Pathogenen einfordert. Zum Themenbereich Kontrolle, Bewusstseinsbildung und Verhaltenskodizes wurde mehrheitlich der bereits in der Vergangenheit diskutierte „bottom-up“ Ansatz bestätigt. Bei der Kontrolle von Forschung und wissenschaftlichen Entwicklungen besteht Einvernehmen, dass dies durch Selbstregulierungsmechanismen der beteiligten Fachgremien und -verbände erfolgen soll.

Im Mittelpunkt des deutschen rüstungskontrollpolitischen Engagements im konventionellen Bereich stand 2008 ein umfassendes und völkerrechtlich verbindliches Verbot von Streumunition. Ende Mai 2008 wurde auf Initiative Norwegens in Dublin auf einer internationalen Konferenz der Text eines Übereinkommens über Streumunition, dessen Bestimmungen die Zivilbevölkerung stärker vor diesem Munitionstyp schützen, abschließend verhandelt und am 3. und 4. Dezember in Oslo von 94 Staaten, darunter Deutschland, unterzeichnet.

Zwar sind Staaten mit großen Beständen an Streumunition dem Übereinkommen nicht beigetreten, doch die kritische Diskussion um den Einsatz von Streumunition im jüngsten Kaukasus-Konflikt im August 2008 hat gezeigt, dass das Übereinkommen schon vor seinem Inkrafttreten stigmatisierende Wirkung zu entfalten beginnt.

Die Stärkung des humanitären Völkerrechts im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen (CCW) ist der Bundesregierung weiter ein wichtiges Anliegen. Gemeinsam mit anderen Zeichnerstaaten des Oslo-Übereinkommens über Streumunition hat sie sich in mehreren Verhandlungsrunden im Jahr 2008 für eine ambitionierte Regelung zum Verbot von Streumunition auch im VN-Kontext eingesetzt, der die Einbindung der großen Streumunitionsbesitzer ermöglichen würde. Da es nicht gelungen war, die Gegensätze in den Positionen der großen Besitzerstaaten einerseits und den Zeichnern des Oslo-Übereinkommens über Streumunition andererseits zu überbrücken, wurde beschlossen, die Verhandlungen zu Streumunition im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens 2009 fortzusetzen.

Auch in weiteren Bereichen der konventionellen Rüstungskontrolle hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum wichtige Akzente gesetzt. Kleinwaffen fordern mehr Opfer als jede andere Waffenart, verschärfen Konflikte, destabilisieren Gesellschaften, hemmen Entwicklung. Hier sind deutsche Sicherheitsinteressen direkt berührt, vor allem im Umfeld internationaler Friedens- und Aufbaumaissionen. Die Bundesregierung engagierte sich sowohl bilateral durch eine Vielzahl von Projekten, wie

auch im Rahmen der EU-Kleinwaffenstrategie von 2005, des Kleinwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen von 2001 und der OSZE mit dem Ziel der Verhinderung illegaler Waffentransfers, der Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und insbesondere der Verbesserung der Lagerverwaltung öffentlicher Waffen- und Munitionsbestände. Eine VN-Expertengruppe zu konventioneller Munition hat unter deutschem Vorsitz in der ersten Jahreshälfte 2008 Empfehlungen zur Verwaltung und Sicherung von Munitionsbeständen und der Entsorgung und Vernichtung von Altbeständen erarbeitet. Die Generalversammlung indossierte diese Empfehlungen Ende 2008 auf der Grundlage einer von Deutschland zusammen mit Frankreich eingebrachten Resolution im Konsens.

Ebenfalls in der ersten Jahreshälfte 2008 einigte sich die VN-Expertengruppe zu einem weltweiten Übereinkommen zu konventionellen Waffentransfers („Arms Trade Treaty“, ATT) unter deutscher Mitwirkung auf Empfehlungen zur weiteren Behandlung des ATT-Projekts. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen setzte die Generalversammlung Ende 2008 mit großer Mehrheit eine sog. „Open-ended Working Group“ ein, die ab 2009 das Projekt eines internationalen Waffenhandelsübereinkommens behandeln wird.

In der konventionellen Rüstungskontrolle zielt das Konzept umfassender, kooperativer Sicherheit auf einen breiten Interessenausgleich und bleibt deshalb auch in Zukunft unverzichtbar. Dazu gehören Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung als wesentliche Bestandteile integrierter Sicherheitspolitik im euro-atlantischen Raum.

Der euro-atlantische Raum hat als Konsequenz und zur Überwindung der Ost-West-Konfrontation das weltweit rigideste, bestvernetzte und bewährteste Instrumentarium der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle entwickelt. Es entspricht einem kooperativen, umfassenden Sicherheitsverständnis und hat wesentlich dazu beigetragen, die notwendigen Transformationsprozesse nach dem Ende des Kalten Krieges abzufedern und im Bereich konventioneller Waffensysteme transparent und vorhersehbar zu machen. Die multilateralen Vertragsregime bleiben das wichtigste Fundament der konventionellen Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik in Europa.

Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) spielt dabei derzeit die zentrale Rolle. Er verkörpert in besonderem Maß den von der Bundesregierung vertretenen kooperativen Rüstungskontrollansatz und schafft zusammen mit dem Wiener Dokument 1999 (WD 99), dem Vertrag über den Offenen Himmel (OH) sowie den im OSZE-Rahmen vereinbarten Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen ein Netzwerk sich gegenseitig unterstützender und ergänzender Rüstungskontrollübereinkommen. Trotz der sicherheitspolitischen Veränderungen der letzten Jahre stellen diese Vertragsregime weiterhin einen wichtigen Stabilitätsanker angesichts der weiterhin bestehenden Aufrüstungs- bzw. Krisenpotentiale dar.

Die Aussetzung der Implementierung des KSE-Vertrages seit dem 12. Dezember 2007 durch Russland stellt das KSE-Regime gegenwärtig vor eine schwere Belastungsprobe. Die NATO hat Russland ein konkretes Angebot („Parallel Action Package“, PAP) zur Lösung der KSE-Krise unterbreitet. Auf deutsche Initiative formalisierte die Allianz das PAP am 28. März 2008 in einer offiziellen NATO-Erklärung. In den entsprechenden bilateralen Verhandlungen zwischen den USA und der Russischen Föderation konnte bislang jedoch kein Durchbruch erzielt werden. Vor diesem Hintergrund ist ein Ausstieg Russlands aus dem KSE Regime weiter nicht auszuschließen. Die Bundesregierung bleibt, auch nach dem Konflikt zwischen Georgien und Russland und den durch Russland angekündigten massiven Truppenstationierungen in Abchasien und Südossetien intensiv bemüht, gemeinsam mit den NATO-Partnern und Russland einen Weg aus der Krise zu finden.

Eine wesentliche Lehre aus den zurückliegenden Ereignissen des Jahres 2008 ist, dass Risiken für Sicherheit und Stabilität in Europa derzeit eher von Regionalkonflikten (insbes. der ungelösten, sog. „frozen conflicts“) ausgehen. Daher setzt sich die Bundesregierung, in Ergänzung der Bemühungen um den Erhalt des KSE-Regimes, für eine Weiterentwicklung und Stärkung der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa ein.

Die Bundesregierung hat im Laufe des Jahres 2008 mehrere internationale Treffen auf Expertenebene zu Fragen des KSE-Vertrages, des Vertrages über den Offenen Himmel sowie zu vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen im Rahmen des Wiener Dokuments 1999 veranstaltet, um Fragen der konventionellen Rüstungskontrolle und Abrüstung – trotz des gegenwärtig schwierigen sicherheitspolitischen Umfeldes – auf der politischen Tagesordnung zu halten.

Angesichts dieser Herausforderungen bleibt es für die Bundesregierung unverzichtbar, die Anstrengungen in allen Bereichen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung engagiert fortzusetzen. Besondere Schwerpunkte für 2009 liegen in folgenden Bereichen:

- Durchsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates gegenüber Iran, insbesondere die Einstellung der Urananreicherung, des Baus des Schwerwasserreaktors und vollständige Kooperation mit der IAEA zur Aufklärung der offenen Fragen.
- Durchsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates gegenüber Nordkorea, insbesondere die Einstellung aller Nuklearaktivitäten, Massenvernichtungswaffenprogramme und Raketenprogramme.
- Aufklärung des Verdachts, dass Syrien mit dem Bau eines geheim gehaltenen Nuklearreaktors gegen seine Verpflichtungen aus dem nuklearen Nichtverbreitungsvertrages verstoßen hat.
- Vorbereitung der im Mai 2010 stattfindenden NVV-Überprüfungskonferenz. Die vom 4. bis 15. Mai 2009 stattfindende dritte Vorbereitungssitzung für die NVV-Überprüfungskonferenz 2010 spielt dabei eine wich-

tige Rolle, indem sie organisatorische und inhaltliche Empfehlungen für die Überprüfungskonferenz formulieren wird. Für einen erfolgreichen Konferenzverlauf 2010 wird aus Sicht der Bundesregierung besonders wichtig sein, den Vertrag in allen Aspekten zu stärken. Die Einhaltung aller Vertragsverpflichtungen durch alle Vertragsstaaten ist dabei die dringlichste Aufgabe.

Des Weiteren ergibt sich für die Bundesregierung 2009 eine umfangreiche rüstungskontrollpolitische Agenda mit folgenden Aufgaben und Zielen:

- Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, insbesondere des 2008 verabschiedeten Aktionsplans Nichtverbreitung;
- Fortsetzung der Abrüstungszusammenarbeit mit Russland im Rahmen des G8-Programms „Globale Partnerschaft“;
- Stärkung der IAEO-Bemühungen zur Verbesserung des Schutzes vor Nuklearterrorismus, unter anderem durch Maßnahmen zur Sicherung und Sicherheit radioaktiver Quellen sowie zur Stärkung des Übereinkommens zum physischen Schutz von Kernmaterial;
- Universalisierung des Zusatzprotokolls zum IAEO-Sicherungsabkommen, Bestätigung des Zusatzprotokolls als Verifikationsstandard gem. Artikel III NVV;
- Universalisierung des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;
- Stärkung des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), insbesondere in den Bereichen Vernichtung, Verifikation, Universalität und nationale Implementierung;
- Universalisierung des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ), Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in die nationale Gesetzgebung der Vertragsstaaten und mittel- bis langfristig Einigung auf ein rechtlich verbindliches Instrumentarium zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des BWÜ;
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung der Trägermittel von Massenvernichtungswaffen; in kurz- bis mittelfristiger Perspektive Stabilisierung und Universalisierung des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen sowie Entwicklung wirksamer Implementierungsmodalitäten für die in dem Kodex enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen und deren Fortentwicklung;
- Beendigung des Stillstandes in der Genfer Abrüstungskonferenz mit dem Ziel, Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke sowie Arbeiten zur Verhinderung der Stationierung von Waffen im Weltraum aufzunehmen;
- Unterstützung kooperativer Ansätze zum Thema Raketenabwehr;
- Fortsetzung des notwendigen Dialogs mit Russland zur Überwindung der aktuellen KSE-Krise mit dem Ziel der Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens zum KSE-Vertrag (A-KSE);
- Durchführung eines hochrangigen Expertentreffens zur „Zukunft der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa“, um diese einerseits zu stärken und andererseits auch die Änderungen der sicherheitspolitischen Lage der letzten Jahre zu berücksichtigen;
- Aktive Implementierung des Wiener Dokumentes 1999 (WD 99) sowie Fortsetzung unseres Engagements zur Entzerrung des Wettbewerbs um Inspektionsquoten;
- Aktive Implementierung des Vertrages über den Offenen Himmel (OH), die Fortführung der Kooperation mit anderen Vertragsstaaten, sowie die Suche nach Lösungen zur Zukunftssicherung der OH-Plattformen (Flugzeuge);
- Festigung und Ausbau des vom OSZE Forum für Sicherheitskooperation erarbeiteten Rüstungskontrollacquis, darunter insbesondere Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen;
- Förderung der Bemühungen zur internationalen Rüstungskontrolle außerhalb Europas durch Vermittlung der in Europa gemachten rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen.;
- Fortsetzung des Engagements bei der Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms, insb. bei der Behandlung des Schwerpunktthemas Munition;
- Umsetzung der EU-Strategie zu Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition;
- Ausbau des Engagements bei der technischen Zusammenarbeit zu Fragen der Kleinwaffenkontrolle, insb. mit der Arabischen Liga und mit afrikanischen Regionalorganisationen;
- Aktiver Einsatz für ein rechtlich verbindliches Abkommen über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“, ATT);
- Förderung weltweiter Maßnahmen bei der Minen- und Kampfmittelräumung sowie Universalisierung und konsequente Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens;
- Bemühungen um ein Protokoll über das Verbot nicht-detektierbarer und fernverlegbarer Antifahrzeugminen zum VN-Waffenübereinkommen;
- Ratifizierung und aktive Förderung der Universalisierung des in Oslo unterzeichneten Übereinkommens über Streumunition;
- Aktiver Einsatz für ein Protokoll VI des VN-Waffenübereinkommens zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Streumunition.

Wichtige Daten des Jahres 2008 im Überblick

14. – 18. Januar	Expertentreffen des VN-Waffenübereinkommens zu Streumunition, Genf; fortgesetzt 4. – 7. April, 2. – 25. Juli, 1. – 5. September und 3. – 7. November
18. – 22. Januar	Staatenkonferenz zu Streumunition, Wellington
3. März	Verabschiedung der VN-Sicherheitsratsresolution 1803 zum iranischen Nuklearprogramm
28. März	NATO-Erklärung zum „Parallel Action Package“ zur Überwindung der KSE-Krise
7. – 18. April	2. CWÜ-Überprüfungskonferenz zum Verbot chemischer Waffen, Den Haag
28. April – 9. Mai	2. Vorbereitungsausschuss für die NVV-Überprüfungskonferenz 2010 7. Zeichnerstaatenkonferenz des HCoC in Wien
19. – 30. Mai	Textverhandlungskonferenz zu Streumunition, Dublin
2. – 6. Juni	Expertentreffen zum Ottawa-Übereinkommen, Genf
26. Juni	Übergabe der Erklärung zum nordkoreanischen Nuklearprogramm und Sprengung des Reaktorkühlturms in Yongbyon
3. – 4. Juli	6. Überprüfungskonferenz zu Anhang 1-B, Artikel IV des Dayton-Friedensabkommens in Wien
14. – 18. Juli	Staatenkonferenz zum VN-Kleinwaffenprogramm, New York
18. – 22. August	Expertentreffen des Bio- und Toxinwaffenübereinkommens, Genf
27. September	Verabschiedung der VN-Sicherheitsratsresolution 1835 zum iranischen Nuklearprogramm IAEO-Generalkonferenz
6. Oktober – 4. November	1. Ausschuss der VN-Generalversammlung
10. – 14. November	Staatenkonferenz zum VN-Waffenübereinkommen in Genf
24. – 28. November	9. Vertragsstaatenkonferenz zum Ottawa-Übereinkommen in Genf
1. – 5. Dezember	Vertragsstaatentreffen des Bio- und Toxinwaffenübereinkommens, Genf
2. – 5. Dezember	13. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens zum Verbot chemischer Waffen, Den Haag
3. – 4. Dezember	Unterzeichnung des Oslo-Übereinkommens über Streumunition

I. Sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Rahmenbedingungen**1. Nordatlantische Allianz (NATO)**

Am 4. April 1949 schlossen zwölf Staaten Europas und Nordamerikas in Washington den Nordatlantikvertrag. Heute gehören der Nordatlantikkpakt-Organisation (Atlantisches Bündnis, NATO) 26 Mitgliedsstaaten an: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika. Nach erfolgreichem Abschluss des Ratifizierungsprozesses werden Albanien und Kroatien voraussichtlich auf dem NATO-Gipfel im April 2009 als neue Mitglieder der Allianz begrüßt.

Das Ende der Ost-West-Konfrontation im Jahr 1990 hat die politische Landschaft von Grund auf verändert. In Mittel- und Osteuropa wurde ein tief greifender politischer

und wirtschaftlicher Reformprozess eingeleitet. Der Stabilitätsraum Europa vergrößert sich durch den europäischen Integrationsprozess und die NATO-Erweiterung. Das Atlantische Bündnis stellt indessen nach wie vor die unverzichtbare Grundlage für die Sicherheit seiner Mitglieder in Europa und Nordamerika dar.

Das Bündnis bekräftigte auf seinem Gipfeltreffen in Bukarest 2008 die Fortsetzung des Transformationsprozesses, der durch die NATO-Gipfel in Prag 2002, Istanbul 2004 und Riga 2006 beschlossen bzw. bestätigt worden war. Ziel des Transformationsprozesses ist die schrittweise Anpassung der NATO an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, um die gemeinsame Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Dazu gehört neben der Erweiterung des politischen Dialogs die Anpassung der militärischen Fähigkeiten an das veränderte sicherheitspolitische Umfeld.

1994 wurde als Antwort der Allianz auf den Umbruch in den mittel-, ost- und südosteuropäischen sowie zentralasiatischen Staaten das Programm der Partnerschaft für den Frieden (PfP) beschlossen, 1997 wurde als politisches

Forum der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR) gegründet. Er hat derzeit 50 Mitglieder: die 26 NATO-Mitgliedsstaaten und 24 Partner in Südost- und Osteuropa, im südlichen Kaukasus und in Zentralasien sowie westeuropäische Neutrale (Finnland, Irland, Österreich, Schweden, Schweiz). Seit 1994 trägt der Mittelmeerdialo- g der NATO zur Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und den sieben Teilnehmer- staaten Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko, Mauretanien und Tunesien bei. Diese Partnerschaften bilden ein ganz wesentliches Kapitel der Erfolgsges- chichte der NATO seit dem Ende des Kalten Krieges. Sie haben die Grundlage dafür geschaffen, dass sich die NATO heute globalen Aufgaben erfolgreich stellen kann.

Mit der Ukraine (seit 1997) und Georgien (seit 2008) bestehen im Rahmen der NATO-Ukraine bzw. NATO-Georgien-Kommissionen besonders enge Beziehungen.

Der NATO-Gipfel in Bukarest vom 2. bis 4. April 2008 befasste sich neben der NATO-Transformation und der Fähigkeitenentwicklung schwerpunktmäßig mit den Themen Erweiterung und Operationen (hier insbesondere Afghanistan und Kosovo).

Mit Bosnien und Herzegowina und Montenegro wurde die Aufnahme eines intensivierten Dialogs vereinbart, Kroatien und Albanien konnten zum Beitritt eingeladen werden. Eine Einladung an Mazedonien kann erst nach Lösung des Namensstreits ausgesprochen werden. Bzgl. der Frage der Gewährung eines „Membership Action Plan“ (MAP) an Ukraine und Georgien wurde ein Kompromiss gefunden: kein MAP, aber langfristige Beitritts- perspektive und Beginn eines Prozesses einer intensivierten Zusammenarbeit mit beiden Ländern. Die Außenministertagung der NATO vom 2. bis 3. Dezember 2008 hat diese grundsätzliche Linie bestätigt.

Im Dezember 2005 hatten die Mitgliedsstaaten die „Comprehensive Political Guidance“ (CPG) verabschiedet, um dem sich weiter verändernden sicherheitspolitischen Um- feld Rechnung zu tragen. Diese ist weiterhin gültig. Sie ergänzt das Strategische Konzept, entwickelt es in Über- einstimmung mit dem deutschen umfassenden Verständ- nis von Sicherheit fort und weist damit auch der Transformationsdebatte der Allianz den richtigen Weg. Die Anstrengungen der NATO werden sich künftig stärker auf Stabilisierungseinsätze und militärische Unterstützung für die Wiederherstellung staatlicher Strukturen richten. Dabei kommt es zunehmend darauf an, alle der NATO zur Verfügung stehenden politischen und militärischen Instrumente und Kapazitäten koordiniert zu nutzen. Da- rüber hinaus gilt es, die Zusammenarbeit mit anderen in- ternationalen Organisationen, insbesondere mit den Verei- nten Nationen und der Europäischen Union noch enger zu gestalten.

Angesichts von Erosionsgefahren wichtiger internationa- ler Kontrollregime wie des KSE-Vertrags und des Nuklea- ren Nichtverbreitungsvertrags hatten Deutschland und Norwegen gemeinsam in der NATO eine Initiative zur Schärfung des Abrüstungsprofils der NATO unternom- men. Diese Initiative beruht auf dem Ansatz, dass die

Schaffung von Sicherheit eine Strategie erfordert, die auf eine Kombination aus militärischen und politischen Mit- teln setzt: Einerseits auf Abschreckung und militärische Stärke, andererseits auf Entspannung und Stabilisierung. Der Gipfel in Bukarest bekräftigte die Bedeutung von Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung und verpflichtete die NATO auf weitere Arbeiten zur Schärfung ihres Profils in diesem Bereich. Damit konnte die o. g. Initiative in der NATO erfolgreich weitergeführt werden. Die NATO-Außenminister haben auf ihrer Ta- gung am 2. bis 3. Dezember 2008 weitere Aufträge zur Umsetzung dieser Initiative erteilt.

Die NATO unterhält mit zahlreichen Staaten Partner- schaften. Als Reaktion auf den Kaukasus-Konflikt wurde die Arbeit des NATO-Russland-Rates am 19. August 2008 ausgesetzt. Die NATO-Außenminister haben auf ih- rer Tagung am 2. bis 3. Dezember 2008 den NATO-Gene- ralsekretär beauftragt, mit Russland wieder offizielle Kontakte herzustellen und auf der Frühjahrstagung der NATO-Außenminister einen Bericht darüber zu erstatten. Vorbehaltlich einer Entscheidung der NATO können im Rahmen des NATO-Russland-Rates informelle Diskus- sionen stattfinden.

Link:

www.nato.int

2. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Deutsche Sicherheitspolitik wird – neben dem Engage- ment in der NATO – zunehmend im Rahmen der EU mitgestaltet und umgesetzt. Hierzu erfährt die Bundes- regierung Rückhalt und Unterstützung in der deutschen Bevölkerung.

Die Europäische Union wird mit ihrem Instrument ESVP zu einem immer stärker nachgefragten Akteur im internationalen Krisenmanagement. Sie profitiert dabei von dem breiten Spektrum der ihr zur Verfügung ste- henden Fähigkeiten, die von humanitären, politischen und entwicklungspolitischen sowie wirtschaftlichen und diplomatischen Instrumenten über Mittel des zivilen Krisenmanagements (Polizei, Rechtsstaat, Zivilverwaltung und Katastrophenschutz) bis zu militärischen Mitteln rei- chen.

Mit der Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) hat sich die Europäische Union die konzeptionelle Grund- lage dafür gegeben, diese Instrumente und Fähigkeiten, ausgehend von einem umfassenden Sicherheitsbegriff, im Rahmen der globalen Verantwortung der Europäi- schen Union zur Konfliktprävention und zum Krisen- management kohärent einzusetzen. Die Europäische Union arbeitet dabei eng mit internationalen Organisa- tionen wie den Vereinten Nationen oder der OSZE zu- sammen und unterstützt sie. Markenzeichen und beson- dere Stärke der ESVP ist die Vereinigung ziviler und militärischer Fähigkeiten der Mitgliedstaaten unter dem „Dach der EU“. Die Aktualität der Europäischen Si- cherheitsstrategie wurde zuletzt beim Europäischen Rat am 12. Dezember 2008 in Brüssel im Rahmen des Be-

richts des Generalsekretärs des Rates der EU, Javier Solana, bestätigt.

Die ESVP stärkt den europäischen Pfeiler in der Nordatlantischen Allianz. Sie steht zur NATO nicht in Konkurrenz. Die Dauervereinbarungen zwischen NATO und EU („Berlin-Plus-Vereinbarungen“ von 2003) bilden den Rahmen für ihre strategische Partnerschaft. Sie sichern der EU bei Berlin-Plus-Operationen, wie derzeit in Bosnien-Herzegowina, den Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der Allianz (SHAPE wird als EU-Hauptquartier genutzt, der Stellvertreter von SACEUR ist Operationskommandeur) und verbessern so die Einsatzfähigkeit der EU (Nutzung der Expertise von SHAPE im Rahmen strategischer militärischer Planungsfähigkeit in Vorbereitung von militärischen EU-Operationen). Bei der Entwicklung militärischer Fähigkeiten ist eine enge Abstimmung zwischen EU und NATO zwingend.

Seit 2003 ist die ESVP sowohl im Bereich des zivilen als auch des militärischen Krisenmanagements operativ tätig. Bislang wurden insgesamt 23 Missionen und Operationen eingeleitet. Neun Operationen und Missionen konnten bereits erfolgreich beendet werden.

Unter slowenischer und französischer Ratspräsidentschaft wurden 2008 wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der ESVP gegeben:

- Der Europäische Rat im Dezember hat ein erhöhtes Anforderungsniveau für militärische, zivile und zivilmilitärische Einsätze im Rahmen der bestehenden militärischen und zivilen Planziele definiert. Es orientiert sich an den wahrscheinlichsten Einsatzszenarien für ein künftiges Engagement der EU im Bereich des Krisenmanagements.
- Die zivilen und militärischen Fähigkeiten wurden gleichermaßen weiterentwickelt. Hierzu wurden zahlreiche konkrete Projekte initiiert, auch im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur, die zur weiteren Stärkung der ESVP beitragen werden.
- Mit der Beobachtermission in Georgien hat die Europäische Union dazu beigetragen, die Spannungen zwischen den Konfliktparteien abzubauen. Die EU hat die Mission innerhalb kürzester Zeit aufgebaut und damit zugleich unter Beweis gestellt, dass sie schnell und effizient im Krisenfall reagieren kann.
- Die EU hat ihre erste maritime ESVP-Operation zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias („ATALANTA“) am 12. Dezember 2008 begonnen. In erster Linie sollen Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms vor Piratenangriffen geschützt und die Sicherheit der Seewege gewährleistet werden.
- Die ESVP-Polizeimission in Afghanistan soll personell verdoppelt werden (auf dann 400 Personen).
- Die ESVP-Rechtstaatsmission im Kosovo mit den Schwerpunktaufgaben Polizei und Justiz wurde eingeleitet und hat Anfang Dezember 2008 ihre erste Einsatzfähigkeit im gesamten Gebiet Kosovos hergestellt.

- Der Aufbau der zivilen Planungs- und Führungsfähigkeit im EU-Ratssekretariat hat zu einer wesentlichen Verbesserung der Vorbereitung und Durchführung ziviler ESVP-Missionen geführt.
- Zur Verbesserung der strategischen Planungsfähigkeit hat das Ratssekretariat beschlossen, eine einheitliche zivil-militärische Planungsfähigkeit auf politisch-strategischer Ebene zu schaffen.

3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Aus der 1975 ins Leben gerufenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ist nach Ende des Kalten Krieges die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hervorgegangen. Ihr gehören alle Staaten in Europa, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie die USA und Kanada an (insgesamt 56 Teilnehmerstaaten).

Neben die traditionelle Funktion als politischer Verhandlungs- und Konsultationsrahmen für kooperative Sicherheit sind, bedingt durch zahlreiche innerstaatliche und inter-ethnische Konflikte, Aufgaben im Bereich der Frühwarnung, Konfliktverhütung und -nachsorge getreten. Die einem breiten Sicherheitsbegriff verpflichtete Organisation leistet Unterstützung beim Auf- und Ausbau rechtsstaatlicher, demokratischer Strukturen sowie bei der Umsetzung ihrer umfangreichen menschenrechtlichen Normen und Standards und bedient sich dabei eines einzigartigen, ausdifferenzierten Instrumentariums (insbesondere Feld- und Wahlbeobachtungsmissionen). Die OSZE verfügt über ein bewährtes System aus Rüstungskontrolle, Transparenzmaßnahmen und Vertrauensbildung (vgl. Kap. III.6.).

Bei der OSZE gilt das Konsensprinzip. Beschlussfassende Gremien sind Ministerrat, Ständiger Rat sowie das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) in Wien, welches eigene Beschlusskompetenz in politisch-militärischen Fragen hat (vgl. Kap. III.6.4).

Die politische Steuerung der OSZE liegt beim „Amtierenden Vorsitz“, dem Außenminister des jeweils für ein Jahr gewählten Teilnehmerstaates (2008 Finnland, 2009 Griechenland, 2010 Kasachstan); er wird durch den OSZE-Generalsekretär (seit 2005 Perrin de Brichambaut, Frankreich) unterstützt. In OSZE-Sekretariat und -Institutionen wirken etwa 260 internationale Mitarbeiter mit; in den insgesamt 19 Missionen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten in den OSZE-Teilnehmerstaaten etwa 550 internationale Mitarbeiter.

Im Zentrum der OSZE-Aktivitäten stand im Jahr 2008 der OSZE-Beitrag zur Bewältigung der Krise in Georgien durch die Aufstockung der OSZE-Mission in Georgien um 20 Militärbeobachter, den Ko-Vorsitz bei den Genfer Gesprächen, die Untersuchung der Lage der Vertriebenen und der Menschen- und Minderheitenrechte sowie die Befassung der OSZE-Gremien mit dem Thema. Die Krise in Georgien war auch ein zentrales Thema auf dem OSZE-Ministerrat vom 4. bis 5. Dezember 2008 in Hel-

sinki. Ein weiterer Schwerpunkt war die Diskussion über die Zukunft der Sicherheit in Europa. Aufgrund mangelnden Konsenses zur Verlängerung der OSZE-Mission in Georgien musste diese ihre Arbeit zum 31. Dezember 2008 beenden und tritt ab 1. Januar 2009 in eine Schließungsphase ein.

Die Bemühungen zur Stärkung von Grenzsicherheit und -management, vor allem in Zentralasien und unter Einbeziehung afghanischen Personals, wurden fortgesetzt. Die OSZE hat mit ihren Feldpräsenzen in Osteuropa, dem Westlichen Balkan, dem Südkaukasus und Zentralasien die Teilnehmerstaaten weiter bei der Schaffung demokratischer, rechtstaatlicher Strukturen und moderner Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen unterstützt. Das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) hat in Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zwölf Wahlbeobachtungsmissionen im OSZE-Raum durchgeführt. Ein von Deutschland initiiertes Entwurf zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit fand Konsens auf dem Ministerrat und unterstreicht das traditionelle deutsche Engagement für die Menschliche Dimension. Die OSZE hat ihr Engagement im Kampf gegen Antisemitismus, auch durch den deutschen Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes, und andere Formen der Diskriminierung sowie gegen Menschenhandel fortgeführt. Deutschland hat seine Unterstützung für den OSZE-Vorsitz Kasachstans 2010 fortgesetzt und sein Engagement für Zentralasien in der OSZE als Beitrag zur Umsetzung der EU-Strategie für Zentralasien verstärkt.

Deutschland gehörte auch 2008 mit seinem Pflichtbeitrag von rund 18 Mio. Euro (11,26 Prozent des OSZE-Haushaltes) und ca. 3,2 Mio. Euro für freiwillige Leistungen sowie Sekundierung von Personal – über das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) – zu den größten Beitragszahlern. Im Durchschnitt waren etwa 70 Deutsche bei der OSZE tätig (8,5 Prozent des OSZE-Personals), darunter der Leiter des Konfliktverhütungszentrums beim OSZE-Sekretariat, der Missionsleiter in Belarus sowie die stellvertretenden Missionsleiter in Georgien, Kasachstan und Moldau. Die vom Auswärtigen Amt maßgeblich unterstützte OSZE-Akademie in Bischkek steht weiter unter deutscher Leitung. Regelmäßig werden bis zu 10 Prozent der Teilnehmer an Wahlbeobachtungsmissionen ODIHRs von Deutschland gestellt (2008: 222 deutsche Beobachter), darüber hinaus 2008 die Leiter der ODIHR-Wahlbeobachtungsmissionen in Georgien und Armenien.

Links:

www.osce.org
www.zif-berlin.org
www.core-hamburg.de

4. Vereinte Nationen (VN)

Die Vereinten Nationen nehmen in den internationalen Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung eine wichtige Rolle ein. Gemäß Artikel 24 VN-Charta trägt der Sicherheitsrat die grundlegende Verantwortung für

die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit. In Wahrnehmung dieser Rolle qualifizierte der Sicherheitsrat im Wege einer Erklärung seines Präsidenten am 31. Januar 1992 die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln als Bedrohung von internationalem Frieden und Sicherheit.

Zur sog. Abrüstungsarchitektur der Vereinten Nationen zählen neben der Generalversammlung und ihrem Abrüstungs- und Sicherheitsfragen gewidmeten 1. Ausschuss die Genfer Abrüstungskonferenz (CD) sowie die Abrüstungskommission (UNDC) (s. dazu mehr in Kap. IV. 3 und 4).

Link:

<http://www.un.org/>
<http://www.dgvn.de/>

II. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) von 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes. Der Vertrag, dessen unbegrenzte Gültigkeit 1995 durch die Teilnehmer beschlossen wurde, verpflichtet alle am Vertrag teilnehmenden Nichtkernwaffenstaaten ihre kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle zu stellen, und alle am Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten im Gegenzug zum Nuklearwaffenverzicht der Nichtkernwaffenstaaten auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung und vereinbart die Zusammenarbeit aller Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie.

Dem NVV gehören 188 Staaten an, drei Staaten sind nicht Mitglied: Indien, Pakistan und Israel. Der Status von Nordkorea, das am 9. Januar 2003 seinen Rückzug vom Vertrag erklärte, ist weiter offen. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Deutschland sieht in dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiterhin den Grundstein des globalen Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen, die wesentliche Grundlage der weiteren nuklearen Abrüstung sowie ein wichtiges Element für den verstärkten Ausbau von Anwendungen nuklearer Energie zu friedlichen Zwecken.

Die gegenwärtige Krise des Nichtverbreitungsvertrages geht vor allem auf die bekannt gewordenen Proliferationsfälle Iran, Nordkorea, Pakistan und Syrien zurück. Diskussionen und Entscheidungen über die Modernisierung der Nuklearwaffenarsenale in den Kernwaffenstaaten, aber auch eine zunehmende Tolerierung der außerhalb des Vertrages stehenden Staaten, erschweren außerdem den notwendigen Konsens der NVV-Mitgliedsstaaten und belasten das Vertragsregime.

Die Debatte unter den Mitgliedsstaaten wird seit Jahren von einem Interessengegensatz zwischen den Kernwaffenstaaten und der Bewegung der Ungebundenen Staaten (NAM) beherrscht, der in einer unterschiedlichen Perzeption der Schwerpunkte der Verpflichtungen aus dem NVV wurzelt. Während insbesondere die westlichen Kernwaffenstaaten weitere Bemühungen zur Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen fordern, bestehen die NAM darauf, zunächst greifbare und verifizierbare Abrüstungsschritte zu erzielen.

Für die Bundesregierung stellen beide Ziele zwei Seiten einer Medaille dar, die nur gemeinsam erreicht werden können. Sie setzt sich daher dafür ein, Kompromisse zu erzielen, um beiden Anliegen gerecht zu werden und Fortschritte bei Abrüstung und Nichtverbreitung zur Sicherung von internationalem Frieden und Sicherheit zu erlangen.

Das zweite Treffen des Vorbereitungsausschusses (Prep-Com) für die 2010 anstehende Überprüfungs-konferenz fand vom 28. April bis zum 9. Mai 2008 in Genf statt. Unter ukrainischem Vorsitz (Botschafter Yelchenko) endete das Treffen mit der Annahme eines prozeduralen Abschlussberichts. Das Datum für das dritte Vorbereitungstreffen (4. bis 15. Mai 2009 in New York) und sein Vorsitz (zimbabwischer Botschafter Chidyausiki) sowie das Datum für die Überprüfungs-konferenz (26. April bis 21. Mai 2010 in New York) wurden einvernehmlich festgelegt. Im Gegensatz zum ersten Treffen 2007, das zeitweilig durch Prozeduralmanöver blockiert war, zeichnete sich das zweite Treffen durch eine substanzielle Sachdebatte aus. Die deutsche Delegation trug hierzu mit drei Arbeitspapieren bei, die sich den Perspektiven für eine erfolgreiche Überprüfungs-konferenz 2010, neuen Ansätzen für ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke sowie dem Vorschlag einer internationalen Anreicherungsanlage unter IAEA-Kontrolle zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs (siehe hierzu auch Kap. V. 8) widmeten.

Trotz einer konstruktiven Grundhaltung der Delegationen und der Vermeidung einer noch bei der Überprüfungs-konferenz 2005 zu beobachtenden Polarisierung zwischen Westlicher Gruppe (WEOG) und Ungebundenen (NAM) wurde in den Diskussionen deutlich, dass die Vorstellungen zu Inhalt und Ergebnis des Überprüfungsprozesses angesichts unterschiedlicher Prioritäten der Vertragsstaaten (Abrüstung vs. Nichtverbreitung) unverändert deutlich voneinander abweichen. So wurden aus Sicht der westlichen Länder wichtige Ansätze (Regelungen zu Vertragsrückzug, Überlegungen zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs) durch die NAM kritisch kommentiert. Zu einer Annäherung konnte auch die erstmalig seit der NVV-Überprüfungs-konferenz 2000 abgestimmte Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten keinen Beitrag leisten, zumal sie zur nuklearen Abrüstung hinter der 2000er Erklärung zurückbleibt (u. a. enthält sie keinerlei Hinweis auf das Ziel der vollständigen Abschaffung von Nuklearwaffen sowie auf den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen CTBT). Aus Sicht der Bundesregierung bleibt die notwendige Stärkung des Vertragsre-

gimes durch die kommende Überprüfungs-konferenz 2010 ein unabdingbares Ziel.

2. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Test-Ban Treaty“, CTBT) hat den weltweiten Verzicht auf Versuchsexplosionen von Kernwaffen und dessen umfassende Verifikation zum Ziel.

Der CTBT wurde 1996 zur Zeichnung aufgelegt; bis Ende 2008 haben ihn 180 Staaten gezeichnet und 148 ratifiziert. Der Vertrag tritt allerdings erst in Kraft, wenn alle 44 in Annex 2 des Vertrages aufgeführten Staaten ihn ratifiziert haben. Ende 2008 fehlen noch neun Ratifikationen: Ägypten, China, Indonesien, Iran, Israel und USA sowie Indien, Pakistan und Nordkorea, die den Vertrag bisher auch nicht unterzeichnet haben.

Vertragsorganisation ist die in Wien ansässige Comprehensive Test-Ban Treaty Organisation (CTBTO), die bereits auf provisorischer Basis ein weltweites Überwachungssystem aufbaut. Alle Zeichner des Vertrages, darunter auch die Kernwaffenstaaten China und USA, sind Mitglieder der CTBTO.

Der CTBT soll die Weiterverbreitung von Kernwaffen verhindern und trägt so zu dem in Artikel VI des NVV (s. o. Kap. II.1) niedergelegten Ziel nuklearer Abrüstung bei. Mit Hilfe des Testverbotes sollen die Nicht-Kernwaffenstaaten an der Entwicklung von Kernwaffen und die Kernwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Arsenale gehindert werden.

Das Inkrafttreten des Vertrages wird alle zwei Jahre durch vertraglich vorgesehene Regierungskonferenzen (zuletzt 2007 in Wien) sowie in den Interimsjahren durch Ministererklärungen gefördert. Am 24. September 2008 unterzeichneten in New York 93 Außenminister, hierunter der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, einen gemeinsamen Aufruf zum Inkrafttreten des Vertrages. Im Jahr 2008 haben weitere sechs Staaten den CTBT ratifiziert und zwei Staaten unterzeichnet. Hervorzuheben ist die Ratifikation des Annex-II durch Kolumbien am 29. Januar 2008, der die für das Inkrafttreten entscheidende Zahl von Staaten in den einstelligen Bereich gebracht hat.

Der Vertrag sieht ein weltweites Verifikationssystem zur Einhaltung des Testverbots vor. Dabei werden Daten mit Hilfe von Seismik, Infraschall, Hydroakustik und Radionuklidmessung gewonnen und im internationalen Datenzentrum der CTBTO ausgewertet. Mit Ende 2008 sind weltweit 245 Messstationen in Betrieb. Das Überwachungssystem ist bereits jetzt in der Lage, selbst kleinere unterirdische Nukleardetonationen weltweit sicher nachzuweisen. Seine Leistungsfähigkeit hat das System beim nordkoreanischen Atomtest am 9. Oktober 2006 unter Beweis gestellt. Durch die hohe Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung eines heimlichen Atomtests ist der CTBT damit schon vor seinem Inkrafttreten zu einer nichtver-

breitungs- und rüstungskontrollpolitischen Realität geworden.

Der Vertrag ermöglicht auch Vorortinspektionen in einzelnen Mitgliedstaaten. 2008 wurde unter der Leitung des Provisorischen Technischen Sekretariats der CTBTO in einer integrierten Feldübung in Kasachstan eine Vorortinspektion zur Aufdeckung einer Testexplosion simuliert.

Mit rund sieben Mio. Euro leistet Deutschland den drittgrößten Beitrag zum Jahresbudget der CTBTO. Deutschland beteiligt sich am Überwachungssystem mit zwei seismischen und zwei Infrashall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einer Radionuklidstation des Fachgebiets Atmosphärische Radioaktivität und Spurenanalyse des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS) und bringt die Expertise von BGR und BfS sowie der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik sowie des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr im Bereich der Vorortinspektionen zur Umsetzung der Vertragsziele ein. Darüber hinaus setzt sich Deutschland auch weiterhin bilateral und mit seinen EU-Partnern nachdrücklich für das Inkrafttreten des CTBT ein.

Links:

www.ctbto.org
www.bgr.bund.de
www.bfs.de

3. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Verträge über KWFZ gehen damit in Zielrichtung und Umfang über den NVV in mehrfacher Hinsicht hinaus. Die Kernwaffenstaaten garantieren – im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Kernwaffenstaaten im Rahmen des NVV – in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen (sog. Negative Sicherheitsgarantien, „Negative Security Assurances“, NSA). KWFZ existieren in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985) in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006) und der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959).

KWFZ sind grundsätzlich eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime und werden von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt. Deutschland hat den entsprechenden Resolutionen zu KWFZ im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen deshalb auch 2008 zugestimmt.

Die Schaffung einer KWFZ Nahost, die auf ägyptische Initiative seit 1974 betrieben wird und seit 1990 auf das von der Bundesregierung unterstützte Ziel einer Massen-

vernichtungswaffenfreien Zone Naher Osten erweitert wurde („Mubarak Initiative“), machte angesichts der Lage in der Region auch 2008 keine Fortschritte.

Eine Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls zu der 2006 geschaffenen Kernwaffenfreien Zone Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk) durch alle Kernwaffenstaaten zeichnete sich auch 2008 nicht ab. Die USA, Frankreich und Großbritannien kritisierten unverändert Bestimmungen des Vertrags, durch die sie die Voraussetzungen für die Abgabe Negativer Sicherheitsgarantien als nicht gegeben ansehen. Die Bundesregierung ruft weiterhin alle beteiligten Parteien auf, ihre Bemühungen um eine mit vollen Sicherheitsgarantien ausgestattete Zone fortzusetzen.

4. US-Russische Verträge zur nuklearen Rüstungskontrolle (START, SORT, INF)

Der Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen (START I) zwischen den USA und Russland ist 1994 in Kraft getreten. Er läuft im Dezember 2009 aus. Der Vertrag verpflichtet die Parteien zur Begrenzung ihres strategischen Nukleararsenals auf 6 000 Gefechtsköpfe auf 1.600 strategischen Offensivträgerwaffen und enthält umfangreiche Bestimmungen zur Verifikation der Abrüstungsmaßnahmen. 2003 trat zusätzlich der Vertrag zwischen den USA und Russland über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen (Moskauer Vertrag – SORT) in Kraft. Er sieht vor, dass beide Seiten bis zum 31. Dezember 2012 die Zahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 reduzieren. Der SORT Vertrag enthält keine dem START I Vertrag vergleichbaren Verifikationsbestimmungen. Der INF Vertrag von 1987 verpflichtet u. a. die USA und Russland (als Rechtsnachfolger der UdSSR) zur Abschaffung aller landgestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörper mit Reichweiten zwischen 500 und 5 500 km (d. h. Kurz- und Mittelstrecke). Gleichzeitig verbietet der Vertrag Produktion und Tests dieser Waffengattung. Der Abbau der entsprechenden Raketen wurde 1991 abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum setzten die USA und Russland die Verifikation der Einhaltung des START-Vertrags fort. Die Erklärung des amerikanisch-russischen Gipfels in Sotschi vom 5. bis 6. April 2008 bekräftigte die gemeinsame Absicht, im Bereich der strategischen Offensivwaffen zu einer rechtlich verbindlichen START-Nachfolgeregelung zu kommen. In seiner Rede am 9. Oktober 2008 in Evian wiederholte der russische Präsident Medwedew die Bereitschaft, ein START-Nachfolgeabkommen abzuschließen. Die USA hat Anfang November einen Vertragsentwurf u. a. zu Verifikationsmaßnahmen an Russland übergeben. Inhaltlich soll sich das Nachfolgeabkommen nach bisher bekannter US-Vorstellung wohl im Rahmen des SORT-Vertrags bewegen und nicht darüber hinaus gehen (d. h. keine weitere Reduktion der dislozierten strategischen Gefechtsköpfe). Dagegen präferiert Russland indes einen eher START-ähnlichen Ansatz. Grundsätzlich scheint man sich einig, dass viele der Verifikationsmaß-

nahmen des START I Vertrags vereinfacht werden können. Nach russischen Vorstellungen soll jede Interkontinentalrakete (gleich ob konventionell oder nuklear bestückt) unter den Vertrag fallen. Ebenso will Russland offenbar die START-Auflage fortschreiben, strategische Systeme nicht außerhalb des eigenen Territoriums zu stationieren. Diese Fragen bedürfen noch einer einvernehmlichen Übereinkunft. Am 17. November 2008 haben sich die Vertragsparteien in Genf getroffen, um die im Vertrag vorgesehene fünfjährige Verlängerungsoption offen zu halten, Entscheidungen aber auf das Jahr 2009 vertagt.

Am 29. Oktober 2007 trugen USA und Russland im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine gemeinsame Initiative zur Multilateralisierung des INF vor, die von der Bundesregierung begrüßt wurde. Der russische Außenminister Lavrow konkretisierte die Initiative am 13. Februar 2008 in seiner Rede vor der Genfer Abrüstungskonferenz mit einem Vorschlag für ein „internationales rechtsverbindliches Arrangement zur Beseitigung von Mittel- und Kurzstreckenraketen (bodengestützt), offen für breiten internationalen Beitritt“. Die oben erwähnte amerikanisch-russische Gipfelerklärung von Sotschi nimmt die gemeinsame Initiative erneut auf und stellt einen hochrangigen Dialog zu INF in Aussicht.

5. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) vom 10. April 1972, das am 26. März 1975 in Kraft trat, enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen. Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei.

Das BWÜ enthält kein Verifikationsregime zur Überwachung der Einhaltung des Vertrages. Obwohl von einigen wenigen Staaten noch vermutet wird, dass sie ein offensives B-Waffenprogramm unterhalten könnten, steht in den letzten Jahren eher eine nicht nur theoretisch mögliche asymmetrische Bedrohung durch BW-Terrorismus im Vordergrund. (Anthraxbriefe in USA 2001, japanische Sekte Aum Shinrikyo 1993). Von Artikel VI BWÜ, der vorsieht, dass jeder Vertragsstaat, der konventionswidriges Verhalten eines anderen vermutet, beim VN-Sicherheitsrat eine Beschwerde einlegen und dieser eine Untersuchung durchführen kann, wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Bei den BWÜ-Überprüfungskonferenzen 1986 und 1991 wurden Vertrauensbildende Maßnahmen (VBM, Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die nationalen B-Schutzprogramme) vereinbart. Daran beteiligen sich allerdings jährlich nur etwa ein Drittel der Vertragsstaaten.

Die 6. Überprüfungskonferenz 2006 bestätigte zunächst bis 2011 den seit 2002 etablierten intersessionellen Prozess mit je einem Experten- und einem Vertragsstaaten-

treffen pro Jahr, beschloss ein Programm zur Universalität des BWÜ und etablierte eine dreiköpfige Implementierungsunterstützungseinheit (ISU) in der VN-Abrüstungsabteilung in Genf.

Schließlich wurde ein Programm zur Universalität beschlossen, das sich an die Nichtvertragsstaaten richtet und diese zur Ratifizierung des BWÜ bewegen soll. Im Jahr 2008 ratifizierten Sambia, Madagaskar, die Vereinigten Arabischen Emirate und Cook Inseln das BWÜ. Zu den noch 19 Nicht-Vertragsstaaten, auf die sich die Bemühungen richten, gehören vor allem Staaten in Afrika, im Pazifik und im Nahen Osten. Weitere 13 Staaten haben unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Insgesamt gehören dem BWÜ nunmehr 163 Staaten an (Stand 31. Dezember 2008).

Die seit 2007 im Rahmen des intersessionellen Prozesses stattfindenden jährlichen Vertragsstaaten- und Expertentreffen setzten sich 2008 mit Fragen der Biosicherheit und Verhaltenskodizes fort. 2009 wird man sich mit dem insbesondere für die sog. Ungebundenen Staaten (NAM) wichtigen Thema der internationalen Zusammenarbeit befassen.

Im Rahmen der EU-Massenvernichtungswaffenstrategie wurde 2008 eine Gemeinsame Aktion (GA) zur Unterstützung des BWÜ verabschiedet. Diese schließt sich an die GA aus dem Jahr 2006 an und führt die darunter begonnene Arbeit weiter. Schwerpunkt der Gemeinsamen Aktion ist die Universalität des BWÜ sowie dessen verbesserte nationale Implementierung. In Durchführung dieser GA veranstaltete das Ratssekretariat zusammen mit der jeweiligen EU-Präsidentschaft, eine Reihe von Regionalseminaren, zuletzt 2008 für den Nahen Osten in Rom. Darüber hinaus bietet die EU technische und juristische Unterstützung bei der nationalen Implementierung des BWÜ an. Hieran wirken auch deutsche Experten mit. Erfolgreiche Kooperationen gab es bisher mit Peru und Nigeria, eine weitere Anfrage aus Costa Rica wird derzeit geprüft.

Im Rahmen der Nachfolge-GA aus 2008 wird auch zeitweise zusätzliches Personal in die Abrüstungsabteilung der VN in Genf eingestellt, was faktisch eine personelle Aufstockung der ISU von drei auf fünf Personen bedeutet. Die Nachfolge-GA fördert neben Universalität und nationaler Implementierung des BWÜ auch Vertrauensbildende Maßnahmen (VBM) und die Nominierung nationaler Kontaktstellen. Sie unterstützt damit den intersessionellen Prozess.

Eine weitere 2008 verabschiedete GA unterstützt in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Implementierung konkreter Maßnahmen zur Biosicherheit in Laboratorien und einen Aktionsplan zur Reduzierung biologischer Risiken.

Im Rahmen eines zusammen mit der GA für das BWÜ von 2006 beschlossenen Aktionsplans haben sich die EU-Mitgliedsstaaten zur regelmäßigen Abgabe der VBM-Meldungen verpflichtet. 2008 haben dies bisher 26 EU-Mitgliedsstaaten getan. Mit 61 VBM-Meldungen an die

ISU wurden 2008 geringfügig weniger Meldungen gemacht als im Vorjahr (2007: 65 VBM-Meldungen). Neun Staaten (darunter sechs EU-Staaten einschließlich Deutschlands) haben als weitere Transparenzmaßnahme im Jahr 2008 ihre VBM im Internet veröffentlicht; auf deutsche Initiative haben sich 25 von 27 EU-Mitgliedstaaten prinzipiell dazu bereit erklärt.

Weiterer Bestandteil des Aktionsplans ist die Aktualisierung der dem VN-Generalsekretär bei der Untersuchung vermuteter Biowaffeneinsätze zur Verfügung stehenden Laboratorien- und Expertenlisten in zweijährigem Abstand. Dabei handelt es sich um einen Verifikationsmechanismus außerhalb des BWÜ-Rahmens. Auf Bitte des VN-Generalsekretärs hatte die Bundesregierung bereits 2004 eine umfangreiche Liste deutscher Laboratorien und Experten übermittelt, diese wurde im Dezember 2008 erneut aktualisiert. Auch damit leistet Deutschland einen sichtbaren Beitrag zu einer Stärkung der Verifikationsmechanismen im Bereich der biologischen Waffen.

Links:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:302:0029:0036:EN:PDF>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:106:0017:0023:EN:PDF>

<http://www.unog.ch/bwv>

<http://www.opbw.org>

www.who.int

www.fao.org

6. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), das am 29. April 1997 in Kraft trat, verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Chemiewaffen-Bestände sind durch die Vertragsparteien zu deklarieren und unter internationaler Aufsicht zu vernichten. Mit dem Beitritt der USA und der Russischen Föderation als Besitzer der weltweit größten Bestände an Chemiewaffen im Jahr 1997 gelang ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur universellen Geltung einer umfassenden Ächtung der Chemiewaffen.

Das CWÜ hat zum 31. Dezember 2008 185 Vertragsstaaten, darunter alle europäischen und NATO-Staaten sowie seit kurzem auch Guinea-Bissau und Libanon. Noch nicht beigetreten sind einige Staaten im Nahen Osten und Afrika, sowie Nordkorea.

Zur Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des CWÜ gründeten die Vertragsparteien die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)“. Sie hat ihren Sitz in Den Haag und nahm mit dem Inkrafttreten des CWÜ am 29. April 1997 ihre Tätigkeit auf. Seither überwacht sie alle Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und überprüft mit eigenen Inspektoren die Einhaltung des CWÜ.

Das Chemiewaffenübereinkommen hat singuläre abrüstungspolitische Bedeutung: als erster und einziger mul-

tilateraler Abrüstungsvertrag verpflichtet es die Vertragspartner, innerhalb festgelegter Fristen eine komplette Kategorie von Massenvernichtungswaffen unter internationaler Kontrolle (durch die OVCW) bis spätestens 2012 zu vernichten. Die Vernichtungsfristen sind damit ein konstitutives Element des Vertrages. Die OVCW überwacht die Vernichtung der chemischen Waffen sowie der Produktionskapazitäten durch systematische Vor-Ort-Inspektionen. Zudem finden Inspektionen in der vom CWÜ betroffenen chemischen Industrie statt. Damit soll gewährleistet werden, dass deren Aktivitäten ausschließlich nicht verbotenen Zwecken dienen.

Darüber hinaus koordiniert und leistet die Organisation Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer eines Angriffes mit chemischen Waffen. Außerdem fördert sie die internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke auf dem Gebiet der Chemie.

Arbeitsschwerpunkt der OVCW war auch 2008 die systematische Verifikation der Vernichtung der Chemiewaffen der Vertragsstaaten. Etwa 85 Prozent der Verifikationsressourcen wurden hierfür verwendet. Der restliche Anteil der Verifikation betraf Einrichtungen, in denen kleine Mengen an sog. Liste-1-Chemikalien für nicht verbotene Zwecke hergestellt werden, sowie für das CWÜ relevante Werke der weltweiten chemischen Industrie.

Seit Inkrafttreten des Chemiewaffen-Übereinkommens wurden bis Ende Oktober 2008 knapp 42 Prozent der deklarierten Bestände vernichtet (Vorjahresstand 36 Prozent). Die Vernichtungsleistungen sind allerdings in den sechs Besitzerstaaten sehr unterschiedlich: Nach Albanien im Juli 2007 konnte ein weiterer Vertragsstaat die Vernichtung aller seiner Chemiewaffen im Juli 2008 abschließen; Indien ist mit seinen Vernichtungsleistungen von insgesamt 97 Prozent weit fortgeschritten. Libyen, das erst 2004 Vertragsstaat wurde, hat noch nicht mit der Vernichtung seiner Chemiewaffenbestände begonnen. Die USA und Russland hingegen haben bisher 55,8 Prozent bzw. 29,8 Prozent ihrer Bestände vernichtet; noch bleibt unklar, ob sie die Frist für die vollständige Vernichtung ihrer Bestände (29. April 2012) werden einhalten können. Hauptursachen für die Verzögerungen in den USA und Russland sind technische und administrative Probleme bei Bau und Betrieb der Vernichtungsanlagen. Am politischen Willen der CW-Besitzer, die Waffen zu vernichten, besteht aber weiterhin kein Zweifel.

Dies ist auch während der Besuche von Vertretern des OVCW-Exekutivrates in einer Vernichtungsanlage in den USA 2007 und einer Anlage in Russland im September 2008 deutlich geworden. Diese Besuche, 2006 von den Vertragsstaaten beschlossen, sind Ausdruck verstärkter Aufsicht des Exekutivrates, um den Vernichtungsfortschritt in den USA und Russland im Hinblick auf die Fristen zu beurteilen.

Mit der kompletten Zerstörung aller Chemiewaffen wird die Gefahr der Verbreitung von chemischen Waffen durch staatliche Akteure immer unwahrscheinlicher, jedoch sind Nordkorea und einige Staaten im Nahen Osten, von

denen einige im Verdacht stehen, offensive Chemiewaffen-Programme entweder zu betreiben oder in der Vergangenheit betrieben zu haben, noch nicht dem CWÜ beigetreten. Aus diesem Grund wurde auch 2008 das bereits bei der ersten Überprüfungskonferenz 2003 beschlossene Programm zur Universalisierung des CWÜ fortgesetzt. Die laufenden Inspektionen der OVCW haben 2008 keinen Hinweis auf eine Vertragsverletzung durch einen Mitgliedsstaat ergeben.

Der Sarinangriff der Aum-Sekte 1995 in Japan macht deutlich, dass nicht-staatliche Akteure chemische Waffen für terroristische Anschläge nutzen könnten. Um diese Gefahr weiter einzudämmen, ist die innerstaatliche Umsetzung aller Verpflichtungen aus dem CWÜ, einschließlich einer adäquaten Strafgesetzgebung, in allen Vertragsstaaten notwendig. Hier herrscht noch besonderer Handlungsbedarf, denn auch wenn Fortschritte zu verzeichnen sind, haben mehr als die Hälfte der Vertragsstaaten das CWÜ noch nicht oder nicht in vollem Umfang in nationale Bestimmungen umgesetzt. Auch die vollständige Vernichtung aller Chemiewaffen unter internationaler Verifikation trägt dazu bei, die Gefahr des Chemieterrorismus zu verringern. Ein weiterer wichtiger Aspekt im Kampf gegen Chemie-Terrorismus ist letztlich auch der Beitritt aller Staaten zum CWÜ.

Aus diesem Grund unterstützt Deutschland, auch im Rahmen der EU, die Bemühungen der OVCW auf diesen Gebieten, wie beispielsweise deren Aktionsprogramme zur Verbesserung der nationalen Implementierung und zur Universalisierung des CWÜ und leistet über das G8-Programm „Globale Partnerschaft“ finanzielle und technische Hilfe für die Chemiewaffenvernichtungsprogramme in Russland.

Die EU hat im März 2007 unter deutscher Präsidentschaft die dritte Gemeinsame Aktion im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Unterstützung der OVCW beschlossen (Finanzvolumen 1,7 Mio. Euro), unter der 2008 eine Reihe von Projekten zur Universalität und zur nationalen Implementierung durchgeführt wurden. Eine vierte Gemeinsame Aktion, die 2009/10 diese Aktivitäten weiterführen soll, wurde 2008 auf den Weg gebracht. Die Europäische Union leistet damit einen sichtbaren Beitrag für die Ziele des CWÜ sowie gegen möglichen Chemie-Terrorismus.

Unter deutscher EU-Präsidentschaft ist es 2007 auch gelungen, einen Gemeinsamen Standpunkt für die Überprüfungskonferenz 2008 zu verabschieden. Er dokumentiert den Willen der EU, das CWÜ insbesondere in den Bereichen Vernichtung, Verifikation, Universalität und nationale Implementierung zu stärken.

Diese Ziele wurden in der zweiten Überprüfungskonferenz, die vom 7. bis 18. April 2008 in Den Haag stattfand, weitestgehend berücksichtigt. Die Vertragsstaaten konnten sich nach langen und schwierigen Verhandlungen auf ein 140 Paragraphen umfassendes Schlussdokument einigen, das die zielgerichtete Fortsetzung der Arbeit der OVCW ermöglicht. Besonders hervorzuheben ist die Stärkung der Verifikationsmechanismen mit dem Ziel der

Vertrauensbildung und Nicht-Verbreitung unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen in der Chemie. Auch sollen die umfassende nationale Implementierung der CWÜ-Vorschriften und die Universalisierung weiter gefördert werden.

Deutschland besitzt keine chemischen Waffen gemäß der Definition des CWÜ. Vor 1946 produzierte chemische Waffen werden vom CWÜ als „alte chemische Waffen“ definiert, die ebenfalls vernichtet werden müssen. Dies gilt somit auch für die vom Deutschen Reich vor 1945 produzierten C-Waffen. Die letzten Granaten des Lagerbestandes an alten chemischen Waffen wurden im Beisein des Generaldirektors der OVCW, Rogelio Pfliter, 2007 vernichtet. Einzelne CW-Munitionen, die seitdem gefunden wurden (z. B. bei Bauarbeiten), werden zeitnah nach Bergung und Abtransport in der Vernichtungsanlage der „Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH“ (GEKA) in Munster zerstört. Über die Art der Verifikation entscheidet die OVCW von Fall zu Fall.

Die in der chemischen Industrie regelmäßig durchgeführten Routineinspektionen sollen das Vertrauen in die Nichtverbreitung chemischer Waffen stärken. 2008 fanden in Deutschland 14 Industrie-Inspektionen statt. Sämtliche Routineinspektionen, sowohl die im militärischen als auch die im industriellen Bereich, konnten erfolgreich mit dem Nachweis der Einhaltung des CWÜ durch Deutschland abgeschlossen werden.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der OVCW wurde auch 2008 von der deutschen Delegation in Den Haag fortgeführt. Der Delegationsleiter war Vizevorsitzender der Vertragsstaatenkonferenz sowie Vizevorsitzender des Exekutivrates. Seine Stellvertreterin leitet seit Juli 2008 die Regionalgruppe der Westeuropäischen und anderen Staaten (WEOG). Im Finanzbeirat der Organisation stellt Deutschland seit Mai 2007 den Vorsitzenden. Außerdem stellt Deutschland Vertreter im Wissenschaftlichen Beirat und dem Vertraulichkeitsgremium der OVCW.

Links:

www.opcw.org

<http://www.ausfuhrkontrolle.info>

7. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC)

Trägermittel (ballistische Raketen, „Cruise Missiles“ und „Unmanned Aerial Vehicles“) können zum Einsatz sowohl von konventionellen als auch von Massenvernichtungswaffen genutzt werden. Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe von militärischer Trägertechnologie sind bislang nicht durch völkerrechtliche Verbots- bzw. Nichtverbreitungsnormen geregelt. Die Verbreitung von Trägertechnologie bildet weiterhin einen Schwerpunkt des internationalen Proliferationsgeschehens, insbesondere aufgrund der zunehmenden Zahl von Staaten, die inzwischen zu autarker Produktion fähig sind und Raketen bzw. -technologie an Drittstaaten liefern.

Neben den Mitteln der Exportkontrolle (vgl. Kap. V.3) stellt der 2002 verabschiedete Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) den bisher einzigen multilateralen Schritt auf dem Weg zu einer rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotentialen dar. Der HCoC verbietet zwar nicht den Besitz militärischer Trägertechnologie, knüpft ihn jedoch an Prinzipien und vertrauensbildende Maßnahmen (u. a. Vorankündigung von Raketenstarts) und enthält eine Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten, die Weitergabe militärischer Trägertechnologie einzudämmen.

Bis Ende 2008 hatten 130 Staaten den HCoC unterzeichnet (Liste der Unterzeichnerstaaten s. Anlage Tabelle 12), jedoch bleiben wichtige Staaten dem Kodex weiterhin fern.

Am 3. Januar 2008 kündigte Russland die Aussetzung der Vorankündigungen von Raketenstarts für 2008 mit der Begründung an, dass russische Vorschläge zur Universalisierung des HCoC unberücksichtigt geblieben seien. Das ohnehin nur schwache HCoC-Regime wird dadurch weiter geschwächt. Auch die 7. Zeichnerstaatenkonferenz, die vom 29. bis 30. Mai in Wien stattfand, erbrachte keine neuen Entwicklungen zu dieser Frage.

Besonders erfreulich war daher die Annahme der von Frankreich im Namen der EU im 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung eingebrachten Resolution zur Stärkung des HCoC mit 145 Ja-Stimmen (bei 20 Enthaltungen und einer Gegenstimme von Iran). Selbst Russland, das die Einbringung einer solchen Resolution im Vorjahr noch verhindert hatte, stimmte zu.

Um weiterhin mit Nachdruck für die vollständige Umsetzung und Universalisierung des HCoC einzutreten, hat die EU am 17. Dezember 2008 eine Gemeinsame Aktion beschlossen, mit der verschiedene „Outreach“-Aktivitäten zur Unterstützung des HCoC durchgeführt werden sollen.

Weitere Bemühungen zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Trägermitteln erfolgten 2008 im VN-Rahmen. Eine gemäß Generalversammlungsresolution 59/67 eingesetzte Regierungsexpertengruppe schloss mit ihrer dritten Sitzung vom 2. bis 6. Juni unter deutscher Beteiligung ihre Arbeiten zum Thema „Raketen in allen Aspekten“ ab. Nach intensiven Verhandlungen und trotz grundlegender Interessengegensätze zwischen Staaten mit bzw. ohne Raketenbesitz nahm die Gruppe im Konsens einen inhaltlichen Bericht an den VN-Generalsekretär an (UN-Doc A/63/176). Die beteiligten 23 Staaten gaben darin ihrer Überzeugung Ausdruck, dass Raketen, insbesondere wegen ihrer Rolle als Träger von Massenvernichtungswaffen ein besonderes Thema internationalen Interesses bildeten, wobei ihre Behandlung aufgrund sehr unterschiedlicher Interessen sehr schwierig sei. Besondere Aufmerksamkeit verlange die wachsende Bedeutung von Cruise Missiles sowie die Abgrenzung zwischen Raketenerwerb für legitime Weltraumaktivitäten und militärische Nutzung. In ihren Schlussfolgerungen empfahl die Gruppe die internationalen Bemühungen um das zuneh-

mend komplexer werdende Thema Raketen im Interesse von Frieden und Sicherheit fortzuführen und hob dabei besonders die Rolle der VN im Rahmen der Bereitstellung Konsensbildender Mechanismen und Strukturen vor. Der Bericht wurde in einer von Iran eingebrachten Resolution durch den 1. Ausschuss der Generalversammlung angenommen.

8. Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze

8.1 Iran

Im Jahr 2002 wurden in Iran Nuklearanlagen und internationale Beschaffungsaktivitäten entdeckt, die gemäß Safeguards-Abkommen bei der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) hätten deklariert werden müssen, von der iranischen Regierung aber nicht gemeldet worden waren. Hierdurch entstand in der internationalen Gemeinschaft der Verdacht, Iran betreibe möglicherweise ein geheimes Nuklearwaffenprogramm, zumal den iranischen Bemühungen um die Beherrschung des vollständigen Brennstoffkreislaufs mangels aktiver Kernkraftwerkskapazitäten kein aktueller Bedarf gegenüber stand. IAEO und VN-Sicherheitsrat haben Iran daher aufgefordert, zur Wiederherstellung des verlorenen Vertrauens alle sensitiven Aktivitäten (Urananreicherung, Wiederaufarbeitung, Bau des Schwerwasserreaktors) auszusetzen und umfassend mit der IAEO zu kooperieren, um alle Fragen und Hinweise zu seinem Nuklearprogramm zu klären, die auf ein mögliches Nuklearwaffenprogramm deuten.

Iran ist diesen Forderungen bislang nicht oder nur unzureichend nachgekommen, hat seine AnreicherungsKapazitäten erheblich ausgebaut, den Bau des Schwerwasserreaktors fortgeführt und kooperiert nur unzureichend bei der Aufklärung offener Fragen zu seinem Nuklearprogramm. In Reaktion hierauf bemühen sich seit 2003 die E3 (Deutschland, Frankreich und Großbritannien) und seit 2005 die E3+3 (einschließlich USA, Russland und China), sowie der Hohe Repräsentant der EU, Solana, um eine Lösung. Auch weit reichende Kooperationsangebote der sog. E3/EU+3 vom 6. Juni 2006 bzw. 14. Juni 2008 konnten Iran nicht zum Einlenken bewegen.

Die E3/EU+3 verfolgen seit August 2006 einen zweigleisigen Ansatz: auf der einen Seite durch das Angebot einer diplomatischen Lösung auf dem Verhandlungsweg, auf der anderen Seite durch den Aufbau von Druck, insbesondere über Sanktionsmaßnahmen des VN-Sicherheitsrates.

Am 23. Dezember 2006 verabschiedete der VN-Sicherheitsrat Resolution 1737, die verbindliche, aber begrenzte Sanktionen gegen Iran vorsieht. Die Sanktionen richten sich gegen sensitive nukleare Aktivitäten Irans (Anreicherung und Wiederaufarbeitung, Schwerwasser- und Raketentechnik) und enthalten entsprechende Güterembargos, Finanzsanktionen und die Aufforderung zur Wachsamkeit bei Reisen von bestimmten iranischen Funktionsträgern. Da Iran den Forderungen des

VN-Sicherheitsrates weiterhin nicht nachkam, wurden diese Sanktionen mit den Resolutionen 1747 (24. Juli 2007) und 1803 (3. März 2008) sowie 1835 (27. September 2008) weiter verstärkt und bekräftigt.

Die IAEO konnte lediglich Anfang 2008 begrenzte Erfolge bei der Klärung offener Fragen zum iranischen Nuklearprogramm vermelden. Zum entscheidenden Komplex von Fragen zu Studien, Entwicklungs- und Beschaffungsaktivitäten, die auf ein mögliches Nuklearwaffenprogramm deuten, blieb Iran jedoch eine ausreichende Antwort schuldig und hat hierzu seit August 2008 jegliche Kooperation mit der IAEO verweigert. Entgegen der Forderungen des VN-Sicherheitsrats baute Iran sein Nuklearprogramm auch in den sensitiven Bereichen (Urananreicherung, Schwerwasserreaktor) weiter aus. Die IAEO konnte zwar bestätigen, dass aus bekannten und deklarierten Aktivitäten kein Nuklearmaterial abgezweigt wurde, bekräftigte jedoch wiederholt, dass sie angesichts unzureichender iranischer Kooperation und der Nichtanwendung des Zusatzprotokolls und damit der Unmöglichkeit etwaige nicht-deklarierte Nuklearanlagen zu identifizieren, keine Versicherung über die ausschließlich friedliche Natur des iranischen Nuklearprogramms abgeben kann.

Aufgrund unzureichender iranischer Kooperation mit der IAEO, der fortgesetzten Weigerung zur Implementierung der Forderungen des VN-Sicherheitsrates und der negativen Reaktion auf die Bemühungen Javier Solanas um eine Verhandlungslösung, begannen die E3/EU+3 am 1. Dezember 2007 eine dritte Sanktionsresolution abzustimmen. Am 22. Januar 2008 einigten sie sich nach einem Treffen der Außenminister in Berlin auf Inhalt und Überweisung eines Resolutionsentwurfs nach New York. Am 3. März 2008 verabschiedete der VN-Sicherheitsrat auf dieser Basis schließlich Resolution 1803 ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung seitens Indonesiens und verschärfte erneut die Sanktionen gegen Iran. Gleichzeitig unterstrichen die E3/EU+3 in einer gemeinsamen Erklärung ihre fortgesetzte Bereitschaft zu Verhandlungen und kündigten einen weiter entwickelten Verhandlungsvorschlag auf Basis des Angebots von 2006 an. Dieses Verhandlungsangebot wurde durch Javier Solana und Vertreter der E3+Russland und China am 14. Juni 2008 offiziell in Teheran übergeben und bei einem Treffen zwischen Solana und dem iranischen Verhandlungsführer Jalili am 19. Juli in Genf in Begleitung der Politischen Direktoren der E3+3 erläutert. Zum ersten Mal seit Entstehen der E3+3 war der US-amerikanische Politische Direktor Bill Burns anwesend. Im Nachgang hierzu fand auf iranischen Wunsch eine Reihe von Gesprächen zwischen Vertretern der E3+3 und der iranischen Seite statt, in denen das Verhandlungsangebot weiter erläutert und iranische Fragen beantwortet wurden. Iran hat es jedoch bislang vermieden, sich zum Angebot eindeutig zu positionieren und kein Interesse an substanziellen Verhandlungen erkennen lassen. In Reaktion auf das iranische Verhalten haben E3+3 eine erneute Resolution des VN-Sicherheitsrats initiiert. Durch die einstimmige Verabschiedung von Resolution 1835 am 27. September wurden die Forderungen

an Iran bekräftigt und zugleich die Bereitschaft verdeutlicht, erforderlichenfalls weitere geeignete Maßnahmen zu treffen.

Deutschland hat sich innerhalb der EU aber auch gegenüber Drittstaaten für eine konsequente Umsetzung der Sanktionen des VN-Sicherheitsrats eingesetzt. Bereits im Juni 2008 – d. h. noch im Vorfeld der förmlichen Umsetzung der Resolution 1803 – wurden in der EU autonome Kontensperrungen gegen iranische Banken, unter anderem gegen die iranische Bank Melli, verhängt. Die förmliche Umsetzung der Resolution 1803 durch die Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts am 7. August 2008 und die Verabschiedung der EG-Verordnung 1110 am 10. November 2008 enthält weitere deutliche Verschärfungen der VN-Sanktionen. Darüber hinaus führt die Bundesregierung, ebenso wie andere wichtige Partnerstaaten, Gespräche mit Vertretern von Wirtschaft, Banken und Versicherungen, um sie auf die besonderen Probleme und Risiken der Handelsbeziehungen mit Iran aufmerksam zu machen. In Abstimmung mit Partnerstaaten geht die Bundesregierung auch auf Drittstaaten zu, um für eine umfassende und konsequente Umsetzung der Sicherheitsratsresolutionen zu werben.

8.2 Nordkorea

Nordkorea ist seit 1985 Mitglied des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Am 9. Januar 2003 erklärte es seinen Austritt aus dem NVV. Aufgrund von Formfehlern bei der Erklärung ist jedoch ungeklärt, ob der Austritt wirksam geworden ist. Auch die NVV-Überprüfungskonferenz 2005 ließ diese Frage offen. Nordkorea ist seit 1987 Mitglied des Biowaffenübereinkommens, jedoch kein Mitgliedsstaat des Chemiewaffenübereinkommens, des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation von ballistischen Raketen (HCoC).

Nuklearwaffen: Seit 1987 betreibt Nordkorea in Yongbyon einen Forschungsreaktor, der zur Erzeugung waffenfähigen Plutoniums geeignet ist. Nordkorea erklärte sich am 31. März 2005 zum Kernwaffenstaat. Am 9. Oktober 2006 führte es nach eigener Aussage einen Atomtest durch. Der VN-Sicherheitsrat verurteilte den Test in Resolution 1718 vom 14. Oktober 2006 einhellig und verhängte weitgehende Sanktionen gegen Nordkorea (u. a. Waffenexporte, Einfrieren von Geldern, die die nordkoreanischen Massenvernichtungswaffen-Programme unterstützen, Luxusgüterembargo).

Es wird geschätzt, dass Nordkorea über ca. 40 kg waffenfähiges Plutonium verfügt. Seit 2002 wird zudem vermutet, dass Nordkorea auch ein Urananreicherungsprogramm verfolgt, um waffenfähiges Spaltmaterial zu produzieren.

Biologische Waffen: Entwicklung und Produktion einsetzbarer biologischer Waffen werden vermutet. Aufgrund des fehlenden Verifikationsregimes im BWÜ lässt sich dies jedoch nicht überprüfen.

Chemische Waffen: Das Chemiewaffen-Programm Nordkoreas lässt sich bis in die 50er Jahre zurückverfolgen. Die Schätzungen über die bisher produzierten Chemiewaffen-Mengen schwanken stark (von 300 t bis 5 000 t). Bemühungen der EU, Nordkorea zum Beitritt zum Chemiewaffenübereinkommen zu bewegen, hatten bislang keinen Erfolg.

Trägertechnologie: Nordkorea testet regelmäßig Kurzstreckenraketen, der Test einer Langstreckenrakete Taepodong 2 am 5. Juli 2006 war nicht erfolgreich und wurde in VN-Sicherheitsratsresolution 1695 vom 15. Juli 2006 einhellig verurteilt. Obwohl die Resolution von Nordkorea zudem verlangte, sein Raketenprogramm aufzugeben, entwickelt es weiterhin Raketen basierend auf russischer SCUD-Technologie in allen drei Reichweiten und gilt seit Jahren als einer der weltweit größten Proliferateure von Trägertechnologie. Nordkorea lehnt einen Beitritt zum Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation von ballistischen Raketen (HCoc) unter Verweis auf seine Sicherheitslage ab.

Der Rückzug Nordkoreas aus dem NVV löste intensive Bemühungen der internationalen Gemeinschaft aus, Nordkorea zu Aufgabe militärisch nutzbarer Nuklearprogramme zu bringen. Der formellen Befassung des VN-Sicherheitsrates am 9. April 2003 folgte eine Multilateralisierung des Gesprächsprozesses durch Einbeziehung der Nachbarstaaten Nordkoreas, aus der schließlich das Format der sogenannten Sechs-Parteiengespräche (China, Japan, Nordkorea, Russland, Republik Korea, USA) entstand, das weiterhin im Zentrum diplomatischer Bemühungen zur Denuklearisierung Nordkoreas steht und sich trotz einiger Rückschläge bewährt hat.

In der in diesem Rahmen am 19. September 2005 erzielten Gemeinsamen Grundsatzerklärung verpflichtete sich Nordkorea zu Denuklearisierungsmaßnahmen. Nachdem Nordkorea am 14. Juli 2007 im Gegenzug zu Energielieferungen seinen Reaktor in Yongbyon abgeschaltet hatte, verpflichtete es sich in einer Gemeinsamen Erklärung der sechs Parteien vom 3. Oktober 2007 weiter, bis Ende 2007 alle seine Nuklearprogramme unbrauchbar zu machen („Disablement“) und alle Nuklearaktivitäten offenzulegen. Im Gegenzug stellten die USA die Streichung Nordkoreas von der „State Sponsors of Terrorism“-Liste und die Aufhebung der Sanktionen unter dem „Trading with the Enemy-Act“ sowie alle Parteien weitere Wirtschaftshilfen für Nordkorea in Aussicht.

Während die Unbrauchbarmachung (wenn auch langsamer als erwartet) voranschritt, wurde die Erklärung nach mehreren Treffen der Unterhändler der USA und Nordkoreas erst am 26. Juni 2008 übergeben, wobei die USA zuvor akzeptiert hatten, dass darin lediglich Informationen zum Plutoniumprogramm Nordkoreas, nicht jedoch zum von den USA vermuteten Urananreicherungsprogramm oder nordkoreanischen Proliferationsaktivitäten enthalten sein würden. Am 27. Juni sprengte Nordkorea den Kühlturm seines Reaktors in Yongbyon. Am 11. Oktober wurde Nordkorea von der „State Sponsors of Terrorism“-Liste der USA gestrichen. Offen bleibt jedoch weiterhin

die Verifikation der Angaben Nordkoreas zu seinem Nuklearprogramm. Auch ein Treffen der sechs Parteien vom 8. bis 11. Dezember in Peking brachte hierzu keine Annäherung.

Die Bundesregierung unterstützt den Ansatz der Sechsparteien-Gespräche nachdrücklich. Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier bezeichnete am 27. Juni 2008 die im Rahmen dieses Prozesses erreichten Fortschritte als beispielhaft für andere Fälle dieser Art. Die Bundesregierung bemüht sich, die nordkoreanische Regierung zu einer vollständigen und überprüfbaren Einhaltung ihrer vertraglichen Nichtverbreitungsverpflichtungen zu bewegen.

III. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle

1. Kleinwaffenkontrolle

Kleinwaffen verursachen mehr Opfer als jede andere Waffenart, verschärfen Konflikte, destabilisieren Gesellschaften, hemmen Entwicklung. Deutsche Sicherheitsinteressen sind vielfältig berührt. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen auch von Zivilisten relativ problemlos, preiswert, legal, aber vor allem illegal, erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher außerhalb der regulären Streit- und Sicherheitskräfte weit verbreitet. Über 600 Mio. Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren sind weltweit im Umlauf. Viele Kleinwaffen können selbst von Kindern leicht bedient werden. In den internen und grenzüberschreitenden Konflikten der letzten Jahrzehnte wurde die große Mehrzahl der Opfer, zumal in der Zivilbevölkerung, durch Kleinwaffen verursacht.

In vielen Entwicklungsländern behindern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung erheblich und tragen maßgeblich zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Das gilt in besonderem Maße für die Städte. Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden, Konflikte wieder aufflammen lassen, zur Destabilisierung von Gesellschaften und Staaten führen sowie die wirtschaftliche Entwicklung hemmen. Insbesondere von schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den leichten Waffen zählen, geht aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine erhebliche Gefahr sowohl für die zivile als auch militärische Luftfahrt aus.

Kleinwaffenkontrolle ist ein wesentliches Element von Krisenprävention und Friedenskonsolidierung. Sie flankiert deutsche Entwicklungszusammenarbeit. Bei zunehmender Beteiligung an Friedensmissionen werden deutsche Soldaten und Friedenspersonal immer stärker mit von Kleinwaffen ausgehenden Gefahren konfrontiert.

Auch im Jahr 2008 war die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen einschließlich ihrer Munition ein Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. Bei

Kleinwaffen und leichten Waffen¹ („Small Arms and Light Weapons“, SALW), im folgenden Kleinwaffen, handelt es sich um Waffen und Waffensysteme, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als Kriegswaffen hergestellt oder entsprechend umgebaut sind und dem militärischen Einsatz vorbehalten sein sollen.

Um das internationale Kleinwaffenengagement der Bundesregierung zu koordinieren, lädt das Auswärtige Amt seit dem Jahr 2004 alle zwei bis drei Monate die mitzuständigen Ressorts (BMVg, BMWi, BMZ, BMI) sowie interessierte NROs zu einem Kleinwaffengesprächskreis.

Vereinte Nationen

Deutschland arbeitet aktiv im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses mit. Die VN-Konferenz über sämtliche Gesichtspunkte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen („Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects“) verabschiedete im Juli 2001 das Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen. Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle und ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen. Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu Kleinwaffenthemen zu finden.

Staatentreffen im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses

Wesentliches Ereignis im Kleinwaffenkalender war das „Third Biennial Meeting of States“ in New York vom 14. bis 18. Juli 2008. Die Bundesregierung hatte sich seit dem Jahr 2007 an der gezielten Vorbereitung dieses Staatentreffens durch Konzentration auf bestimmte Sachthemen, insb. Markieren und Nachverfolgen, Waffenvermittlungsgeschäfte sowie Lagerverwaltung, beteiligt. Dem Staatentreffen ist es durch die Annahme eines Abschlussdokuments (VN Doc A/CONF.192/BMS/2008/3) mit 134 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen gelungen, wichtige Impulse für die weitere Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms zu geben. Seit Annahme des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms selbst konnten sich die VN-Mitgliedstaaten damit erstmalig wieder auf inhaltliche Aussagen zu Fragen der Kleinwaffenkontrolle einigen. Mittels einer vom 1. Ausschuss (s. dazu auch

¹ Eine allgemein anerkannte Definition für Klein- und leichte Waffen gibt es nicht. Kleinwaffen sind im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streit- oder Sicherheitskräfte bestimmt sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Leichte Waffen sind Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Mannschaft zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Kap. IV. 3) mit 166 Ja- und einer Nein-Stimme angenommenen Resolution (VN Res A/C.1/63/L.57 vom 31. Oktober 2008) legte die VN-Generalversammlung vor allem den weiteren Zeitplan fest. Geplant sind das nächste Staatentreffen 2010 („Fourth Biennial Meeting of States“) und ein Expertentreffen in 2011, gefolgt von einer Überprüfungs-konferenz zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm in 2012.

Lagerverwaltung

Eines der Hauptthemen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms ist die Verwaltung und Sicherung öffentlicher Bestände von Klein- und Leichtwaffen. Seit dem Jahr 2007 hat sich die Bundesregierung dieses Themas, das sich in besonderem Maße als Einstieg in einen substanziellen bilateralen Sicherheitsdialog eignet, verstärkt angenommen. So hatte das Auswärtige Amt im Rahmen der deutschen EU-Präsidentschaft ein internationales Expertentreffen zu Fragen der Verwaltung und Sicherung, aber auch der Reduzierung und Zerstörung von konventionellen Waffen- und Munitionsbeständen in Berlin vom 3. bis 4. April 2007 organisiert. Die Empfehlungen des Expertentreffens bilden die Grundlage für Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit. Zu nennen ist insbesondere ein aus Mitteln des Ressortkreises Krisenprävention finanziertes Projekt zu Fragen der Lagerverwaltung und Zerstörung von Munitionsbeständen in Kambodscha, das seit Anfang 2007 unter Federführung des Auswärtigen Amtes gemeinsam mit BMVg/ZVBw und BMZ/GTZ umgesetzt wird.

Markieren und Nachverfolgen

Im Juni 2005 wurde unter aktiver deutscher Beteiligung das politisch verbindliche VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen angenommen. Darin verpflichten sich die Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Neben der nationalen Umsetzung des Abkommens über den Kleinwaffengesprächskreis waren Impulse zur internationalen Implementierung ein besonderes Anliegen. So hat das Auswärtige Amt im Jahr 2008 ein Projekt des Bonn International Center for Conversion (BICC) zur Erarbeitung und Veröffentlichung von Trainings- und Fortbildungsmaterialien zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen und zugehöriger Munition unterstützt.

Konventionelle Munition

Schon im Rahmen der Verhandlungen zum VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen hatte Deutschland sich dafür eingesetzt, das vernachlässigte Thema Munition einzubeziehen. Das Ziel einer politischen Aufwertung des Themas Munition hat die Bundesregierung weiterverfolgt, indem sie gemeinsam mit Frankreich in den Jahren 2005 und 2006 Resolutionen zur Frage des Umgangs mit Munitionsbeständen im 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung eingebracht hat. Auf der

Grundlage der Resolution des Jahres 2006 hat eine VN-Expertengruppe in der ersten Jahreshälfte 2008 unter deutschem Vorsitz einen Katalog von Empfehlungen zum Problem des Umgangs mit konventionellen Munitionsüberschüssen erarbeitet. Zur Vorbereitung der Arbeiten der Expertengruppe hatte das Auswärtige Amt verschiedene Forschungs- und Publikationsprojekte zu Munitionsfragen in Zusammenarbeit mit dem „Small Arms Survey“ (Genf) initiiert.

Der Bericht der VN-Expertengruppe wurde im September 2008 veröffentlicht (VN-Dokument A/63/182 – „Problems arising from the accumulation of conventional ammunition stockpiles in surplus“). Er wurde mittels einer von Deutschland und Frankreich gemeinsam eingebrachten und vom 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung im Konsens angenommenen Resolution (VN-Resolution A/C.1/63/L.35 vom 31. Oktober 2008) indossiert und den Mitgliedstaaten zur Umsetzung empfohlen. Deutschland wird dazu ein Projekt zur Erarbeitung technischer Grundsätze der Lagerverwaltung im VN-Rahmen unterstützen.

Internationales Waffenhandelsabkommen („Arms Trade Treaty“)

Auf der Grundlage einer von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union maßgeblich unterstützten Resolution des 1. Ausschusses der VN-Generalversammlung im Herbst 2006 befasste sich eine weitere VN-Expertengruppe in der ersten Jahreshälfte 2008 mit der Machbarkeit, dem möglichen Geltungsbereich und den Parametern eines internationalen Waffenhandelsabkommens „Arms Trade Treaty“ (ATT), mit dem eine weltweit wirksame Transferkontrolle von Kleinwaffen angestrebt wird. Deutschland war in der VN-Expertengruppe vertreten und hat sich seit 2006 aktiv an vorbereitenden Konferenzen und Seminaren zum Thema Waffenhandel beteiligt. Der Bericht der Expertengruppe wurde im September 2008 veröffentlicht (VN-Dokument A/63/334 – „Towards an Arms Trade Treaty“) und mittels einer vom 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung mit 147 Ja- und zwei Nein-Stimmen angenommenen Resolution (VN-Resolution A/C.1/63/L.35 vom 31. Oktober 2008) indossiert. Insbesondere beschloss der 1. Ausschuss die Einsetzung einer „open-ended working group“, die 2009 die Erörterungen der Expertengruppe zu einem internationalen Waffenhandelsabkommen fortsetzen wird.

Gruppe interessierter Staaten (GIS)

Darüber hinaus setzt Deutschland sein Engagement im Rahmen der in New York tagenden Gruppe interessierter Staaten („Group of Interested States“, GIS) fort. Diese Gruppe wurde 1998 auf deutsche Anregung geschaffen. Sie hilft bei der Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen und koordiniert Projektarbeit zur Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms. Die Gruppe ist offen für Nichtregierungsorganisationen und bildet ein Diskussionsforum für den rüstungskontrollpolitischen Erfahrungsaustausch mit allen relevanten Parteien zum Thema Kleinwaffen bei den Vereinten Nationen. Die Relevanz der praktischen Arbeit der Gruppe interessierter Staaten

wurde vom 1. Ausschuss 2008 mittels einer von Deutschland eingebrachten und im Konsens angenommenen Resolution (VN Resolution A/C.1/63/L.35 vom 31. Oktober 2008) bestätigt.

Europäische Union

Im Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die EU-Kleinwaffenstrategie mit dem Ziel, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, zu nutzen, um eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik der EU zu ermöglichen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten gehören mit ihrem Engagement im Kleinwaffenbereich, insbesondere der Kleinwaffenprojektarbeit, inzwischen zu den wichtigsten Akteuren weltweit (s. Kap. IV.1.).

OSZE

Die OSZE hat bereits am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen verabschiedet. Das Dokument stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz von Kleinwaffen transfers und bildet die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch. Es ist das weitestgehende politisch verbindliche Dokument zu militärischen Kleinwaffen auf regionaler Ebene und hat Pilotcharakter für die Umsetzung und Weiterentwicklung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms. Praktische Umsetzungshilfen hat die OSZE in einem Handbuch bester Gepflogenheiten („Best Practice Guide“) 2003 zusammengefasst. 2006 wurde eine ergänzende Anlage über die Absicherung von Beständen an schultergestützten Flugabwehrsystemen (MANPADS) zum Abschluss gebracht. Im Dezember 2008 beauftragte der 16. OSZE-Ministerrat in Helsinki das zuständige Forum für Sicherheitskooperation mit der Überprüfung des OSZE-Dokuments zu Kleinwaffen und leichten Waffen. Dieser Prozess wird 2009 unter Berücksichtigung des Abschlussdokuments des „Third Biennial Meeting of States“ (s. o.) erfolgen und sich wesentlich auf Fragen der Ausfuhrkontrolle konzentrieren.

Mit der gleichen Zielrichtung verabschiedete die OSZE am 19. November 2003 das Dokument zu Lagerbeständen konventioneller Munition. Gegenwärtig werden auch zu Fragen der konventionellen Munition praktische Umsetzungshilfen in der Form von Handbüchern bester Gepflogenheiten („Best Practice Guides“) erarbeitet. Einmalig ist im Rahmen der OSZE die Verbindung von Normsetzung, Erfahrungsaustausch und Projektarbeit. Viele OSZE-Teilnehmerstaaten nutzen die in den Dokumenten zu Kleinwaffen und konventioneller Munition vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffen und Munitionsbestände zu ersuchen. Deutschland beteiligt sich an Bewertungsbesuchen, Fortbildungsaktivitäten und sonstigen Projektaktivitäten.

Bilaterales Engagement

Deutschland hat sich auch 2008 bilateral vielfältig im Kleinwaffenbereich engagiert. Besondere Schwerpunkte

der Projektarbeit bilden die Staaten der Arabischen Liga, Subsahara-Afrika und Osteuropa. Hierbei sind neben Projekten im Bereich „Disarmament, Demobilization & Reintegration (DDR)“, Trainingsprogramme zur Verbesserung der Verwaltung und Sicherung öffentlicher Lagerbestände ein besonderes Anliegen.

Beispielhaft ist die Zusammenarbeit mit den Staaten der Arabischen Liga. Seit 2003 unterstützt das Auswärtige Amt – in enger Zusammenarbeit mit BMVg/ZVBw und BMZ/GTZ – die Arabische Liga (AL) finanziell und inhaltlich dabei, das Thema Kleinwaffenkontrolle stärker in der Region zu verankern. Gefördert wurden seither

- Aufbau einer regionalen Kleinwaffen-Koordinierungsstelle im AL-Sekretariat in Kairo, dies insbesondere durch Finanzierung der Teilnahme an internationalen Konferenzen zu Kleinwaffenfragen.
- Innerarabische Treffen zu Kleinwaffenfragen, insbesondere im Juli 2007 das formelle Treffen der Kleinwaffenkontaktpunkte der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga. Zwei von den VN im arabischen Raum veranstaltete Kleinwaffenkonferenzen wurden finanziell unterstützt.

Schließlich lud das Auswärtige Amt die sog. Kleinwaffenkontaktpunkte der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga im Oktober 2007 und aufgrund der sehr positiven Resonanz erneut im Oktober 2008 zu einer Einladungsreise zu Kleinwaffenfragen nach Berlin (AA), Geilenkirchen (BMVg/ZVBw) und Wien (OSZE) ein. Das Engagement der Bundesregierung im Kleinwaffenbereich und Mechanismen der Zusammenarbeit wurden dargestellt. Gleichzeitig sollte den Zuständigen für Kleinwaffenfragen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Arabischen Liga eine Gelegenheit zum vertieften Dialog gegeben werden.

Auch aus Mitteln des BMZ wurden erneut mehrere Maßnahmen initiiert, da der uneingeschränkte Zugang zu Kleinwaffen besonders in Entwicklungsländern destabilisierend wirkt. So hat die unkontrollierte und illegale Verbreitung von Kleinwaffen in Ostafrika den Zugang zu Waffen grenzüberschreitend erheblich erleichtert und ist eine Ursache der bereits bestehenden Destabilisierung in der Region. Die Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC) wird deshalb bei der Errichtung eines einheitlichen politischen, institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Eindämmung der Kleinwaffenproblematik als Beitrag zur Stärkung von guter Regierungsführung unterstützt. Dazu werden Maßnahmen in den Bereichen Organisationsentwicklung, Gesetzesharmonisierung, Training und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Ein aus Mitteln des BMZ finanzierter Langzeitexperte setzt die Maßnahmen vor Ort um.

Unterstützt durch die Bundesregierung und in enger Kooperation mit der GTZ, dem Bonn International Center for Conversion (BICC) und der Economic Community Of West African States (ECOWAS), wurde vom Kofi Annan International Peacekeeping Training Center (KAIPTC) im April 2008 ein Experten-Workshop in Accra/Ghana durchgeführt, um Erfahrungen zur Kleinwaffenkontrolle in Westafrika auszutauschen und diesbezüglich neue Prio-

ritäten festzulegen. Dieser Workshop knüpfte an ein neues Trainingshandbuch zur Kleinwaffenkontrolle in Westafrika an, welches von GTZ, BICC und KAIPTC entwickelt wurde.

2. Ottawa-Übereinkommen über die globale Achtung von Antipersonenminen

Das 1999 in Kraft getretene Ottawa-Übereinkommen² ist das maßgebende Vertragswerk zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen und damit zugleich ein Meilenstein des humanitären Völkerrechts. Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor:

- ein umfassendes Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer sowie Lagerung aller Arten von Antipersonenminen;
- die Verpflichtung zur Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von vier Jahren;
- die Verpflichtung zur Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von zehn Jahren, wobei diese Frist im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz verlängert werden kann;
- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei Minenräumung (einschließlich ihrer technischen Unterstützung), Unterrichtung über die Minengefährdung und Opferfürsorge;
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime.

Bis Ende 2008 hatten 156 Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten. Damit haben sich nun 80 Prozent der VN-Staaten dem Übereinkommen verpflichtet³. Bedauerlicherweise sind so bedeutende Staaten wie China, Indien, Pakistan, Russland und die USA dem Übereinkommen bislang noch nicht beigetreten. Ihr Beitritt wäre für seine angestrebte weltweite Geltung besonders wichtig. Auch die EU-Staaten Finnland und Polen haben bisher nicht ratifiziert, ebenso halten sich auch viele Staaten aus dem Kaukasus und Zentralasien noch fern. Die Ukraine trat 2005 bei. Im Nahen Osten sind neben Jordanien die Staaten Kuwait und Irak beigetreten.

Die Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens verläuft im Wesentlichen erfolgreich. Dies kommt insbesondere durch die stetig sinkenden Opferzahlen zum Ausdruck, die mittlerweile bei deutlich unter 4 000 jährlich liegen. Darüber hinaus ist der Handel mit Antipersonenminen praktisch zum Erliegen gekommen. Die Zahl der Herstellerländer ist seit 1997 von 54 auf 13 zurückgegangen. Mit Russland und Myanmar sollen in den letzten Jahren nur noch zwei Staaten Antipersonenminen eingesetzt haben. Mehr als 42 Millionen Antipersonenmi-

² Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, in Kraft getreten am 1. März 1999

³ Zu den Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens siehe Anhang, Tabelle 13

nen in Lagerbeständen sind seit Inkrafttreten des Übereinkommens vernichtet worden, 140 Vertragsstaaten, darunter Deutschland, haben ihre Einsatzbestände vollständig zerstört.

Das 9. Vertragsstaatentreffen fand unter schweizerischem Vorsitz vom 24. bis 28. November 2008 in Genf statt und nahm als wichtigste Entscheidung die Verlängerungsanträge für Minenräumfristen nach Artikel 5 der Konvention von 15 Staaten ohne Einzelabstimmung an, zum Teil aber mit einer Reihe wichtiger Auflagen, die mitunter über die vertraglichen Bestimmungen hinausgingen.

Neben den zum ersten Mal und in einem überraschend hohen Umfang zu treffenden Entscheidungen zur Verlängerung von Räumfristen traten die sonst üblichen Themen – Fortschritte bei der Räumung verminter Gebiete, bei der Zerstörung von gelagerten Minen (hier zum ersten Mal Verletzungen der nichtverlängerbaren Fristen durch drei Vertragsstaaten, die jedoch ihre Bereitschaft zur Vernichtung bekräftigten), bei der Opferfürsorge und den Universalisierungsbemühungen – stark in den Hintergrund.

Dem 9. Vertragstaatentreffen ist es damit gelungen, einerseits den „kooperativen Geist“ der Konvention, der sich u. a. im Bestreben um konsensuale Entscheidungen ausdrückt, und andererseits die Glaubwürdigkeit der Konventionsverpflichtungen weitgehend aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig wurde mit der erstmaligen Einrichtung einer Analysegruppe (unter deutscher Beteiligung) zur Aufarbeitung der Anträge und Erleichterung der Entscheidung über Verlängerungsanträge ein Verfahren für eine gründliche und damit glaubwürdige Behandlung etabliert, das auch für zukünftige Anträge Relevanz entfalten soll.

Deutschland leistet als Teil seines Einsatzes für die weltweite Ächtung der Antipersonenminen auch Hilfe bei der Minen- und Kampfmittelräumung, insbesondere dort, wo Minen und Blindgänger ein drängendes humanitäres Problem darstellen. Dazu wurden seit 1992 ca. 170 Mio. Euro in 42 Ländern aufgewendet. Davon entfallen auf das Jahr 2008 rd. 17,5 Mio. Euro (s. Übersicht im Anhang). Hinzu kommt der deutsche Anteil von rund 20 Prozent an den Leistungen der EU-Kommission.

Die Europäische Union (Mitgliedsstaaten und Kommission) ist weltweit der größte Geber beim humanitären Minenräumen. Sie hat seit 1997 mehr als 1,5 Mrd. Euro für Minen- und Kampfmittelräumung, Maßnahmen zur Aufklärung der minengefährdeten Bevölkerung, die Förderung nationaler Minenräuminstitutionen, die Ausbildung lokaler Minenräumkräfte sowie die Opferfürsorge der betroffenen Bevölkerung aufgewendet.

Ende 2007 hat die EU eine Gemeinsame Aktion zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen beschlossen, die seit Beginn des Jahres 2008 umgesetzt wird. Mit der Gemeinsamen Aktion werden durch Ausrichtung von sechs regionalen oder subregionalen Seminaren sowie technischer Beratung und Durchführung von bis zu 25 Beratungsmissionen zur zielgerichteten Unterstützung von Vertragsstaaten bei der

umfassenden Umsetzung des Übereinkommens folgende Ziele angestrebt:

- Förderung der weltweiten Anwendung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und Unterstützung der Vorbereitung der zweiten Überprüfungskonferenz 2009 und
- Unterstützung der vollständigen Umsetzung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen durch die Vertragsstaaten.

Links:

<http://www.gichd.ch>

www.reviewconference.org

3. Streumunition

Der Einsatz von Streumunition birgt besondere Gefahren für die Zivilbevölkerung, da bei vielen Modellen von Streumunition keine Fähigkeit zur selbständigen Zielerkennung gegeben ist und eine hohe Blindgängerquote eine große Anzahl explosiver Kampfmittelrückstände nach Einsätzen verursacht. Dies wurde zuletzt beim Einsatz von Streumunition im Libanonkonflikt im Sommer 2006 und in Georgien 2008 deutlich und hat den Verhandlungsprozess über einen künftigen Verzicht auf Streumunition dynamisiert.

Deutschland setzt sich entschieden für ein universelles Verbot von Streumunition ein. Im nationalen Rahmen hat die Bundesregierung zu Beginn des Jahres 2006 Maßnahmen mit ihrer „8-Punkte-Position“ beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat diese Position sowohl durch Entschlieung vom 28. September 2006 „Gefährliche Streumunition verbieten – Das humanitäre Völkerrecht weiterentwickeln“ (Bundestagsdrucksache 16/1995) als auch durch Entschlieung vom 4. Dezember 2008 „Konvention zum Verbot jeglicher Streumunition zügig ratifizieren und in internationales Völkerrecht überführen“ (Bundestagsdrucksache 16/11216) gefördert. Letztlich kann ein stärkerer Schutz der Zivilbevölkerung aber nur dann erreicht werden, wenn möglichst viele Staaten diese Verpflichtungen mittragen, insbesondere auch solche Staaten, die über große Streumunitionsarsenale verfügen.

Deutschland hat bereits 2001 begonnen, Streumunition, die den hohen Standards der Funktionszuverlässigkeit nicht mehr genügen, zu vernichten. Mit Ende 2008 sind rd. 30 Prozent der Bestände vernichtet worden, bezogen auf das Jahr 2000. Die von der Bundeswehr seit 2001 eingeführte alternative Punktzielmunition zum Erhalt militärischer Fähigkeiten entspricht den anspruchsvollen Vorgaben des am 3. Dezember 2008 in Oslo auch von Deutschland gezeichneten Übereinkommens über Streumunition.

Der „Oslo-Prozess“

Norwegen hat im Februar 2007 mit der „Oslo-Konferenz zu Streumunition“ einen internationalen Verhandlungsprozess zu Streumunition mit dem Ziel initiiert, die Erarbeitung eines Übereinkommens zu Streumunition bis

Ende 2008 zu erreichen. Mit der Zeichnung des Übereinkommens über Streumunition („Convention on Cluster Munitions“, CCM) durch 94 Staaten am 3. und 4. Dezember 2008 in Oslo hat der Oslo-Prozess dieses Ziel erreicht. Unter den 94 Staaten (s. Anhang Tabelle 14) befinden sich 19 EU- und 18 NATO-Mitgliedstaaten, also jeweils eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten.

Das Übereinkommen stellt einen weiteren Meilenstein für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts dar. Deutschland hat von Beginn an die diplomatischen Bemühungen für ein Streumunitionsverbot entscheidend mitgeprägt und das Übereinkommen am 3. Dezember 2008 ebenfalls unterzeichnet. Darüber hinaus hatten der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung bereits am 29. Mai 2008 gemeinsam entschieden, dass Deutschland mit sofortiger Wirkung einseitig auf alle Streumunitionstypen verzichtet und die noch vorhandenen Bestände schnellstmöglich vernichtet. Staaten wie USA, Russland, China, Indien und Pakistan lehnen die vom „Oslo-Prozess“ erhobene Forderung nach einem sofortigen umfassenden Verbot jedoch ab.

Deutschland wird das Übereinkommen umgehend ratifizieren und so dazu beitragen, dass es so schnell wie möglich in Kraft treten kann. Dies ist sechs Monate nach der Ratifizierung durch mindestens 30 Staaten der Fall. Es wird erwartet, dass dies angesichts der hohen Dynamik des Oslo-Prozesses rasch geschehen kann. In Oslo haben während der Zeichnungskonferenz bereits vier Staaten (Norwegen, Irland, Sierra Leone und der Vatikan) ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Für die in Oslo nicht beteiligten großen Streumunitionsbesitzer- bzw. -anwenderstaaten hat ein Prozess der Stigmatisierung des Einsatzes dieser Munition eingesetzt, dem sie sich, auch ohne Beitritt zum Übereinkommen, nicht werden entziehen können.

Vereinte Nationen

Zugleich setzt die Bundesregierung im Rahmen der Genfer Verhandlungen (VN-Waffenübereinkommen, CCW) ihr Bemühen fort, dort auch ein für die großen Besitzerstaaten von Streumunition kurzfristig akzeptables Instrument zu erarbeiten. Hier sind auch die Staaten eingebunden, die in Dublin nicht zugegen waren und die Zielsetzung des Oslo-Übereinkommens über Streumunition bislang nicht mitgetragen haben. Jedoch gelang es in der letzten VN-Verhandlungsrunde auf Regierungsexpertenebene (CCW-GGE) zu Streumunition im Jahr 2008 (3. bis 7. November 2008) nicht, Konsens zu einem neuen CCW-Protokoll herzustellen.

Das Vertragsstaatentreffen des VN-Waffenübereinkommens vom 13. bis 14. November 2008 endete darauf mit der Annahme eines neuen Mandats für die CCW-GGE zur Fortsetzung ihrer Verhandlungen über Streumunition während max. zwei Wochen im Jahr 2009. Die Aussichten, 2009 in nur zwei zur Verfügung stehenden Verhandlungswochen die bestehenden Differenzen zu wesentlichen Elementen wie Definition und Verbotsumfang

auszuräumen und zu einem für alle CCW-Mitgliedstaaten akzeptablen Ergebnis zu gelangen, werden von vielen Teilnehmern eher skeptisch beurteilt.

Für Deutschland soll das angestrebte Protokoll ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einem letztendlich weltweiten Verbot von Streumunition sein. Einen solchen Weg hat Deutschland bereits Anfang 2007 bei der Präsentation seines Protokollentwurfes mit seinem 3-Stufen-Plan beispielhaft aufgezeigt, der jedoch unverändert auf Ablehnung bei den großen Besitzerstaaten gestoßen ist.

Links:

www.un.org

www.icrc.org

4. VN-Waffenübereinkommen (CCW)

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen⁴ vom 10. Oktober 1980 hat zum Ziel, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken. Sein Ausgangspunkt sind die völkerrechtlichen Grundregeln, wonach an Konflikten beteiligte Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegführung haben und beim Einsatz bestimmter konventioneller Waffen humanitäre Aspekte berücksichtigen müssen.

Das Übereinkommen besteht derzeit aus dem Rahmenvertrag und folgenden Protokollen:

- Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter,
- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, welches am 3. Mai 1996 geändert wurde (Geändertes Protokoll II),
- Protokoll III über Brandwaffen,
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen und
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände.

Deutschland ist Vertragspartei⁵ des VN-Waffenübereinkommens und aller zu ihm gehörenden Protokolle und hat auch die Anwendbarkeit des Übereinkommens und seiner Protokolle I bis V auf nichtinternationale Konflikte anerkannt.

Vertragsstaatentreffen des VN-Waffenübereinkommens finden jährlich in Genf statt, zuletzt vom 10. bis 14. November 2008.

Das zuletzt in Kraft getretene Protokoll V stellt eine wichtige Ergänzung des VN-Waffenübereinkommens dar, als es der Reduzierung der Gefahren für die Zivilbevölkerung durch explosive Kampfmittelrückstände einschließ-

⁴ Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

⁵ Zum Status des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle siehe Tabelle 15 im Anhang.

lich Streumunition nach Konflikten dient. 2008 ist Russland dem Protokoll beigetreten. Die USA und Großbritannien haben ihren Beitritt in absehbarer Zeit angekündigt.

Da viele Staaten die Regelungen des Protokoll V zur Vermeidung von Gefährdungen für die Zivilbevölkerung durch explosive Kampfmittelrückstände nach Beendigung von Konflikten nicht als ausreichend ansehen (insbesondere im Falle von Streumunition), wurden Verhandlungen über weitergehende Regelungen für Streumunition geführt.

Auf dem Vertragsstaatentreffen 2008 wurde u. a. ein neues Mandat für die Fortsetzung der Verhandlungen über ein Protokoll zu Streumunition in 2009 (s. dazu oben Kap. IV. 3.) und beschlossen, das Thema Antifahrzeugminen („Mines other than Anti-Personnel Mines“, MOTAPM) im VN-Waffenübereinkommen für 2009 weiterhin auf der Agenda zu halten.

Die Europäische Union hat 2007 zur Universalisierung des VN-Waffenübereinkommens eine Gemeinsame Aktion beschlossen und 2008 durchgeführt. Der Aktionsplan mit einem Volumen von 1,1 Mio. Euro umfasste die Organisation von zwei Grundsatzseminaren, sieben regionalen Workshops und einen finanziellen Beitrag für das „Sponsorship-Programm“ des VN-Waffenübereinkommens.

5. Transparenzmaßnahmen im VN-Rahmen

5.1 VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Resolution 46/36 L der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme, die die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien sind zu melden:

- Kampfpanzer,
- gepanzerte Kampffahrzeuge,
- großkalibrige Artilleriesysteme,
- Kampfflugzeuge,
- Angriffshubschrauber,
- Kriegsschiffe sowie
- Raketen und Raketenstartsysteme (einschl. MANPADS).

Die Staaten sind darüber hinaus aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Ver-

waltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln. Seit dem Berichtsjahr 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Importe und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden.

Bis Dezember 2008 hatten 90 Staaten Meldungen für das Jahr 2007 abgegeben. Es handelt sich damit um einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr, der die übliche statistische Abweichung überschreitet. Hier wird die Bundesregierung im VN-Rahmen verstärkt auf die Vorlage der entsprechenden Meldungen durch alle Staaten drängen.

Anzahl der Meldungen

	für 2003	für 2004	für 2005	für 2006	für 2007
insgesamt	115	117	122	112	90

Mit 49 Meldungen ist die Beteiligung der 56 OSZE-Staaten relativ hoch, wenngleich auch geringfügig niedriger als im Vorjahr. Die Gesamtzahl der meldenden Staaten entspricht etwa der Hälfte aller Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen.

Link:
<http://disarmament2.un.org/cab/register.html>

5.2 N-Berichtssystem für Militärausgaben

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Die Mitgliedsstaaten sind aufgerufen, bis zum 30. April auf einem standardisierten Formblatt die Ist-Zahlen der Militärausgaben des vergangenen Jahres zu berichten. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben fördern. Ähnlich wie im Fall des VN-Waffenregisters liegt auch hier eine der Schwächen des Berichtssystems darin, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen kein Mandat zur analytischen Auswertung der gemeldeten Daten hat.

Anzahl der Meldungen zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben

	für 2003	für 2004	für 2005	für 2006	für 2007
Berichte insgesamt	79	77	82	79	77

Basierend auf einer Initiative Deutschlands und Rumäniens wird 2010 bis 2011 eine VN-Expertenkommission zusammentreten, um das seit seiner Einführung 1981 nahezu unverändert gebliebene VN-Berichtssystem für Militärausgaben zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Dadurch soll die Wirkung dieses Instrumentariums als vertrauensbildende Maßnahme vor dem Hintergrund weltweit gestiegener Militärausgaben

gestärkt und die seit 2002 auf hohem Niveau stagnierende Teilnahme am Berichtssystem erhöht werden.

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben für das Kalenderjahr 2007 am 3. Juli 2008 veröffentlicht. Mit bislang 77 Berichten (Stand: 10. Dezember 2008) – davon 41 aus OSZE-Staaten – liegt die Beteiligung auf dem vergleichbaren Niveau der vergangenen Jahre. Deutschland hat seinen Bericht am 17. April 2008 vorgelegt.

Link:

<http://disarmament2.un.org/cab/milex.html>

6. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

6.1 Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Am 19. November 1990 unterzeichneten die damals 22 Mitgliedsstaaten der NATO und des Warschauer Pakts den „Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag; Inkrafttreten am 9. November 1992). Der Vertrag leistet durch sein rigides Begrenzungs-, Informations- und Verifikationsregime einen entscheidenden Beitrag zur Gestaltung der auf Kooperation gestützten Sicherheitsordnung in Europa. So wurde ein stabiles Gleichgewicht konventioneller Streitkräfte in Europa auf niedrigerem Niveau geschaffen und die Fähigkeit beseitigt, Überraschungsangriffe und groß angelegte Offensivhandlungen in Europa durchzuführen.

Das Übereinkommen zur Anpassung des KSE-Vertrages (A-KSE), das am 19. November 1999 im Zusammenhang mit dem OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul unterzeichnet wurde, passt den KSE-Vertrag an die grundlegend veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen in Europa (Auflösung der Sowjetunion und des Warschauer Paktes, Öffnung der NATO für neue Mitgliedsstaaten) an. Dazu gehören ein neues Begrenzungs-system nationaler und territorialer Obergrenzen, stabilisierende Maßnahmen und Flexibilitätsmechanismen für die Gewährleistung der Krisenfestigkeit und ein erweitertes und umfassenderes Informations- und Verifikationsregime. Ferner enthält der A-KSE das Gebot der ausdrücklichen Zustimmung zur Stationierung fremder Streitkräfte durch den aufnehmenden Vertragsstaat sowie eine Öffnungsklausel für den Beitritt weiterer OSZE-Staaten im geographischen Raum zwischen Atlantik und Ural.

Ebenfalls in Istanbul verpflichtete sich Russland in der „Schlussakte der Konferenz der Vertragsstaaten“ zur Regelung des Abzugs seiner Streitkräfte aus Georgien und, in Verbindung mit der Istanbul OSZE-Gipfelerklärung, zum vollständigen Abzug seiner Streitkräfte aus der Republik Moldau. Wegen der nicht vollständigen Erfüllung der durch Russland übernommenen „Istanbul-Verpflichtungen“ setzte die Mehrzahl der Vertragsstaaten die Ratifizierung des A-KSE bislang aus.

Da aus russischer Sicht der bisherige KSE-Vertrag nicht mehr den geänderten sicherheitspolitischen Realitäten und auch nicht mehr den russischen sicherheitspoliti-

schen Interessen entspricht, suspendierte Russland mit Wirkung vom 12. Dezember 2007 die Implementierung des KSE-Vertrages (Einhaltung des Begrenzungs-, Informations- und Verifikationsregimes). Damit wird das KSE-Regime als Ganzes einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt.

Als Bedingung für die Rückkehr zur vollen Implementierung fordert Russland die Ratifizierung des A-KSE durch alle Vertragsstaaten sowie zusätzlich:

- die Aufhebung der Flankenbegrenzung für das russische Territorium (vgl. Tabelle 3),
- die Schaffung einer (auch für künftige Beitritte geltende) NATO-Obergrenze für vertragsbegrenztes Gerät neben den territorialen und nationalen Obergrenzen,
- den Beitritt der baltischen Staaten und Sloweniens zum A-KSE vor dessen Inkrafttreten sowie
- die Definition des Begriffs „substantial combat forces“ im Rahmen der NATO-Zurückhaltungserklärung für die neuen NATO-Mitgliedsstaaten.

Mit diesen Forderungen stellt Russland jedoch auch Kernelemente des A-KSE in Frage.

Zur Überwindung der KSE-Krise konnte in der Allianz Einvernehmen erzielt werden, die weiteren, insbesondere bilateralen US-amerikanischen-russischen Verhandlungen auf Grundlage des „Parallel Action Package“ (PAP) zu führen, das die gleichzeitige Ratifizierung des A-KSE und die Erfüllung der „Istanbul Commitments“ sowie die Rückkehr Russlands in das Vertragsregime vorsieht. Für die darüber hinaus gehenden russischen Anliegen werden konkrete Verhandlungen nach Inkrafttreten des A-KSE in Aussicht gestellt. Dieses Dialogangebot wurde in einer Erklärung des Nordatlantikrats am 28. März 2008 formalisiert. Eine russische Antwort auf dieses Angebot steht noch aus.

Im Rahmen der Georgien-Krise und der weiteren Ereignisse nach dem 8. August 2008 erfolgte eine weitere schwere Belastung des KSE-Regimes. Als Folge kamen die Bemühungen zu Überwindung der KSE-Krise zunächst zu einem faktischen Stillstand. Nach wie vor ist der KSE-Vertrag das wichtigste Rüstungskontrollabkommen im Bereich konventioneller Waffen. Die weiterhin andauernde russische Suspendierung, die sich am 12. Dezember 2008 erstmals jährte, birgt nicht nur die Gefahr einer Erosion des KSE-Regimes, sondern bedeutet letztendlich auch ein mögliches Ende konventioneller Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa insgesamt.

Um dem entgegenzuwirken, hält die NATO weiter an dem positiven Dialogansatz mit Russland fest und implementiert den Vertrag nach wie vor in vollem Umfang auch gegenüber Russland. Dies wurde auch anlässlich der Tagung der NATO-Außenminister am 2. bis 3. Dezember 2008 in Brüssel dokumentiert.

Deutschland hatte bereits vor der russischen Suspendierung des KSE-Vertrages alle Anstrengungen unternommen, um gemeinsam mit den NATO-Staaten den Dialog mit Russland aufrechtzuerhalten (informelle Treffen von Bad Saarow, Paris und Madrid) und die Grundlage für eine Lösung der KSE-Krise herauszuarbeiten. Diese Treffen unterstützten die bilateral zwischen den Vereinigten Staaten und Russland angelaufenen Verhandlungen. Es wurde dabei zunehmend deutlich, dass Russland, über die Forderung zur Inkraftsetzung des A-KSE hinaus, eine Neuverhandlung einzelner Elemente dieses Abkommens fordert (u. a. einseitige Aufhebung der Flankenbegrenzungen und Einführen einer Obergrenze für die NATO-Staaten insgesamt).

Dennoch bleibt gegenwärtig das „Parallel Action Package“ (PAP) die einzige konkrete Verhandlungsgrundlage. Dies wird auch russischerseits bestätigt. Die Entwicklungen in Georgien erfordern allerdings eine Anpassung des PAP in Bezug auf die „Istanbul Commitments“.

Am 12. Dezember 2007 hatte Russland klargestellt, dass es die Implementierung sowohl des Begrenzungs- als auch des Informations- und Verifikationsregimes aussetzt. Bezüglich der Begrenzungen Vertragserfassten Gerätes hatte Russland allerdings erklärt, diese einhalten zu wollen, solange es keine sicherheitspolitischen Notwendigkeiten für ein Überschreiten dieser Begrenzungen gäbe. In der Folge haben keine KSE-Aktivitäten mehr in oder durch Russland stattgefunden. Am jährlich zum 15. Dezember erfolgenden Informationsaustausch hat Russland nun bereits zum zweiten Mal nicht entsprechend der Verpflichtungen des KSE-Vertrages teilgenommen, sondern lediglich für 2007 und 2008 eine stark aggregierte, summarische Auflistung des Vertragsbegrenzten Gerätes vorgelegt, die eine Reduzierung solchen Gerätes ausweisen.

Die Ereignisse nach dem 8. August 2008 in Georgien belasteten weiter schwer die Bemühungen um eine Überwindung der KSE-Krise. Angesichts der grundlegenden Bedeutung des KSE-Regimes für die Sicherheit und Stabilität in Europa gelang es jedoch, den Allianzkonsens zur Fortführung des positiven Dialogansatzes festzuschreiben. Im Kommuniqué zum NATO-Außenministertreffen am 2. bis 3. Dezember 2008 wird ein klares Bekenntnis zum KSE-Regime mit dem Ziel der Ratifizierung des A-KSE gegeben. Der Beschluss der NATO-Außenminister vom 2. Dezember 2008 zur Wiederaufnahme informeller Gespräche im Rahmen des NATO-Russland-Rates unterstützt dieses Bekenntnis und eröffnet neue Möglichkeiten, die Krise im Dialog mit Russland zu lösen.

Ansonsten kann im Berichtszeitraum zur Vertragsimplementierung erneut eine weitgehend positive Bilanz gezogen werden. Mit Ausnahme Aserbaidschans halten alle Vertragsstaaten ihre Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet ein. Deutschland hat im Berichtszeitraum wie bisher durch vertragskonforme Umsetzung aller Verpflichtungen sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert

und die bewährte, bilaterale und multinationale Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Vertrags fortgesetzt. Die praktischen Aufgaben der Implementierung werden unverändert durch das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) wahrgenommen (vgl. Tabelle 4).

Im Jahr 2009 wird es darauf ankommen, einen echten Dialog über das „Parallel Action Package“ (PAP) zu beginnen. Es gilt, eine negative Dynamik zu verhindern und damit das Grundgerüst konventioneller Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa zu erhalten. Deutschland wird hierzu aktiv beitragen und seinen Einfluss zum Erreichen konkreter Schritte zur Lösung der anstehenden Probleme geltend machen.

6.2 Wiener Dokument 1999

Das Wiener Dokument 1999 (WD 99) der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) ist eine im gesamten OSZE-Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Die Vereinbarungen des WD 99 zum Austausch von Informationen über die Streitkräfte, die Daten von Hauptwaffensystemen, die Verteidigungsplanung – einschließlich der Haushaltsplanung – sowie Planungen militärischer Aktivitäten wurden auch 2008 durch die überwiegende Zahl der Teilnehmerstaaten eingehalten. Bei einigen Ländern Zentralasiens gibt es noch Defizite hinsichtlich der Informationen über die Streitkräfte und der Beteiligung an Verifikationsmaßnahmen; auch kommen einige Teilnehmerstaaten ihrer Pflicht zur Vorlage der Verteidigungs- und Haushaltsplanung immer noch nicht in ausreichendem Maße nach.

Über das OSZE-Kommunikationsnetz wurden auch im Berichtsjahr Notifikationen zwischen den Teilnehmerstaaten zuverlässig übermittelt. Die Durchführung multinationaler Verifikationsmaßnahmen, d. h. mit Beteiligung von Inspektoren aus anderen OSZE-Teilnehmerstaaten, hat sich weiterhin bewährt und soll deshalb fortgesetzt werden. Seit einigen Jahren finden im Anwendungsgebiet des WD 99 keine militärischen Aktivitäten mehr in Größenordnungen statt, die nach den einschlägigen Bestimmungen der vorherigen Ankündigung und Beobachtung unterliegen. In einer Erklärung des Vorsitzenden des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation im Oktober 2005 wurde deshalb die Möglichkeit einer freiwilligen Notifizierung von militärischen Aktivitäten unterhalb der WD-Schwellenwerte geschaffen. Seit 2006 haben einige Mitgliedsstaaten des WD 99 – darunter auch Deutschland – auf freiwilliger Basis eine solche Übung angekündigt. Im Berichtsjahr sind weitere Staaten dieser Praxis gefolgt. Es ist zu hoffen, dass sich diese VSBM zu einem integralen Bestandteil des WD 99 entwickeln wird.

Die mit deutscher Beteiligung durchgeführten Verifikationsmaßnahmen bestätigten die Erkenntnis, dass fast alle OSZE-Staaten ernsthaft bemüht sind, die Bestimmungen des WD 99 zu erfüllen. Gravierende Verstöße wurden nicht festgestellt.

Die stärkere Einbindung der kaukasischen und zentralasiatischen Staaten hat die Implementierung des WD 99 in diesen Regionen im Berichtszeitraum verbessert. Im Berichtsjahr leistete Deutschland Ausbildungsunterstützung für Offiziere aus Zentralasien bei der Implementierung des WD 99 während zweier Lehrgänge am Regionalen Zentrum für Rüstungskontrolle in Kasachstan (RAZKAZ).

Die Bedeutung des Kapitels zu „Regionalen Maßnahmen“ des WD 99 ist unverändert hoch. Insbesondere die Vereinbarungen über zusätzliche Inspektions- und Überprüfungsquoten sowie die Möglichkeit zur freiwilligen Notifizierung unterhalb der Schwellenwerte haben zu deutlicher Vertiefung der militärischen Vertrauensbildung beigetragen. Die Tendenz zur Regionalisierung ergänzender praktischer Verifikation setzt sich fort. Dies ermöglicht es vor allem kleineren Staaten, unter Aufwendung begrenzter Mittel aktiv am Prozess der Vertrauensbildung teilzunehmen.

Deutschland hat auch 2008 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal unterstützt. Darüber hinaus fördert Deutschland auch weiterhin die Vertrauensbildung auf militärischem Gebiet zwischen Staaten außerhalb des OSZE-Raumes.

6.3 Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies)

Der 1992 unterzeichnete Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag) (engl.: „Open Skies Treaty“) hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2002 als wichtiges Instrument der kooperativen Rüstungskontrolle bewährt. Er erlaubt den 34 Mitgliedsstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet der nördlichen Hemisphäre. Der Vertrag ist damit das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, das jemals abgeschlossen wurde. Der OH-Vertrag leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Stabilität und Sicherheit und ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum.

Der seit 1. Januar 2006 erlaubte Einsatz von Infrarotsensoren kann die Qualität und das Einsatzspektrum des OH-Vertrages wesentlich verbessern. Deutschland hat unter den OH-Staaten bei der Vorbereitung der Zertifizierung der Infrarotsensorik eine führende Rolle.

Auf deutsche Initiative wurden entscheidende Fortschritte zur Einführung moderner Digitalsensorik gemacht. Die Digitaltechnik soll künftig die veraltete Nassfilmtechnik ersetzen. Eine Entscheidung über deren Einsatz wird im Sommer 2009 erwartet.

Deutschland besitzt kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug. Durch die Anmietung des schwedischen OH-Flugzeuges (im Rahmen der deutsch-schwedischen Koopera-

tion) und von Flugzeugen anderer Nationen, sowie der Durchführung von Missionen mit sog. „Share-Partnern“ ist Deutschland in der Lage die Verpflichtungen aus dem OH-Vertrag zu erfüllen. Ab 2012 wird es nach gegenwärtiger Einschätzung zu einer Verknappung verfügbarer, d. h. anmietbarer OH-Flugzeuge kommen. Damit die zukünftige Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem OH-Vertrag gewährleistet werden kann, wird eine Untersuchung mit dem Ziel der Sicherstellung einer sog. Trägerplattform (Flugzeug) durchgeführt.

Darüber hinaus leistete das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) im Auftrag des AA/BMVG auch im Berichtsjahr Hilfe bei der Erprobung und Zertifizierung von OH-Beobachtungsflugzeugen anderer Vertragsstaaten.

6.4 Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist neben dem Ständigen Rat das zweite Konsultations- und Beschlussgremium der OSZE, das wöchentlich in Wien zusammentritt. Das 1992 geschaffene Forum soll zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in politisch-militärischen Fragen beitragen und Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte entwickeln. Die Hauptaufgaben des FSK sind:

- Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM), Rüstungskontrolle und Abrüstung (Beispiele: Wiener Dokument 1999, Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit);
- Bekämpfung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen einschließlich tragbarer Luftabwehrsysteme (MANPADS) sowie konventioneller Munition;
- Kontrolle der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (die ihrerseits Instrumente wie Informationsaustausch, Inspektionen, Beobachtungsmaßnahmen und militärische Kontakte beinhalten) sowie ein jährliches Treffen („Annual Implementation Assessment Meeting“ – AIAM) zur Überprüfung der Implementierung des sog. FSK-Acquis, d. h. der Gesamtheit der FSK-Dokumente und Beschlüsse;
- Konfliktprävention und -bewältigung; gegebenenfalls Ingangsetzen eines der im Acquis vorgesehenen Mechanismen zur Konfliktbewältigung;
- Führung eines regelmäßigen, umfassenden Sicherheitsdialogs.

Schwerpunkte der Arbeit des FSK im Jahr 2008 waren:

- Umfassende Aussprachen im Rahmen des Sicherheitsdialogs zum Konflikt in Georgien (Zwischenfall mit einem unbemannten Luftfahrzeug im April 2008, Kampfhandlungen im August 2008) sowie zur geplanten Raketenstationierung in Polen und Tschechien. Dabei erstmalige Aktivierung des Konsultations- und

Kooperationsmechanismus zur Risikoverminderung nach Kapitel III des Wiener Dokuments 1999.

- Fortsetzung der Befassung mit dem Arbeitsschwerpunkt Kleinwaffen und konventionelle Munition. U. a. wurde 2008 ein Handbuch bester Gepflogenheiten („Handbook of Best Practices“) zu Munitionsfragen veröffentlicht, zu dem Deutschland aktiv beigetragen hat.
- Intensive Befassung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Implementierung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit.
- Durchführung von Sondersitzungen zur Vorbereitung des OSZE-Beitrags zum „Third Biennial Meeting of States“ des VN-Kleinwaffenaktionsplans im Juli 2008.
- Durchführung des Jahrestreffens zur Überprüfung der Implementierung des FSK-Acquis (AIAM), Beiträge zur jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz („Annual Security Review Conference“) des Ständigen Rats der OSZE und Vorbereitung von Dokumenten für den OSZE-Ministerrat.

Die Arbeit des FSK ist vom OSZE-Ministerrat in Helsinki in einem Beschluss gewürdigt worden. Darüber hinaus wurde ein Auftrag an das FSK erteilt, die Kleinwaffenarbeit einer intensiven Überprüfung zu unterziehen und Möglichkeiten zur Stärkung des Kontrollregimes zu erarbeiten.

Deutschland setzt sich weiter dafür ein, die Stellung des FSK als Forum zur umfassenden Erörterung politisch-militärischer Sicherheitsfragen zu festigen. Darüber hinaus sollen andere Regionen und insbesondere die OSZE-Kooperationspartner am politisch-militärischen Acquis und den Erfahrungen der OSZE beteiligt werden.

Link:
<http://www.osce.org/fsc/>

6.5 OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften geeinigt. Der Kodex geht mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abhebenden Zielsetzung über die engere politisch-militärische Dimension der OSZE hinaus und verbindet damit die Sicherheits- mit der Menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Durch die 2003 beschlossene Einbeziehung von Informationen über die nationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung in den Informationsaustausch hat der Verhaltenskodex zusätzliche Bedeutung gewonnen. Seine Hauptimplementierungsinstrumente sind der jährliche Informationsaustausch durch Umsetzungsberichte der Teilnehmerstaaten sowie die regelmäßige Überprüfung seiner Durchführung im Rahmen jährlicher Treffen („Annual Implementation Assessment Meeting“).

Im Jahr 2008 beteiligten sich 54 OSZE-Teilnehmerstaaten am jährlichen Informationsaustausch zum Verhaltenskodex. Seine Wirksamkeit im OSZE-Raum könnte insbesondere durch verstärkte Anstrengungen zur vergleichenden Auswertung des Informationsaustausches sowie einer Steigerung seiner öffentlichen Bekanntheit noch spürbar erhöht werden. Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) arbeitet derzeit im Rahmen einer deutschen Initiative an der Umsetzung entsprechender Empfehlungen. Anfang 2008 beschloss das FSK die Veröffentlichung aller Antworten der Teilnehmerstaaten auf den Verhaltenskodex-Fragebogen auf der Website der OSZE. Darüber hinaus wurde eine stärkere Einbeziehung der OSZE-Kooperationspartner in Implementierungsaktivitäten des Verhaltenskodex beschlossen, die durch den jeweiligen FSK-Vorsitz mit Unterstützung eines Koordinators umgesetzt wird.

Link:
www.osce.org/fsc/documents.html?lsi=true&limit=10&grp=423

6.6 Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen)

Das Dayton-Friedensabkommen vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang 1-B „Regionale Stabilisierung“ drei rüstungskontrollpolitische Verhandlungsstränge:

- Artikel II: Dieses Abkommen (Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien-Herzegowina) wurde durch Beschluss der drei Vertragsparteien (Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“) im September 2004 beendet.
- Artikel IV: Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, „Föderation Bosnien und Herzegowina“, „Republika Srpska“, Serbien und Kroatien über die Begrenzung schwerer Waffensysteme ähnlich den fünf Kategorien des KSE-Vertrages und über freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken;
- Artikel V: Verhandlungen zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten über ein regionales Rüstungskontrollabkommen zur Schaffung eines „regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK).

Die Umsetzung des rüstungskontrollpolitischen Teils des Dayton-Friedensabkommens (Anhang 1-B) hat sich als wirksames regionales Instrument der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt. Die Bestimmungen nach Artikel IV, bei deren Implementierung der OSZE durch das Friedensabkommen eine führende Rolle zugewiesen wurde, haben zu einer erheblichen Reduzierung von Waffenbeständen und Truppenstärken bei den beteiligten Parteien geführt, die heute weit unterhalb der zulässigen Obergrenzen liegen. Gegenwärtig sind die Parteien in ei-

nem Dialogprozess, erneut durch nationale Erklärungen die freiwilligen Höchstgrenzen für militärisches Personal nochmals niedriger anzusetzen.

Abrüstung im Verhältnis Kroatien/Montenegro/Serbien/Bosnien-Herzegowina

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel IV „Maßnahmen für Subregionale Rüstungskontrolle“

Parteien: Aus den ursprünglich fünf Vertragsparteien sind heute vier geworden. Zuerst gingen – durch Beschluss der Vertragsparteien von März 2006 – die Rechte und Verpflichtungen der Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ aus dem Abkommen auf den Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina über. Nach der Trennung von Serbien und Montenegro wurde Serbien als Vertragspartei des Übereinkommens im Juni 2006, Montenegro im Januar 2007 bestätigt. Kroatien war und ist Vertragspartei.

Das Abkommen zu Subregionaler Rüstungskontrolle („Florentiner Übereinkommen“) vom 14. Juni 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Artikel IV legt für die ehemaligen Konfliktparteien Obergrenzen für fünf Waffenkategorien fest, fast identisch jenen des KSE-Vertrags (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber). Die Truppenstärken der Parteien wurden durch einseitig erklärte freiwillige Höchstgrenzen beschränkt. Das Übereinkommen enthält auch Regelungen zu einem umfassenden jährlichen Informationsaustausch über Waffen und Truppenstärken. Daneben sieht es ein strenges Verifikationsregime unter Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel IV des Dayton Friedensabkommens, unterstützt von Drittstaaten, bei der Implementierung vor. Die rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind erfüllt, da die Obergrenzen bei Waffen und Personal durch freiwillige Reduzierungen weit unterschritten sind.

Die konkrete Implementierung des „Florentiner Übereinkommens“ wurde auch 2008 dank der hohen Kooperationsbereitschaft aller Parteien reibungslos umgesetzt. Die Parteien haben weitere freiwillige Zerstörungen von Waffensystemen vorgenommen. Bis Ende 2008 wurden 20 Inspektionen unter OSZE-Beteiligung durchgeführt, die keine signifikanten Beanstandungen ergeben haben. Die Bundesregierung hat die Implementierung des Übereinkommens personell und materiell weiterhin unterstützt, u. a. durch Entsendung von Personal zum Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzenden für Art IV. Im Übrigen wurden unter Teilnahme des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr 2008 zehn Einsätze zur Unterstützung regionaler bilateraler Inspektionen im Rahmen des Artikel IV Abkommens durchgeführt.

Regionale Stabilisierung

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel V „Regionale Rüstungskontrolle“

Teilnehmerstaaten: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro⁶, Slowenien, Serbien, Albanien, Österreich, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Griechenland, USA, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Russland, Türkei, Spanien, Niederlande.

Im Juli 2001 wurden die Verhandlungen zu einem Instrument regionaler Stabilisierung nach Artikel V des Anhangs 1-B des Dayton Friedensabkommens durch Verabschiedung eines politisch verbindlichen „Abschließenden Dokuments“ beendet, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist. Das ursprüngliche Ziel eines ausdifferenzierten regionalen Rüstungskontrollabkommens scheiterte am Widerstand einiger Staaten. Dennoch ermöglicht das Dokument die Durchführung von intensivierten regionalen/grenznahen Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten auf freiwilliger Basis. Eine Kommission aus Vertretern der Teilnehmerstaaten überprüft deren Umsetzung und informiert das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) und den Ständigen Rat der OSZE über ihre Aktivitäten. In enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitstisch III (Sicherheit) des Stabilitätspaktes für Südosteuropa unterstützt sie zudem den regionalen sicherheitspolitischen Dialog. Der Stabilitätspakt wurde mit Wirkung vom 27. Februar 2008 im Rahmen der regionalen Eigenverantwortung in den Regionalen Kooperationsrat („Regional Cooperation Council“, RCC) mit Sitz in Sarajewo (Bosnien und Herzegowina) überführt.

Die Bundesregierung hat auch 2008 die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region unterstützt, u. a. durch Mitwirkung an gegenseitigen Überprüfungsbesuchen sowie die aktive Förderung des regionalen Rüstungskontrollzentrums RACVIAC.

Link:

www.ohr.int/dpa/default.asp?content_id=380

6.7 Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC

Das „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC) nahe Zagreb wurde auf deutsche Initiative als deutsch-kroatisches Projekt im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa im Jahr 2000 errichtet. Anfänglich diente es vor allem der Stärkung der kooperativen Sicherheit und Vertrauensbildung in Südosteuropa. Zunehmend hat es sich zu einem regionalen Forum des Dialogs zu allen Fragen der Sicherheitssektorreform entwickelt.

Der Stabilitätspakt (SP) für Südosteuropa war eine politische Initiative, mit der die Staaten Südosteuropas sowohl zur verstärkten Kooperation untereinander ermutigt als auch in ihrem Bemühen um Integration in europäische Strukturen unterstützt wurden. U. a. förderte er die Kooperation bei Vertrauens- und Sicher-

⁶ Montenegro trat nach der Unabhängigkeit von Serbien im Januar 2007 bei.

heitsbildenden Maßnahmen und bot Unterstützung bei der umfassenden Reform des Sicherheitssektors. Am 27. Februar 2008 übergab der SP seine Geschäfte an den Regionalen Kooperationsrat (RKR), der als verkleinerter Stabilitätspakt der regionalen Eigenverantwortung stärker Rechnung tragen sowie Länder der Region und wichtige Geber zusammenbringen soll. Zu den wichtigsten Aufgaben des RKR gehören die Förderung der regionalen Kooperation sowie der europäischen und euro-atlantischen Integration. Als Schwerpunkte wurden die Themen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt, Sicherheitskooperation, Justiz und Inneres, Bildung und Forschung sowie – als Querschnittsthema – parlamentarische Zusammenarbeit festgelegt. Die Bundesregierung ist Mitglied im RKR und unterstützt ihn mit einer freiwilligen Zuwendung in Höhe von 200 000 Euro jährlich.

Hauptfunktion des regionalen Rüstungskontrollzentrums RACVIAC war nach seiner Gründung im Jahr 2000 zunächst die rüstungskontrollpolitische Unterstützung der Staaten der Region zur Umsetzung und Einhaltung des Dayton-Friedensabkommens, d. h. insbesondere die Ausbildung des Verifikationspersonals. So wurden und werden zahlreiche südosteuropäische Experten zur Implementierung und Verifikation von Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung aus- und fortgebildet. Inzwischen widmet sich RACVIAC hauptsächlich der Intensivierung des regionalen verteidigungs- und sicherheitspolitischen Dialogs unter verstärkter Einbeziehung ziviler Institutionen. Zu den neu erschlossenen Themenkreisen gehören u. a. Fragen der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, der Rüstungskonversion und in jüngster Zeit insbesondere unterschiedliche Aspekte der Kleinwaffenkontrolle, dies in enger Zusammenarbeit mit der OSZE.

Das auf einem deutsch-kroatischen bilateralen Abkommen beruhende und zunächst allein aus deutschen Stabilitätspaktsmitteln finanzierte Zentrum hat sich inzwischen zu einem multilateralen Mechanismus unter personeller und finanzieller Trägerschaft aller Staaten der Region entwickelt. Seit Frühjahr 2008 erarbeitet eine von Deutschland initiierte Arbeitsgruppe den Entwurf eines multilateralen Abkommens, mit dem RACVIAC zu einem regionalen Dialogforum über Sicherheitsfragen unter Anbindung an den Südosteuropäischen Kooperationsprozess (SEEC) umgebaut werden soll.

Über die Förderung der Aktivitäten RACVIACs hinaus unterstützt die Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle in Südosteuropa insbesondere Bemühungen um Kleinwaffenkontrolle, dies mit dem Schwerpunkt Lagerverwaltung und Überschussvernichtung. Zu nennen ist insbesondere die Zusammenarbeit mit dem „South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons“ in Belgrad. Besondere Schwerpunkte der Kooperation in 2008 lagen in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Montenegro, Serbien und Kosovo.

Links:

www.rcc.int

www.racviac.org

7. Rüstungskontrolle außerhalb Europas

7.1 Mittelmeerraum/Naher Osten

In der Barcelona-Erklärung von 1995 haben sich die EU und die Mittelmeeranrainerstaaten zu einer stärkeren Zusammenarbeit, auch zu umfassenden Maßnahmen der Rüstungskontrolle, verpflichtet. Korb I der Erklärung beinhaltet einen Katalog regionaler Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen. Der Barcelona-Prozess soll den Nahost-Friedensprozess ergänzen, indem er auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirkt und durch die in seinem Rahmen erfolgende Zusammenarbeit zur gegenseitigen Vertrauensbildung beiträgt. Er bietet außerhalb der Vereinten Nationen das einzige Forum, in dem alle Staaten der Region, d. h. Israel und seine arabischen Nachbarn zu regelmäßigen Konsultationen zusammentreffen. Die neu gestaltete Union für das Mittelmeer hat den Acquis des Barcelona-Prozesses voll übernommen.

Das EUROMED-Gipfeltreffen von Barcelona anlässlich des 10. Jahrestages des Barcelona-Prozesses (27. bis 8. November 2005) setzte den politischen Dialog zwischen den Partnern auch auf hoher Ebene konstruktiv fort und verabschiedete ein umfangreiches Arbeitsprogramm für die nächsten fünf Jahre. Auf ihren Treffen in Tampere (2006) und Lissabon (2007) bekräftigten die EUROMED-Außenminister den Willen der EUROMED-Staaten, die Zusammenarbeit auch zu politischen und sicherheitspolitischen Fragen, Konfliktprävention, Krisenmanagement und partnerschaftsbildenden Maßnahmen fortzusetzen und, soweit möglich, zu stärken. Beim Mittelmeer-Gipfel in Paris (13. Juli 2008) und beim Außenministertreffen in Marseille (3. bis 4. November 2008) wurden dem neu gestalteten Barcelona Prozess/„Union für das Mittelmeer“ neue Impulse verliehen, der Acquis von Barcelona wurde gleichzeitig voll übernommen.

Daneben führt auch die NATO seit 1994 einen intensiven Mittelmeerdialog zu Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und seinen Partnern am Mittelmeer. Zur Zusammenarbeit im Bereich der Kleinwaffenkontrolle mit der Arabischen Liga vgl. Kap. III.1.

Link:

http://ec.europa.eu/external_relations/euromed/index_en.htm

7.2 Asien

Dem ASEAN Regional Forum (ARF) gehören die zehn ASEAN-Mitglieder (Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam) sowie sechzehn weitere Staaten (Australien, Bangladesch, China, Indien, Japan, Kanada, Republik Korea, Mongolei, Neuseeland, Nordkorea, Pakistan,

Papua-Neuguinea, Russland, Sri Lanka, Timor-Leste, USA) und die EU (Troika) an.

Das ARF ist in erster Linie ein Dialogforum der Außenminister mit Fokus auf die Region Asien-Pazifik. Es befasst sich insbesondere mit regionalen politischen Entwicklungen und Sicherheitsfragen, darunter der Entwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen, Konfliktlösung, präventiver Diplomatie und der Kleinwaffenkontrolle. Das ARF arbeitet im Konsens. Die höchste Ebene ist das jährliche Treffen der Außenminister.

Zweimal im Jahr tagt eine Arbeitsgruppe zu vertrauensbildenden Maßnahmen und präventiver Diplomatie („Intersessional Support Group on Confidence Building Measures and Preventive Diplomacy“, ISG), die den Treffen der Außenminister zuarbeitet. Bisher wurden u. a. jährlich von den Mitgliedern vorzulegende Berichte zu nationalen Sicherheitsfragen, die Erstellung eines Expertenregisters sowie eines Konzepts zur präventiven Diplomatie vereinbart.

Die Bundesregierung hat auch 2008 die EU in ihrem Bemühen unterstützt, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern und somit die regionale Sicherheitskooperation und Stabilität in der Region Asien-Pazifik zu stärken.

Deutschland nimmt im Rahmen des ARF für die EU die informelle Funktion eines Koordinators für die Themen „Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen“ und „Kleinwaffen u. leichte Waffen“ wahr. In dieser Funktion hat Deutschland im Rahmen des ARF im März 2008 in Berlin ein Seminar zu vertrauensbildenden Maßnahmen und präventiver Diplomatie zusammen mit Indonesien veranstaltet. Darüber hinaus hat im April 2008 unter deutsch-malaysischem Ko-Vorsitz ein ARF-Minenseminar zur Universalisierung des Ottawa-Übereinkommens in Penang/ Malaysia stattgefunden. Ein ASEAN-Workshop zu Fragen der Lagerverwaltung von konventionellen Waffen und Munition ist im Februar 2009 in Kambodscha geplant.

Link:

<http://www.aseanregionalforum.org/>

7.3 Afrika

Deutschland pflegt zusammen mit der EU eine enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU) und den Regionalorganisationen Economic Community of West African States (ECOWAS), South African Development Community (SADC) sowie East African Community (EAC), u. a. im Bereich der regionalen Sicherheitskooperation und der grenzüberschreitenden Kleinwaffenkontrolle. Wesentliche Kernaspekte sind hier der Aufbau von afrikanischen Fähigkeiten im Bereich Peacekeeping und Stabilisierung unter Betonung der afrikanischen Eigenverantwortung.

In Weiterführung der bisherigen Zusammenarbeit mit der AU engagiert sich Deutschland im Rahmen des afrikapolitischen Schwerpunkts der G8 sowie der EU-Afrikastra-

tegie für die Förderung von Programmen im Bereich Frieden und Sicherheit bei afrikanischen Regionalorganisationen (ECOWAS, SADC, EAC). In diesem Rahmen werden zwei Schwerpunkte gesetzt: Erstens die Unterstützung von Regionalorganisationen und regionalen Ausbildungszentren für Friedenseinsätze sowie den „African Standby Forces“ und zweitens die Unterstützung von Maßnahmen zur Kleinwaffenkontrolle in einzelnen Ländern auch durch bilaterale Entwicklungszusammenarbeit.

Im Rahmen des ersten Schwerpunktes wurde in Ghana das „Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre“ mit Mitteln des AA, des BMVg und des BMZ als ein Trainingszentrum mit einem modernen Kursangebot für die Region errichtet, das weiterhin von Deutschland in einem ressortübergreifenden Ansatz unterstützt wird. Im Bereich ECOWAS ist seit 2007 ein Militärischer Berater in der Kommission Politische Angelegenheiten, Verteidigung und Sicherheit der ECOWAS in Abuja, Nigeria tätig. Die Option der Entsendung eines Militärischen Beraters an ein weiteres Ausbildungszentrum, der „Ecole Maintien de la Paix“ in Bamako, Mali, wird zur Zeit geprüft. In Kenia unterstützt das BMZ außerdem das „Peace and Security Training Centre“ mit Qualifizierungskursen für regionale Friedensmissionen.

Links:

www.igad.org

www.ecowas.int

www.sadc.int

www.african-union.org

7.4 Lateinamerika

Es gibt in Lateinamerika kein dem Wiener Dokument von 1999 vergleichbares Regime Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM). Allerdings fanden im Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) sowie zwischen der Rio-Gruppe und der EU seit 1995 mehrere Konferenzen zu VSBM statt. Außerdem gibt es eine Vielzahl bilateraler Absprachen. Häufig werden die vereinbarten Maßnahmen jedoch nicht oder nur unvollständig umgesetzt. Eine Verifikation vor Ort wird im Allgemeinen nicht praktiziert.

Der peruanische Staatspräsident hatte die Bundesregierung 2002 um Unterstützung bei seinen Bemühungen gebeten, durch geeignete regionale VSBM mit Nachbarstaaten einen Anstoß zur Reduzierung der Rüstungsausgaben in der Region zu geben. Seitdem haben mit deutscher Unterstützung bereits fünf bilaterale bzw. regionale Dialogseminare zur Förderung regionaler Ansätze zu VSBM stattgefunden, zuletzt im April 2008 in Quito (Ecuador) mit Vertretern aus Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador und Peru. Dabei wurde u. a. die Einrichtung einer permanenten informellen Arbeitsgruppe von Diplomaten, Militärs, Parlamentariern und Experten angeregt, die konkrete VSBM identifizieren und umsetzen soll. Vor dem Hintergrund einer brasilianischen Initiative zur Gründung eines südamerikanischen Verteidigungsrates ist ein weiteres Seminar für 2009 in Vorbe-

reitung. Die von der Bundesregierung geförderten Diskussionen über bilaterale und regionale VSBM haben das Potential, nicht nur zur regionalen Entspannung, sondern auch zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Militär und Zivilgesellschaft beizutragen.

Link:

www.oas.org

IV. Rüstungskontrolle in Internationalen Organisationen

1. Europäische Union

Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Im Rahmen der am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat verabschiedeten Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen setzt sich die EU für die Stärkung des multilateralen Regelwerks ein, insbesondere für den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, sowie ferner für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit sowie eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hierzu werden u. a. über Gemeinsame Aktionen konkrete Maßnahmen definiert und finanziert.

Im Dezember 2008 verabschiedete der Rat der EU einen Aktionsplan mit neuen Handlungsansätzen gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, der Bereiche identifiziert, in denen das EU-Instrumentarium verstärkt und die Kohärenz des EU-Handelns erhöht werden sollen. Ansatzpunkte sind u. a. eine verbesserte Bedrohungsanalyse, der Schutz proliferations-sensiblen technisch-wissenschaftlichen Know-hows, die Gewährleistung eines hohen Standards der nationalen Exportkontrollmaßnahmen, die Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung, wirksamere Instrumente zur Unterbindung und Ahndung von Proliferation sowie verstärkte Kooperation mit Drittstaaten, regionalen und internationalen Organisationen.

Die EU setzte sich 2008 außerdem mit der Frage auseinander, wie Proliferationsrisiken aus dem Zugang zu sensiblen Nukleartechnologien (Anreicherung, Wiederaufarbeitung) durch multilaterale Brennstoffkreislauf-Garantien vermindert werden können. Deutschland hat sich an dieser Diskussion maßgeblich beteiligt und auf einen Ansatz hingewirkt, der die verschiedenen, sich teilweise ergänzenden Vorschläge weiterentwickelt und einen Dialog mit interessierten Staaten eröffnet. Im Dezember 2008 hat die EU als einen ersten Schritt Ratsschlussfolgerungen verabschiedet, in denen sie Unterstützung zur Einrichtung eines nuklearen Brennstoff-Reservelagers unter IAEO-Kontrolle durch einen Finanzbeitrag in Höhe von bis zu 25 Mio. Euro ankündigte.

Im Rahmen der Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beteiligt sich die Bundesregierung an Aktivitäten der EU zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung stringenter Exportkontrollen.

Die im Wesentlichen aus EU-Mitteln finanzierten und seit Januar 2006 angelaufenen Kooperationsprogramme mit China, Montenegro, Russland, Serbien, der Ukraine und den Vereinigten Arabischen Emiraten werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der EU-Kommission koordiniert und mit Beteiligung von Experten aus anderen EU-Staaten durchgeführt. Das BAFA ist auch mit der Implementierung von Folgeprojekten betraut, die die Nachhaltigkeit der gewährten Unterstützung in den kommenden Jahren sicherstellen sollen. Der Kreis der Partnerländer wurde 2007 um Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Marokko und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien erweitert. Inhaltlich umfassen alle Projektarbeiten die Unterstützung und Kooperation in den fünf Bereichen Rechtsgrundlagen, Verfahrensfragen, Vollstreckung, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen von Verstößen. Die Felder der Zusammenarbeit werden auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Partnerländer zugeschnitten.

Link:

<http://www.eu-outreach.info>

Weitere 2008 hervorzuhebende Aktivitäten zur Umsetzung der EU-Strategie waren:

- Gemeinsame Aktionen der EU zur Unterstützung des CWÜ und des BWÜ, der WHO (Biosicherheit), der IAEO, der CTBTO, des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) sowie zur Umsetzung der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1540.
- Abgestimmte EU-Positionen und gemeinsame Erklärungen im Rahmen der zentralen internationalen Gremien (u. a. 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 2. Vorbereitungsausschuss des NVV, Genfer Abrüstungskonferenz, IAEO)
- Unterstützung für den Doppelansatz ggü. dem iranischen Nuklearprogramm: Verhandlungsbereitschaft ggü. Iran bei gleichzeitiger Erhöhung des Drucks, u. a. durch verschärfte Umsetzung der Sanktionsresolution 1803 des VN-Sicherheitsrats in Gemeinschaftsrecht.

Mit der Verabschiedung des Entwurfs für einen Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten im Dezember 2008 startet die EU eine Initiative zur Erhöhung der Weltraumsicherheit, die sowohl zivile als auch militärische Aktivitäten im Weltraum erfasst und vor allem vertrauensbildende Maßnahmen anstrebt.

Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen

Am 15./16. Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit. Die EU-Kleinwaffenstrategie verfolgt das Ziel, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, zu nutzen, um eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik der Europä-

schen Union zu ermöglichen. Die wesentlichen drei Pfeiler der Strategie sind effektiver Multilateralismus, Prävention illegaler Waffenlieferungen sowie Projektzusammenarbeit mit den betroffenen Staaten.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gehören mit ihrem Engagement im Kleinwaffenbereich, insbesondere der Kleinwaffenprojektarbeit, zu den wichtigsten Akteuren weltweit. Hauptereignis des Kleinwaffenkalenders 2008 war das „Third Biennial Meeting of States“ im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses in New York im Juli 2008, zu dessen Erfolg die EU sichtbar durch Unterstützung des litauischen Vorsitzes der Konferenz beigetragen hat (s. Kap. III.1).

Eines der wichtigsten Vehikel zur Umsetzung der EU-Kleinwaffenstrategie sind die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen der Europäischen Union. Zur Stärkung dieses Elements hat der Europäische Rat im Dezember 2008 auf deutsche Initiative Schlussfolgerungen angenommen, mittels derer das Thema Kleinwaffen systematisch in den EU-Drittstaatenabkommen verankert wird. Ziel ist es, so der Umsetzung der Kleinwaffenstrategie eine breitere Basis zu verleihen.

Im Rahmen der Bemühungen um eine wirksame Transferkontrolle auch von Kleinwaffen war ein wichtiges Signal ebenfalls im Dezember 2008 die Annahme des EU-Verhaltenskodex zu Waffenausfuhren vom 8. Juni 1998 in der Form von Ratsschlussfolgerungen. Damit erlangte der Verhaltenskodex rechtliche Verbindlichkeit. Ausdruck des EU-Engagements in Fragen der Transferkontrolle war ferner die aktive Rolle der EU-Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands in der Expertengruppe der Vereinten Nationen zu einem internationalen Waffenhandelsabkommen („ATT“, siehe Kap. III.1). Zur weiteren Begleitung des ATT-Prozesses hat die EU 2008 eine Gemeinsame Aktion auf den Weg gebracht, mittels derer 2009 weltweite Regionalkonferenzen zum „ATT“ initiiert und finanziert werden.

Ergänzend hat die EU mittels einer Reihe weiterer Gemeinsamer Aktionen konkrete Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit definiert. Hierzu gehören laufende Projekte zur Verbesserung der Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen, insbesondere von Kleinwaffen und konventioneller Munition in der Ukraine und auf dem westlichen Balkan.

2. Nordatlantische Allianz (NATO)

Die Bundesregierung hat 2007 gemeinsam mit Norwegen eine Initiative zur Schärfung des Profils der NATO im Bereich der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung angestoßen. Die Initiative wurde von den Bündnispartnern positiv aufgenommen. Als Folge beschlossen die Staats- und Regierungschefs auf dem NATO-Gipfel in Bukarest im April 2008, dass die Allianz Rüstungskontroll- und Abrüstungsthemen aktiv weiterverfolgen und zu den internationalen Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung beitragen wird. Die Außenminister bekräftigten diese Zielsetzung auf ihrer Herbsttagung am 2. bis 3. Dezember 2008.

Der NATO kommt im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu. In der NATO werden Proliferationsthemen seit 1994 in zwei Arbeitsgruppen des „Joint Committee on Proliferation“ (JCP) behandelt („Senior Politico-Military Group on Proliferation“, SGP, „Senior Defence Group on Proliferation“, DGP), deren Mandate 2004 aktualisiert wurden.

Konsultationen zu aktuellen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen unter Berücksichtigung auch der terroristischen Gefahren fanden 2008 innerhalb der NATO auch unter Beteiligung der Partnerstaaten des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates, der Ukraine sowie einzelnen Partnerstaaten des Mittelmeerdialoges in unterschiedlichen Gremien statt. Am 13./14. November hat das Auswärtige Amt gemeinsam mit dem „Weapons of Mass Destruction Center“ der NATO ein Seminar zu aktuellen Proliferationsthemen in Berlin organisiert, an dem sich über 160 Teilnehmer aus 54 Ländern beteiligten.

Im NATO-Russland-Rat (NRR) findet ein Dialog zu Fragen der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel in der Ad Hoc Arbeitsgruppe zu Nichtverbreitungsfragen statt. Ferner identifiziert der Arbeitsplan der Nuklearexpertengruppe des NRR als mögliche Schwerpunkte Fragen der Sicherheit und des Schutzes von Nuklearwaffen ebenso wie größerer Transparenz im Bereich nuklearer Strategien und Doktrinen sowie substrategischer Nuklearwaffen. Im Jahr 2009 wird die Zusammenarbeit mit einem neuen Arbeitsplan weitergeführt.

3. Vereinte Nationen

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Resolution 1540 (2004)

Die Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrates vom 28. April 2004 dient der Schließung bestehender Regelungslücken zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen. Die Resolution verpflichtet alle Staaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen zur

- strafrechtlichen Sanktionierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen,
- Gewährleistung strikter Exportkontrollen,
- Sicherung und physischem Schutz für Material, das für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen relevant ist.

Die Staaten sind aufgefordert, über die Umsetzung der in der Resolution genannten Verpflichtungen zu berichten. Bis 1. Juli 2008 hatten 155 Staaten (darunter alle EU-Mitgliedstaaten) sowie die EU als Ganzes entsprechende Berichte vorgelegt.

Auf Grundlage der Resolution wurde ein Ausschuss des Sicherheitsrates eingerichtet, der diesem über die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Resolution berichtet. Sein Mandat wurde mit VN-Sicherheitsrats-Resolu-

tion 1810 vom 25. April 2008 erneut um weitere drei Jahre verlängert.

Am 14. Mai 2008 verabschiedete die EU nach 2006 erneut eine Gemeinsame Aktion zur Förderung der Umsetzung von VN-Sicherheitsrats-Resolution 1540. Damit sollen sechs Regionalseminare in Afrika, Mittelamerika, Südostasien, dem Nahen Osten, in den Pazifik-Inselstaaten sowie den MERCOSUR-Staaten unterstützt werden. Der Schwerpunkt der Seminare liegt auf Grenz- und Exportkontrollen, sie werden durchgeführt vom Büro für Abrüstungsfragen der Vereinten Nationen (UNODA). Die Bundesregierung hat die Verabschiedung der Gemeinsamen Aktion unterstützt und wird, soweit möglich, deutsche Experten zu den Seminaren entsenden.

Links:

<http://www.un.org/sc/1540/>

<http://www.un.org/disarmament/>

Generalversammlung: 1. Ausschuss

Die jährlich von September bis Dezember in New York tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen ist weltweit das zentrale Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungs- und konventionellen Waffen. Die Generalversammlung berät und beschließt jährlich über 50 Resolutionen zu diesen Themen.

Erarbeitet werden diese Resolutionen im 1. Ausschuss der Generalversammlung, der Fragen der internationalen Sicherheit und Abrüstung behandelt. Er berücksichtigt dabei u. a. die Ergebnisse der Beratungen in der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen („United Nations Disarmament Commission“, UNDC) und der Genfer Abrüstungskonferenz (CD; s. Kap. IV.4.), die beide der Generalversammlung berichten.

Die Debatten im 1. Ausschuss der 63. Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 6. Oktober bis 4. November 2008 waren besonders von Erwartungen an die neue US-Regierung geprägt.

Die EU konnte mit der Einbringung einer Resolution zur Stärkung des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC; s. Kap. II.7) einen Erfolg verbuchen. Die Resolution wurde mit 145 Stimmen angenommen (bei 20 Enthaltungen und lediglich einer Gegenstimme von Iran), wobei 112 Staaten ihre besondere Unterstützung durch ein „Co-Sponsoring“ der Resolution zum Ausdruck brachten.

Fortschritt war im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle möglich. So gelang es, Konsens zu beiden deutschen Resolutionen zu konventioneller Munition und praktischen Abrüstungsmaßnahmen zu erreichen. Der unter deutschem Vorsitz in der ersten Jahreshälfte 2008 erarbeitete Expertenbericht zu konventionellen Munitionsbeständen wurde vom 1. Ausschuss bei Änderung des Stimmverhaltens der USA mit deutlich positiver Sprache indossiert. Auch die zweite von Deutschland eingebrachte traditionelle Resolution zu praktischen Abrüs-

tungsmaßnahmen, d. h. insbesondere zu konkreter Projektarbeit zu Fragen der Kleinwaffenkontrolle, konnte nach Änderung des Stimmverhaltens der USA im Konsens bei der hohen Zahl von 90 miteinbringenden Staaten angenommen werden. Bei einer Vielzahl von Resolutionen im konventionellen Bereich blieben die USA dagegen als Einzige bei ihrer Nein-Stimme, so bei der von Japan eingebrachten sog. „Omnibus“-Resolution zum Kleinwaffenprozess in den Vereinten Nationen.

Wohl meistdiskutierte Resolution war die von einer Gruppe von Staaten um Großbritannien eingebrachte Resolution zu einem internationalen Abkommen zur Kontrolle des Waffenhandels („Arms Trade Treaty“). Die Resolution legt die operative Fortsetzung des ATT-Prozesses im Rahmen der Vereinten Nationen mit jährlich zweiwöchigen Konsultationen bis in das Jahr 2011 fest. Der moderate Ansatz ermöglichte die Zustimmung einer großen Mehrheit von 147 Staaten (s. Kap. III.1.).

Link:

<http://www.un.org/ga/first/index.shtml>

Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC)

Die 1959 von der VN-Generalversammlung ins Leben gerufene Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC) ist das universale beratende Forum im Rahmen der internationalen Abrüstungsarchitektur, dessen Empfehlungen dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung vorgelegt werden. Die UNDC tagt jährlich für drei Wochen im Frühjahr, wobei in der Regel zwei substantielle Themen behandelt werden.

Die vom 7. bis 24. April laufende Sitzungsperiode 2008 schloss einen Dreijahreszyklus ab, in dem die Themen „Nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen“ sowie „Praktische vertrauensbildende Maßnahmen im Bereich konventioneller Waffen“ behandelt wurden. Die vor diesem Hintergrund geführten konstruktiven und engagierten Debatten waren erkennbar von dem Bestreben zahlreicher VN-Mitgliedsstaaten geprägt, substantielle Abschlussdokumente zu erreichen. Die Bundesregierung hat sich zusammen mit anderen EU-Mitgliedsstaaten aktiv für Kompromisslösungen eingesetzt und konnte damit einen deutlichen Kontrapunkt zu den in früheren Jahren die Debatte bestimmenden Vertretern der Ungebundenen Staaten (NAM) setzen. Die besonders im Nuklearbereich zwischen NAM und westlichen Kernwaffenstaaten herrschenden Gegensätze ließen sich jedoch letztlich nicht überbrücken. Letztlich unvereinbare Gegenpositionen führten jedoch bei beiden Themen dazu, dass die UNDC 2008 wie bereits in den Vorjahren lediglich einen prozeduralen Abschlußbericht ohne weiterführende Empfehlungen verabschieden konnte.

Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen

Das Stipendiatenprogramm der Vereinten Nationen zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtver-

breitung richtet sich in erster Linie an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas, die in ihren Heimatländern im Rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich eingesetzt sind. Sie absolvieren ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Studienprogramm des Büros für Abrüstungsfragen der Vereinten Nationen in Genf und New York mit Besuchen in Wien, Den Haag, Berlin, Tokio, Hiroshima und Nagasaki. Die Stipendiaten haben aufgrund ihrer zukünftigen Tätigkeit eine wichtige Multiplikatorenfunktion. Zahlreiche Absolventen des Programms nehmen heute verantwortungsvolle Positionen im Rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich ihrer Heimatländer oder in internationalen Organisationen ein.

Die Bundesregierung hat auch 2008 – wie in jedem Jahr seit Aufnahme des Programms 1980 – das Stipendiatenprogramm mit einer dreitägigen Einladung der Teilnehmer nach Deutschland unterstützt. Der vom Auswärtigen Amt organisierte und finanzierte Aufenthalt in Berlin umfasst traditionell ein Kolloquium zu aktuellen Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und von Nichtregierungsorganisationen, ein Gespräch im Deutschen Bundestag sowie die Besichtigung eines auf Waffenvernichtung spezialisierten Unternehmens.

4. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene CD bildet gemeinsam mit dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission (UNDC) das Instrumentarium der globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollarchitektur. Die CD besteht in ihrer derzeitigen Form seit 1983 und verfügt seit 1996 über 65 Mitgliedsstaaten. Neben Deutschland gehören folgende EU-Staaten der CD an: Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien und Ungarn.

Die Plenarversammlung der CD entscheidet im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen.

In der Genfer Abrüstungskonferenz sollen vier Kernthemen verhandelt werden:

- Nukleare Abrüstung
- Produktionsstopp für waffenfähiges spaltbares Material („Fissile Material Cut-off Treaty“, FMCT)
- Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space“, PAROS)

- Negative Sicherheitsgarantien von Nuklearwaffenstaaten für Nicht-Nuklearwaffenstaaten
- Daneben stehen folgende Themen auf der Tagesordnung:
- neue Arten von Massenvernichtungswaffen/radiologische Waffen
- allgemeines und umfassendes Abrüstungsprogramm
- Transparenz in Rüstungsfragen

Seit 1999 können sich die CD-Staaten jedoch nicht auf die Aufnahme substantieller Verhandlungen über die Kernthemen einigen.

Die Blockade der CD konnte auch 2008 nicht aufgelöst werden. Die sechs CD-Präsidentschaften 2008 legten im März einen Kompromissvorschlag für ein CD-Arbeitsprogramm (CD-Dokument 1840) vor, das ein Mandat für vorbedingungslose Verhandlungen zu FMCT bei gleichzeitiger Aufnahme „substantieller“ inhaltlicher Diskussionen zu den anderen Kernthemen vorsieht. Wie bereits im Vorjahr bei einem vergleichbaren Vorstoß waren jedoch Pakistan, Iran und China nicht bereit diesen Vorschlag mitzutragen. Pakistan forderte in mehreren Erklärungen, dass FMCT-Verhandlungen nur auf Grundlage des „Shannon-Mandats“ von 1995 erfolgen und auch vorhandene Spaltmaterialbestände erfasst werden müssten. Außerdem müssten alle vier o. g. Kernthemen auf gleicher Ebene (Verhandlungen) behandelt werden.

Die Bundesregierung hat dagegen den in CD/1840 enthaltenen Vorschlag zur Überwindung des Stillstands in der CD ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Sie wird sich in der CD weiterhin für eine möglichst rasche Aufnahme der Substanzarbeit einsetzen.

Die CD diskutierte 2008 aber trotz fehlender formeller Einigung auf ein Arbeitsprogramm in formellen und informellen Sitzungen inhaltlich alle auf der Tagesordnung stehenden Themen. Zum Thema PAROS legten Russland und China am 12. Februar den Entwurf eines Vertrags zur Verhinderung der Stationierung von Waffen im Weltraum („Treaty on the Prevention of the Placement of Weapons in Outer Space“, PPWT) vor. Die Bundesregierung begrüßte die Vorlage des Entwurfs, hält jedoch Verhandlungen über vertrauensbildende Maßnahmen, wie den in der EU erarbeiteten Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten, derzeit für einen erfolgversprechenderen Ansatz zur Förderung der Weltraumsicherheit.

Exkurs: Vertrag über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke

Die Staatengemeinschaft erzielte bereits 1978 grundsätzliche Einigkeit, die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken durch einen multilateralen Vertrag verbieten zu wollen. Ziel eines solchen Vertrages ist es, durch „Abschneiden“ („cut-off“) der Versorgung mit neuem waffenfähigem Spaltmaterial die weitere Zunahme und Erneuerung von Kernwaffen zu verhindern. Grundlegende Beschlüsse der internationa-

len Gemeinschaft (VN-GV Resolution 48/75 (1993), das Verhandlungsmandat der Genfer Abrüstungskonferenz von 1995 („Shannon-Mandat“) sowie das Abschlussdokument der NVV-Überprüfungskonferenz 2000) fordern die Aufnahme von Verhandlungen über ein nicht-diskriminierendes, multilaterales, international und effizient verifizierbares Abkommen, das die Produktion spaltbaren Materials für Waffenzwecke verbietet.

Seit 2004 vertreten die USA die Auffassung, dass ein FMCT nicht verifizierbar sei. Die USA unterbreiteten 2006 einen FMCT-Entwurf, der keine Verifikationselemente vorsieht. Bislang fanden darüber wegen der anhaltenden Blockade der CD jedoch keine Verhandlungen statt.

Die Bundesregierung misst einem FMCT als wesentlichem Beitrag zu nuklearer Nichtverbreitung und Abrüstung grundsätzliche Bedeutung bei. Auch im Hinblick auf den laufenden Überprüfungszyklus 2007 bis 2010 des NVV (s. Kap. II. 1.) bleibt die Forderung nach Verhandlungen über einen FMCT aktuell. Die Bundesregierung legte daher beim Vorbereitungsausschuss 2008 für die NVV-Überprüfungskonferenz 2010 ein Arbeitspapier zur Schaffung eines neuen Momentums für FMCT vor und setzte sich auch in anderen internationalen Gremien sowie in bilateralen Kontakten nachdrücklich für die baldige Aufnahme von FMCT-Verhandlungen in der CD ein.

Großbritannien, Russland und die USA haben 1995, Frankreich 1996 einseitige Moratorien für die Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke erklärt. China befolgt, soweit bekannt, de facto ebenfalls ein Moratorium. Andere Staaten, die Kernwaffen besitzen oder bei denen Kernwaffenbesitz vermutet wird, haben dagegen bislang kein Moratorium erklärt oder befolgt.

Zur Erarbeitung multilateraler Ansätze zur Reduzierung und Sicherung vorhandenen waffenfähigen Spaltmaterials unterstützte die Bundesregierung 2008 ein Projekt des „Center for Strategic and International Studies“, Washington, zur Schaffung einer „Fissile Material Control Initiative“.

Link:
www.unog.ch

5. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) hat ihren Sitz in Wien und wurde 1957 mit dem Ziel gegründet, den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen („Atoms for Peace“), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die gewährte Unterstützung zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Für diese bis heute erfolgreich geleistete Gratwanderung wurden die IAEO und ihr Generaldirektor Dr. Mohamed ElBaradei 2005 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Deutschland ist seit 1957 Mitglied der IAEO, drittgrößter Beitragszahler

und seit 1972 ununterbrochen im IAEO-Gouverneursrat vertreten.

Die IAEO hat eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime und seinem Eckpfeiler, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). In Artikel III dieses 1968 geschlossenen Vertrags wird die IAEO beauftragt, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen („Safeguards Agreements“) sicherzustellen, dass in den Nichtkernwaffenstaaten aus deklarierten zivilen Aktivitäten auf dem Nuklearsektor kein spaltbares Material für die Produktion von Atomwaffen abgezweigt wird. Hierzu hat die IAEO bis Ende 2008 mit 163 Staaten umfassende Sicherungsabkommen abgeschlossen, mit weiteren elf Staaten wurden Sicherungsabkommen unterzeichnet, die aber noch nicht in Kraft getreten sind, für 19 NVV-Nichtkernwaffenstaaten steht ein entsprechendes Abkommen noch aus. Kernwaffenstaaten können ihre zivilen Anlagen freiwilligen IAEO-Kontrollen unterwerfen („voluntary offers“).

IAEO-Sicherungsabkommen und Zusatzprotokoll

Durch die Sicherungsabkommen wird der gesamte deklarierte Spaltstofffluss in einem Staat IAEO-Kontrollen unterworfen. Diese erwiesen sich spätestens seit der Entdeckung undecklarierter Nuklearaktivitäten im Irak 1991 als ergänzungsbedürftig. Die IAEO entwickelte daher ein Zusatzprotokoll zum Sicherungsabkommen („Model Additional Protocol to the IAEA Safeguards Agreement“), das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet und bis Ende 2008 von 118 Staaten unterzeichnet und in 88 Staaten in Kraft gesetzt wurde. Die zusätzlich vereinbarten Informationsverpflichtungen und Kontrollmaßnahmen ermöglichen es der IAEO nach entsprechender Überprüfung, eine Versicherung darüber abzugeben, dass in einem Mitgliedsland auch keine undecklierten Aktivitäten auf dem Nuklearsektor stattfinden und somit das gesamte Nuklearmaterial tatsächlich deklariert wurde und ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Als freiwillige Leistung unterstützt Deutschland (ebenso wie andere Staaten) die IAEO seit 1978 mit einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm, in dem speziell auf den Safeguards-Bedarf abgestimmte Überwachungskonzepte und -instrumente entwickelt werden. Sie werden weltweit eingesetzt.

Deutschland hat wie alle EU Mitgliedsstaaten ein Zusatzprotokoll abgeschlossen, das am 30. April 2005 in Kraft getreten ist. Die Bundesregierung sieht in IAEO-Sicherungsabkommen und -Zusatzprotokoll die Kernelemente einer effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch bilateral dafür ein, dass alle Nichtkernwaffenstaaten ein IAEO-Sicherungsabkommen und ein Zusatzprotokoll abschließen und ratifizieren. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedsstaaten (gemäß der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) und mit den G8-Partnern (Beschlüsse von Sea Island 2004, Gleneagles 2005, Heiligendamm

2007) verfolgt sie das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen und die Kontrollmöglichkeiten und -autorität der IAE0 weiter zu stärken.

IAEO-Generaldirektor Mohammed ElBaradei leitet die Organisation in seiner dritten Amtszeit (2005 bis 2009). 2009 wird ein Nachfolger zu wählen sein.

Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Arbeit der IAEO im Safeguardsbereich weiter auf Staaten mit besonders hohem Proliferationsrisiko, insbesondere auf die Verifikation und Analyse des iranischen Nuklearprogramms, desjenigen Nordkoreas und, seit 2008, der Untersuchung möglicher nicht deklarerter syrischer Nuklearaktivitäten. Darüber hinaus arbeitet die IAEO daran, Beiliegte und Strukturen internationaler Proliferationsnetzwerke zu untersuchen und aufzudecken und ihre Mitgliedsstaaten im Kampf gegen die Bedrohung durch Nuklearterrorismus zu unterstützen.

Die IAEO unterstützt Bemühungen, den Proliferationsrisiken von Brennstoffkreislauftechnologien durch die Förderung der Entwicklung von Konzepten zur Multilateralisierung der Produktion von Brennstoff für Kernkraftwerke zu begegnen. Die Bundesregierung hat sich an dieser Debatte aktiv beteiligt mit einem Vorschlag zur Errichtung einer kommerziellen Urananreicherungsanlage unter IAEO-Kontrolle („Multilateral Enrichment Sanctuary Project“, MESP), der im Berichtszeitraum weiter entwickelt und sowohl mit IAEO-Mitgliedstaaten in Wien als auch im Rahmen einer Konferenz in Berlin am 17. bis 18. April 2008 mit an Kernenergie interessierten Staaten diskutiert wurde. Unter französischer Präsidentschaft kündigte die EU im Dezember 2008 die Bereitschaft an, sich an der Finanzierung eines internationalen Brennstoff-Reservelagers unter Kontrolle der IAEO zu beteiligen.

Iran

Iran ist seit 1970 Mitglied des NVV und unterliegt den Bestimmungen seines Sicherheitsabkommens („safe guards agreement“) mit der IAEO. Im Jahr 2002 wurden jedoch nukleare Aktivitäten bekannt, die Iran über lange Jahre nicht gemeldet hatte und die in Verbindung mit iranischen Beschaffungsaktivitäten große internationale Besorgnis auslösten. Dies führte dazu, dass die IAEO seit 2003 die Einhaltung der Verpflichtungen Irans zur ausschließlich friedlichen Nutzung der Kernenergie (Artikel II u. III NVV) besonders intensiv überprüft hat. Zwar hat die IAEO bisher keine klaren Beweise für ein militärisches Nuklearprogramm in Iran, aber sie sieht sich auch nicht in der Lage, nach wie vor offene Fragen zu beantworten und abschließend festzustellen, dass die iranischen Nuklearaktivitäten ausschließlich friedlicher Natur sind. Vor diesem Hintergrund hat der IAEO-Gouverneursrat bereits im Februar 2006 das Iran-Dossier an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen weitergeleitet, der in Resolutionen 1696 (31. Juli 2006), 1737 (23. Dezember 2006), 1747 (24. Juli 2007), 1803 (3. März 2008) und 1835 (27. September 2008) Iran verpflichtend aufgefor-

dert hat, seine Anreicherungs-, Wiederaufarbeitungs- und Schwerwasseraktivitäten auszusetzen, die offenen Fragen zu seinem Atomprogramm zu klären und das Zusatzprotokoll umzusetzen. (zu Iran siehe auch Kap. II. 8.)

Syrien

IAEO-Generaldirektor ElBaradei berichtete dem IAEO-Gouverneursrat am 19. November 2008 erstmals schriftlich über die Untersuchungen im Hinblick auf vermutete geheime Nuklearaktivitäten in Syrien. Diese konzentrierten sich auf die von Israel am 6. September 2007 bombardierte Einrichtung in Al-Kibar/Deir es-Sor. Aufgrund ihrer Untersuchungen hält es die IAEO für möglich, dass es sich bei dem zerstörten und zwischenzeitlich überbauten Gebäude um einen Nuklearreaktor gehandelt hat. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass es wie von Syrien behauptet ein leerstehendes Militärgebäude ohne jeden Bezug zu nuklearen Aktivitäten war. IAEO-Generaldirektor ElBaradei forderte mit Unterstützung aus dem IAEO-Gouverneursrat Syrien auf, umfassend mit der IAEO zu kooperieren, um eine Klärung zu ermöglichen.

Nordkorea

Die IAEO überwachte bis zur erzwungenen Ausreise ihrer Inspektoren im Dezember 2002 im Auftrag des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung mit den USA in Nordkorea stillgelegten Nuklearanlagen. Nach der Ausweisung der Inspektoren und der Entfernung aller Kontrolleinrichtungen durch Nordkorea musste die IAEO dem Sicherheitsrat im Februar 2003 berichten, dass Nordkorea seine Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen nicht erfüllt. Nach Fortschritten in den Sechs-Parteien-Gesprächen (Teilnehmer sind China, Japan, Nordkorea, Russland, Republik Korea, USA) zur Lösung der nordkoreanischen Nuklearkrise, konnten IAEO-Inspektoren im Juli 2007 wieder nach Nordkorea einreisen und überwachen seit dem 15. Juli 2007 die Stilllegung der Nuklearanlagen in Yongbyon. Diese Verifikationsmission wird von der EU mit 1,8 Mio. Euro unterstützt. Die Überwachung weiterer Nuklearanlagen gemäß dem mit Nordkorea geschlossenen Sicherheitsabkommen konnte die IAEO bislang noch nicht wieder aufnehmen (zu Nordkorea siehe auch Kapitel II. 8.).

Nuklearterrorismus

Bereits 2002 hatte die IAEO auf deutsche Initiative unmittelbar nach dem 11. September 2001 ein Maßnahmenpaket zum besseren Schutz gegen Nuklearterrorismus verabschiedet (Nuklearer Sicherheitsfonds). Die Bundesregierung unterstützte auch 2008 die Umsetzung dieser Maßnahmen. Die EU war 2008 mit 7,7 Mio. Euro größter Beitragszahler für den Nuklearen Sicherheitsfonds. Im Mittelpunkt des auf mehrere Jahre angelegten „Nuclear Security Action Plan“ stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, von Spaltmaterial und radioaktiven Quellen gegen terroristische Anschläge bzw. Entwendungsversuche. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung,

um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken. Deutschland setzte sich für die beim G8 Gipfel 2006 von Präsident Putin und Präsident Bush ins Leben gerufene „Global Initiative against Nuclear Terrorism“ ein und beteiligt sich seit Oktober 2006 daran.

Dem Schutz nuklearer Materialien und Einrichtungen dient auch das im IAEO-Rahmen ausgehandelte Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“, CPPNM), dessen Anwendungsbereich unter substanzieller Mitarbeit Deutschlands 2005 erheblich ausgeweitet wurde (u. a. auf Kernmaterial in nationaler Verwendung, Lagerung und Beförderung sowie auf Kernanlagen).

Links:

www.iaea.org

www.un.org

V. Regimes und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

1. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Artikel 3 des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) lässt die Weitergabe von Spaltmaterial und Ausrüstungen, die speziell für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Spaltmaterial vorgesehen oder hergerichtet sind, an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zu, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen („Safeguards“) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Mit Blick hierauf stellt der Anfang der 70er Jahre von 15 Staaten ins Leben gerufene „Zangger-Ausschuss“ seit 1974 eine Liste von Nuklearmaterial und -gütern auf, deren Export solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt. Der Zangger-Ausschuss ist nach Claude Zangger, dem ersten Vorsitzenden bis 1989, benannt. Ihm gehören mittlerweile 36 Staaten an: Neben den EU-Mitgliedsstaaten (ohne Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern) sind dies Argentinien, Australien, China, Japan, Kanada, Kroatien, Norwegen, Republik Korea, Russland, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA. Kasachstan hat Antrag auf Aufnahme in den Zangger-Ausschuss gestellt.

Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list“ genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Waffenproduktion die Notwendigkeit von Safeguards der IAEO auslösen. Beispiele für diese Güter sind Plutonium, angereichertes Uran, Reaktoren, Brennelementefertigungs-, Wiederaufarbeitungs- oder Anreicherungsanlagen. Der Zangger-Ausschuss kennt drei Lieferbedingungen: 1. Keine Verwendung für Nuklearexplosionen, 2. Sicherungsmaßnahmen der IAEO, 3. Kein Re-Export an Staaten ohne solche Sicherungsmaßnahmen. Die Mitgliedsstaaten informieren sich gegenseitig über Exporte von Nukleargütern an Staaten außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags. Der Ausschuss trifft sich einmal im Jahr. Alle Entscheidungen

werden einstimmig getroffen. Die Richtlinien sind politisch, nicht aber rechtlich verbindlich.

Der Zangger-Ausschuss ist zwischenzeitlich in seiner Bedeutung hinter die „Nuclear Suppliers Group“ (NSG) zurückgetreten, in der die wichtigsten nuklearen Lieferländer 1976 in Reaktion auf die indische Zündung eines Nuklearsprengkörpers strengere Richtlinien für Nukleartransfers vereinbarten, die seitdem von den teilnehmenden Staaten im Rahmen der nationalen Ausfuhrgebung angewendet werden. Gegenwärtig beteiligen sich 45 Staaten an der Arbeit dieser Gruppe. Über die Mitglieder des Zangger-Ausschusses hinaus sind dies Brasilien, Estland, Kasachstan, Lettland, Litauen, Malta, Neuseeland, Weißrussland und Zypern. Israel (2005) und Indien (2008) erklärten die Befolgung („Adherence“) der NSG-Richtlinien.

Die in den NSG-Richtlinien vereinbarten Exportbedingungen gehen über die des NVV und des Zangger-Ausschusses hinaus, indem sie auch Bedingungen für Technologieweitergabe und den physischen Schutz des Kernmaterials umfassen. Für die Belieferung eines Nichtkernwaffenstaats mit Nukleargütern fordern die NSG-Richtlinien dortige Sicherungsmaßnahmen, die den gesamten Spaltstofffluss kontrollieren (IAEO-„Full-Scope Safeguards“), sowie angemessenen physischen Schutz für die transferierten Güter.

Seit 1992 wird auch der Transfer von „Dual-Use“-Gütern, d. h. Gütern mit nuklearem und nicht-nuklearem Verwendungszweck, erfasst. Das zugehörige Kontrollregime besteht wie NSG Teil 1 aus „Richtlinien“ und einer Kontrollliste solcher Güter, die neben nicht-nuklearen Verwendungen (auch) bei der Herstellung nuklearer Sprengkörper oder zum Betrieb von IAEO-Safeguards nicht unterworfenen Brennstoffkreisläufen beitragen können. Sobald hinreichender Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung besteht, sind Ausfuhranträge abzulehnen. Die übrigen NSG-Mitglieder müssen über abgelehnte Lieferanträge („denials“) informiert werden. Dies bindet auch sie insofern, als gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig sind, der den Lieferantrag abgelehnt hat. Auch die Ausfuhr ungelisteter Güter ist einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wenn die Vermutung besteht, dass diese für Kernwaffenzwecke verwendet werden sollen („catch-all“-Regelung).

Deutschland hat im Mai 2008 erstmals für ein Jahr den Vorsitz der NSG übernommen. Die NSG traf sich 2008 mehrfach im Rahmen ihres Arbeitsforums „Consultative Group“ und veranstaltete auf ihrem Plenum im Mai 2008 in Berlin neben einem „Licensing and Enforcement Experts Meeting“ auch ein Treffen zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme von Ländern, deren Nuklearaktivitäten Anlass zu Besorgnis geben. Dabei wurden Informationen zu zweifelhaften Endkunden und international agierenden Beschaffungsnetzwerken sowie staatlichen Beschaffungsbemühungen ausgetauscht. Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch 2008 fort und führte dazu „Outreach“-Gespräche mit

Ägypten, Indien, Indonesien, Israel, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Singapur, Thailand und den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie dem IAEO-Sekretariat.

Die NSG setzte die Diskussion des US-Vorschlages fort, im Rahmen einer Ausnahmeregelung die Lieferung von Nukleargütern an Indien zu gestatten, auch wenn dort keine umfassenden Sicherungsmaßnahmen für den gesamten Spaltstofffluss bestehen. Im Zuge zweier außerordentlicher Plenarveranstaltungen im August und September 2008 wurde eine entsprechende NSG-Erklärung entwickelt und verabschiedet. Diese baut auf den indischen nichtverbreitungspolitischen Selbstverpflichtungen auf, die die indische Regierung am 5. September 2008 noch einmal bekräftigt hat. Der NSG-Entscheidung zufolge ist der Transfer von Nukleargütern und nuklearrelevanten Dual-Use-Gütern an zivile Nuklearanlagen unter Sicherungsmaßnahmen der IAEO nunmehr möglich. Die NSG behält sich vor, geeignete Maßnahmen bis hin zur Suspendierung oder Einstellung des Nuklearhandels zu beschließen, sollte Indien wider Erwarten von seinen Verpflichtungen abweichen.

Deutschland führte Vorschläge ein, um den Umgang mit immateriellen Technologietransfers sowie die Endverbleibskontrolle zu verbessern, und beteiligte sich aktiv an der Arbeitsgruppe, die sich mit dem Schutz von Technologien für die Trennung stabiler Isotope befasst.

Deutschland setzte sich innerhalb der NSG weiter dafür ein, das Vorliegen und die Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Sicherheitsabkommen mit der IAEO zur Liefervoraussetzung für alle Nukleargüter zu machen. Hierüber besteht weitgehend Konsens in der NSG. Fortschritte in dieser Frage werden dadurch erschwert, dass noch nicht alle NSG-Mitglieder das Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Die Diskussion der Vorschläge für schärfere Bedingungen für den Export von hochsensitiven Nukleartechnologien wie für Anreicherung und Wiederaufarbeitung von Nuklearmaterial, die Deutschland zusammen mit anderen Staaten erarbeitet hat, wurde 2008 fortgesetzt. Diese gehen auf Anregungen der G8-Gipfel von Sea Island und Gleneagles sowie von US-Präsident Bush zurück, diese Technologien stärker zu kontrollieren, da sie die Produktion waffenfähigen Materials ermöglichen.

Deutschland ist zudem daran beteiligt, die Zangger-Memoranden zu überarbeiten und die entsprechenden Kontrolllisten auf aktuellem Stand zu halten. Es beteiligt sich aktiv an der Diskussion über die zukünftige Rolle des Zangger-Ausschusses neben der NSG.

Links:

www.nuclearsuppliersgroup.org

www.zanggercommittee.org

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich

Der Einsatz von Chemiewaffen (C-Waffen) im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, ab 1985 die nationalen Exportkontrollen bei Dual-Use-Chemikalien – die zu zivilen

Zwecken, aber auch zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen nutzbar sind – zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden C-Waffenverdächtiger Länder auszutauschen und Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von C-Waffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung von biologischen Waffen (B-Waffen) missbraucht werden können. Diese Koordinierung fand und findet im Rahmen jährlicher Plenartreffen und bei Bedarf zwischen den Sitzungen unter australischem Vorsitz statt.

Die Australische Gruppe (AG) beruht, wie die anderen Exportkontrollregime auch, auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten, nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Teilnehmerstaaten haben sich darauf festgelegt, den Export der von der Australischen Gruppe in Listen zusammengefassten Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen, was die Möglichkeit einschließt, den Export in kritischen Fällen gemäß nationalem (bzw. EU-) Recht zu untersagen. Die Entscheidungen über die einzelnen Exportfälle bleiben dabei grundsätzlich in nationalstaatlicher Kompetenz.

Exportversagungen eines AG-Teilnehmerstaates („denials“) werden den anderen Teilnehmerstaaten notifiziert – diese wiederum sind verpflichtet, die gleiche Ware nicht an denselben Empfänger zu liefern, jedenfalls nicht, bevor sie mit dem die Versagung notifizierenden Staat konsultiert haben („no undercut“).

Die Gruppe umfasst derzeit alle EU-Staaten und die EU-Kommission (als vollwertiges Mitglied) sowie Argentinien, Australien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine und USA (insgesamt: 40 Staaten sowie EU-Kommission). Die AG ist grundsätzlich offen für die im Konsens zu beschließende Aufnahme weitere Staaten.

In einer Reihe von Grundsatzentscheidungen führte die Australische Gruppe im Jahr 2002 Guidelines für Exportkontrollverfahren ein, verpflichtete die Teilnehmerstaaten auf „Catch all“-Kontrollen (Möglichkeit, auch den Export ungelisteter Waren bei Verdacht auf Verwendung in Massenvernichtungswaffen-Programmen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen) und legte sich formell auf das zusätzliche Ziel fest, Terroristen den Zugriff auf gelistete Waren zu verwehren.

Schwerpunkte der praktischen Arbeit waren im Berichtszeitraum

- das Werben für strikte Exportkontrollmaßnahmen auch über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus („Outreach“)
- die Kontrolle des immateriellen Technologietransfers in Form der Weitergabe von Know-how und technischer Information („Intangible Transfer of Technology“, ITT), die für die Herstellung chemischer und biologischer Waffen von Bedeutung sind

- die Fortschreibung und Ergänzung der Exportkontrolllisten, auch mit Blick auf terroristische Gefahren

Die Jahresversammlung 2008 fand vom 14. bis 18. April 2008 in Paris statt. Das Plenum verständigte sich darauf, Outreach-Maßnahmen weiter zu verstärken, und zwar Maßnahmen des Vorsitzes ebenso wie die von Teilnehmerstaaten in nationaler Verantwortung. Starkes Augenmerk soll künftig auch dem Outreach gegenüber Industrie und Forschung gelten.

Die deutschen Vorschläge zum Thema immaterieller Technologietransfer (ITT; Leitfaden optimaler Verfahren für Praktiker zur Umsetzung von ITT-Kontrollen; Vorschlag zur Anpassung der Kontrollistendefinitionen an ITT) fanden breiten Zuspruch und wurden vom Plenum indossiert. Sie ergänzen die im Vorjahr beschlossene Klarstellung in den AG-Richtlinien, dass auch ITT vom Kontrollumfang der AG erfasst sind. Sonstige Erweiterungen des Kontrollacquis der AG betreffen die Aufnahme eines Passus in den Richtlinien zur Berücksichtigung der Rolle von Zwischenhändlern („Brokering“) bei der Entscheidung über Exportanträge, einen Kriterienkatalog für die Aufnahme zusätzlicher Chemikalien in die Kontrolllisten sowie die Präzisierung einer Listenposition im Bereich der Tierpathogene.

Die im Vorjahr eingesetzte Arbeitsgruppe zur Kontrolle B-Waffen-relevanter biologischer Synthesebausteine, insbesondere so genannter Oligonukleotide, widmete sich insbesondere der Frage der Sensibilisierung von Herstellern und Forschungseinrichtungen.

Exportkontrollregime wie die Australische Gruppe tragen weiterhin entscheidend zur Nichtverbreitung bei, auch wenn sie nicht alle Probleme (z. B. die sekundäre Proliferation, also die Lieferung sensitiven Materials durch einen Nichtteilnehmerstaat an einen anderen Nichtteilnehmerstaat) selbst lösen können; sie bleiben Teil der „first line of defence against proliferation“ (so die EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen von 2003). Angesichts der verschärften globalen Proliferationsrisiken ist die Australische Gruppe auch nach der 1997 erfolgten Einrichtung der Überwachungsorganisation des Chemiewaffenübereinkommens OVCW unverzichtbar. Die Australische Gruppe ist nicht nur mit dem Biowaffenübereinkommen und dem Chemiewaffenübereinkommen kompatibel, sondern folgt dem durch beide Abkommen erteilten Auftrag an die Mitgliedsstaaten, alles zu tun, um Proliferation zu verhindern (Artikel I CWÜ, Artikel III BWÜ; Artikel XI des CWÜ räumt den Mitgliedsstaaten explizit das Recht ein, Exporte einzeln oder gemeinschaftlich zurückzuhalten).

Link:

www.australiagroup.net

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das „Missile Technology Control Regime“ (MTCR) wurde 1987 von den Regierungen der damaligen G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnolo-

gie zu verhindern. Ebenso wie anderen Exportkontrollregimes liegt auch dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde; das Regime beruht auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß technischen Listen (Anhang zu den Richtlinien, unterteilt in Kategorie I und II) die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen – etwa ballistischen Raketen, Marschflugkörpern („cruise missiles“) oder Lenkflugkörpern („Unmanned Aerial Vehicles“, UAV; Drohnen) – beitragen können. Für die Ausfuhr von vollständigen Raketensystemen, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können, sowie von maßgebenden Teilen solcher Raketen (Kategorie I des Anhangs) gilt grundsätzlich eine starke Ablehnungsvermutung („strong presumption of denial“), das heißt, eine Ausfuhr erfolgt nur in bestimmten, besonders gelagerten Einzelfällen, wenn ein möglicher Missbrauch so gut wie ausgeschlossen werden kann.

Nicht genehmigte Lieferungen („denials“) werden allen anderen Partnern notifiziert, vor Lieferung derselben Ware an denselben Empfänger ist der die Versagung notifizierende Staat zu konsultieren. Zur Koordination der Exportkontrollpolitik unter den teilnehmenden Regierungen, darunter auch zur Weitergabe der Notifizierungen über versagte Ausfuhrgenehmigungen, ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle (Point of Contact) eingerichtet worden.

Dem Trägertechnologie-Kontrollregime gehören derzeit 34 Mitgliedsstaaten an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und die USA.

Um auch Nichtteilnehmerstaaten für eine Anwendung der Regime-Prinzipien zu gewinnen, ist der Bundesregierung der Dialog des MTCR mit diesen Staaten ein besonderes Anliegen. Dieser Dialog wird vom jeweiligen MTCR-Vorsitz im Rahmen von sog. Outreach-Treffen geführt. Deutschland leistet darüber hinaus mit der Durchführung von bisher drei Seminaren einen anerkannten Beitrag zur internationalen Diskussion wichtiger Exportkontrollthemen, die ebenfalls die Verbreitung von Exportkontrollstandards über die Regimegrenzen hinaus zum Ziel haben. 2009 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gemeinsam mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und dem Auswärtigen Amt ein weiteres Seminar zum Thema „Risikobewertung im Ausfuhrgenehmigungsverfahren“ ausrichten. Dieses Thema ist für alle Exportkontrollregime gleichermaßen relevant.

Die Jahresvollversammlung des MTCR in Canberra (5. bis 7. November 2008) widmete sich insbesondere Fragen der regionalen Proliferation mit Schwerpunkt Naher Osten. Das MTCR-Plenum nahm den deutschen Vorschlag eines Kompendiums von Verfahrensoptionen im Bereich Endverbleibskontrollen an. Die Feststellung und Sicherung des Verbleibs und zivilen Verwendung exportierter Dual-Use-Güter ist ein zentrales Element im Bemühen, das Risiko der Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu begrenzen. Dieser Vorschlag stellt, zusammen mit der im Vorjahr angenommenen deutschen Initiative zur Verbesserung des Verfahrens der Notifizierung versagter Ausfuhren („denials“) einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Regimes dar.

Um die Wirksamkeit des MTCR als internationales Exportkontrollregime zu stärken, verfolgt Deutschland gemeinsam mit seinen EU-Partnern das Ziel, die Aufnahme auch derjenigen neuen EU-Mitglieder (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern) und auch des Beitrittskandidaten Kroatien zu erreichen, die dem MTCR bislang nicht angehören. Diese Frage konnte jedoch erneut, wie bereits bei den vergangenen MTCR-Jahrestagungen, nicht zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, den für den Beitritt dieser Staaten erforderlichen Konsens herbeizuführen.

Links:

www.mtcr.info

4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern)

Die Bundesregierung kontrolliert im konventionellen Bereich den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Mehrzweckgütern. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegenden Dual-Use-Gütern sowie die EG-Dual-Use-Verordnung für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Dual-Use-Güter. Für Einzelfallentscheidungen über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bilden die „Politischen Grundsätze“ der Bundesregierung vom 19. Januar 2000 die maßgebliche Richtlinie. Danach spielt u. a. die Frage eine wichtige Rolle, ob sichergestellt ist, dass Rüstungsgüter im Empfängerland nicht zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Daneben enthalten die Politischen Grundsätze detaillierte Regelungen zum Endverbleib von Gütern, zum möglichen Reexport durch Empfänger und zum Kriterium „innere und äußere Spannungen“. Auch die Frage der Vereinbarkeit des Rüstungsexportes mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes ist zu berücksichtigen. Über die Ausfuhr von Kriegswaffen und

sonstigen Rüstungsgütern erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Bericht.

Ein außerhalb des EU-Rahmens wichtiges Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsexportpolitik ist das Wassenaar-Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen, Dual-Use-Güter und Technologien. Dem Wassenaar-Arrangement gehören 40 Staaten an. Neben den EU-Staaten (einschließlich Bulgarien und Rumänien, nicht jedoch Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Kroatien, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russland, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA.

Ziel des Wassenaar-Arrangements ist es, durch Einrichtung effektiver und verantwortlicher nationaler Exportkontrollen destabilisierende Waffenanhäufungen zu verhindern und durch Vereinbarung von Berichtspflichten die Transparenz beim Export von konventionellen Waffen und Dual-Use-Gütern zu verbessern. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten vereinbart, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Die Mitgliedsstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und im Wassenaar-Arrangement erarbeiteter Best Practice-Richtlinien in eigener Verantwortung Exportkontrollen durch und unterrichten sich über genehmigte Lieferungen oder erfolgte Ablehnungen. Besonders strenge Richtlinien gelten für Kleinwaffen und leichte Waffen, insbesondere MANPADS (tragbare Flugabwehrraketensysteme), sowie für bestimmte Dual-Use-Güter. Auch nicht gelistete Güter unterliegen dann der Exportkontrolle, wenn sie für eine militärische Endverwendung in einem unter Embargo der Vereinten Nationen stehenden Land bestimmt sind. Auf deutsche Initiative wurde nach dem 11. September 2001 die Terrorismusprävention dem Aufgabenkatalog des Wassenaar-Regimes hinzugefügt – ein Kriterium, das bereits zuvor in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung und im EU-Verhaltenskodex enthalten war. Im Jahr 2007 fand das dritte turnusgemäße Überprüfungs-jahr des Wassenaar-Arrangements statt, in dem insbesondere die Kontrolllisten angepasst und ein deutscher Vorschlag zu einem umfassenden Konzept zur Endverbleibssicherung verabschiedet wurden. 2008 setzten die verschiedenen Arbeitsgruppen des Wassenaar Arrangement ihre reguläre Arbeit fort. Es wurden dabei insbesondere weitere Aktualisierungen der Wassenaar-Arrangement-Güterlisten vorgenommen, die anschließend in die EU- bzw. nationalen Exportkontrolllisten integriert werden.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung aktiv für den Abschluss eines internationalen Abkommens über den Handel mit konventionellen Waffen ein („Arms Trade Treaty“, ATT), um im Rahmen der Vereinten Nationen erstmals auf globaler Ebene rechtlich verbindliche Regeln zum Import, Export und Transfer von konventionellen Rüstungsgütern zu vereinbaren. Auf der Grundlage einer von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union maßgeblich unterstützten Resolution der VN-Generalversammlung im Herbst 2006 gaben 2007

über 90 VN-Mitgliedsstaaten nationale Stellungnahmen zu der Machbarkeit, dem möglichen Geltungsbereich und den Parametern eines ATT ab. Daran anschließend befasste sich in der ersten Jahreshälfte 2008 eine Gruppe von VN-Regierungsexperten mit diesen Fragen. Deutschland war in der Expertengruppe vertreten und hat sich dort für einen umfassenden und anspruchsvollen ATT eingesetzt. Der Bericht der VN-Regierungsexpertengruppe wurde im September 2008 veröffentlicht und mittels einer vom 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung mit 147 Ja- und zwei Nein-Stimmen angenommenen Resolution indossiert. Darüber hinaus hat der 1. Ausschuss die Einrichtung einer sog. „Open-Ended Working Group“ beschlossen, die die Beratungen der VN-Regierungsexpertengruppe fortsetzen und für alle VN-Mitgliedstaaten offen sein wird. Die Bundesregierung wird sich dort weiterhin mit Nachdruck für die internationale Durchsetzung einer restriktiven Rüstungsexportkontrollpolitik engagieren.

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen Mitgliedsstaaten ein. Grundlage für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter ist der am 8. Juni 1998 vom Rat angenommene EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren. Von der im Verhaltenskodex vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machen die EU-Staaten regen Gebrauch. Durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene im Hinblick auf eine konsistente Umsetzung des Kodex entsteht mehr und mehr ein gemeinsames Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist. Die Erarbeitung sog. Best-Practice-Leitlinien zu den einzelnen Kriterien des EU-Verhaltenskodex konnte im Juni 2007 unter deutscher EU-Präsidentschaft erfolgreich abgeschlossen werden. Die Arbeiten zur Überprüfung des Verhaltenskodex mit dem Ziel seiner weiteren Stärkung waren auf technischer Ebene im Juni 2005 abgeschlossen worden. Der Rat hat diesen überarbeiteten EU-Verhaltenskodex am 8. Dezember 2008 in Form eines für die Mitgliedsstaaten rechtlich verbindlichen Gemeinsamen Standpunktes der EU verabschiedet. Damit wurde ein wichtiges Ziel der Bundesregierung erreicht, die seit Jahren aktiv für eine Verrechtlichung des zuvor nur politisch bindenden Kodex eingetreten ist. Die Exportkontrolle bleibt weiter in nationaler Verantwortung, der Gemeinsame Standpunkt trägt aber zu einer weiteren europäischen Harmonisierung bei, indem er eine gemeinsame rechtliche Basis schafft. Im November 2008 hat der Rat den zehnten gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Kodex angenommen und veröffentlicht.

Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die Kontrolle der Ausfuhr aus der Gemeinschaft von Gütern mit doppelem Verwendungszweck – d. h. von Gütern mit sowohl militärischem wie zivilem Verwendungszweck – wird durch die EG-Dual-Use-Verordnung (VO Nr. 1334/2000) festgelegt. Die Kernregelungen dieser Verordnung gelten

seit dem Jahr 2000 unverändert. Die Kommission hat den Mitgliedsstaaten im Dezember 2006 einen Vorschlag für die Neufassung der EG-Dual-Use-Verordnung vorgelegt, der derzeit in der Ratsarbeitsgruppe Dual-Use-Güter beraten wird. Die Bundesregierung unterstützt vor allem das Anliegen der Kommission, Durchfuhren von und Vermittlungsgeschäfte mit Dual-Use-Gütern unter bestimmten Voraussetzungen Kontrollen oder Genehmigungspflichten zu unterwerfen, sieht aber in der Ausgestaltung dieser Instrumente noch Diskussionsbedarf.

Die Verordnung des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Ausrüstungsgegenständen, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder anderen Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können (Verordnung (EG) Nr. 1236/2005, ABl. L 200 vom 30. Juli 2005, S.1), ist am 30. Juni 2006 in Kraft getreten. Sie sieht Verbote bzw. Genehmigungspflichten bei Aus-/Einfuhren derartiger Gegenstände vor. Deutschland hatte für einen Teil dieser Güter bereits national ein Genehmigungserfordernis für Ausfuhren eingeführt und damit im europäischen Vergleich eine Vorreiterrolle übernommen. Durch diese Verordnung ist eine in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar geltende Regelung geschaffen worden, die einen entscheidenden konkreten Schritt zum Schutz der Menschenrechte darstellt und im Bereich der Exportkontrolle die von der EU und den Vereinten Nationen verabschiedeten Leitlinien zur Abschaffung von Folter und Todesstrafe umsetzt.

Links:

<http://ue.eu.int>

www.wassenaar.org

5. Internationales Plutonium-Regime (IPR)

Die fünf Kernwaffenstaaten sowie Deutschland, Japan, Belgien und die Schweiz (EURATOM und IAEA als Beobachter) haben im Herbst 1997 „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“ vereinbart. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien zum zivil verwendeten oder als zivil deklarierten Plutonium aus der Abrüstung – das Internationale Plutonium-Regime (IPR) – sollen durch ihre Transparenz vertrauensbildend wirken. Das IPR enthält Vorschriften zur Nichtverbreitung, zum Umgang, der buchhalterischen Kontrolle, zum physischen Schutz von derartigem Plutonium sowie eine zur Veröffentlichung freigegebene jährliche Bestandsmeldung. Ferner schreibt es eine Notifizierungspflicht bei internationalen Transporten von Plutonium vor. Der Empfangsstaat muss Zusicherungen über die friedliche Verwendung, Sicherungsmaßnahmen, den physischen Schutz und Re-Transfers geben.

2008 gab es keine neuen Entwicklungen im Rahmen des IPR.

6. Proliferation Security Initiative (PSI)

Die 2003 von den USA ins Leben gerufene Proliferation Security Initiative (PSI) zielt auf die Unterbindung des Transports von für Entwicklung und Herstellung von

Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie relevanten Materialien und Technologien. PSI ist ein Netzwerk interessierter Staaten, die auf der Grundlage des bestehenden nationalen und internationalen Rechts tätig werden. Durch Networking, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen sollen die Möglichkeiten zum Abfangen kritischer Lieferungen verbessert werden. 20 Staaten (Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Türkei sowie die USA) wirken aktiv an der Initiative mit, weitere 73 Staaten haben mit Unterzeichnung der „PSI-Prinzipien für Unterbindungsfälle“ (PSI Interdiction Principles) ihre Unterstützung zum Ausdruck gebracht.

Die 20 aktiven Staaten treffen sich mehrmals im Jahr im Rahmen der sog. Operational Experts Group (OEG), wobei der Austausch praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Exportkontrolle in allen Aspekten im Vordergrund steht. 2008 fanden diese mehrtägigen Treffen im Februar in London sowie im September in Paris statt.

In der im Mai 2008 anlässlich des fünfjährigen Bestehens von PSI verabschiedeten „Washingtoner Erklärung“ bekräftigten die PSI-Unterstützerstaaten ihre Entschlossenheit, den Transport proliferationsrelevanter Materialien zu unterbinden, dazu mit den entsprechenden Industriezweigen zusammenzuarbeiten und ihre Fähigkeiten kontinuierlich zu verbessern.

Neben den Treffen der OEG finden sog. Unterbindungsübungen zur See, in der Luft und an Land statt, an denen sich Deutschland regelmäßig mit Beobachtern beteiligt.

Anfang 2008 hat die Bundesregierung eine umfassende passwortgeschützte elektronische PSI-Datenbank eingerichtet, die auf Anfrage für alle PSI-Unterstützerstaaten zugänglich ist.

7. G8-Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien

Die auf dem Kananaskis-Gipfel 2002 nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 geschaffene „Globale Partnerschaft“ soll dazu beitragen, im Kampf gegen den Terrorismus nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken zunächst in Russland, später auch weltweit zu reduzieren. Für diesen Zweck soll über zehn Jahre ein Gesamtbetrag von bis zu 20 Mrd. US-Dollar eingesetzt werden. Deutschland ist mit einer Zusage von bis zu 1,5 Mrd. US-Dollar der zweitgrößte Geber. Zugesagt haben ferner die USA 10 Mrd. US-Dollar, die Europäische Union 1 Mrd. Euro, Italien 1 Mrd. Euro, Großbritannien 0,75 Mrd. US-Dollar, Frankreich 0,75 Mrd. Euro, Kanada 0,65 Mrd. US-Dollar und Japan 0,2 Mrd. US-Dollar. Russland selbst will 2 Mrd. US-Dollar für die Vernichtung seiner Chemiewaffen und die Entsorgung seiner außer

Dienst gestellten Atom-U-Boote ausgeben. Seit 2002 wurden als neue Geber Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, die Republik Korea, die Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Polen, die Schweiz, Schweden und die Tschechische Republik sowie als neuer Empfängerstaat die Ukraine 2004 in die Globale Partnerschaft aufgenommen.

Prioritäre Anliegen sind die Vernichtung chemischer Waffen, die Entsorgung russischer Atom-U-Boote und die Sicherung von Spaltmaterial.

Deutschland engagiert sich in der Globalen Partnerschaft in drei Bereichen. Die wesentlichen Entwicklungen im Berichtszeitraum sind wie folgt:

- Chemiewaffenvernichtung: Für das in der bilateralen Zusammenarbeit mit Russland nach den Projekten Gorny (2002 bis 2005) und Kambarka (seit 2003) dritte Projekt in Potschep wurde im Juni der Grundstein gelegt; bereits im September folgte die Vorabnahme der vormontierten verfahrenstechnischen Anlagen beim Generalauftragnehmer, der deutschen Firma Eisenmann Anlagenbau GmbH. Die Auslieferung ist für Anfang 2009 vorgesehen. In Potschep lagern ca. 7 500 t Nervenkampfstoffe. Die Anlage soll Anfang 2010 in Betrieb gehen. Das Volumen der insgesamt vorgesehenen deutschen Unterstützung für die russische CW-Vernichtung beträgt ca. 350 Mio. Euro. Das von den meisten Gebern (u. a. USA, Großbritannien, Kanada) unterstützte Projekt in Shchuch'ye soll Anfang 2009 in Betrieb genommen werden.
- Atom-U-Boot-Entsorgung im Nordwesten Russlands: Die erste Projektphase umfasst den Bau eines landgestützten Langzeitzwischenlagers (LZL) für 150 Atom-U-Boot-Reaktorreaktionen und weitere 28 nukleare Komponenten von Überwasserschiffen in der Sajda-Bucht bei Murmansk. Der erste Abschnitt des LZL wurde am 18. Juli 2006 in Betrieb genommen. Nach Fertigstellung von zwei weiteren Lagerabschnitten sind seit November 2008 insgesamt 27 formierte Atom-U-Boot-Reaktorreaktionen in das LZL eingelagert. Bis Ende 2008 wurden insgesamt rund 300 Mio. Euro investiert. Das gesamte LZL wird im Sommer 2009 fertig gestellt werden.
- Die zweite Projektphase umfasst den Bau eines Regionalen Entsorgungszentrums (REZ) für die bei der Entsorgung von Atom-U-Booten anfallenden radioaktiven Abfälle am Standort des LZL. Seit Ende 2007 wird an der Projektierung gearbeitet, die Vorbereitungen des Baugrundes laufen seit 2008. Die Fertigstellung des REZ soll bis Ende 2014 mit einem Projektbudget von ebenfalls 300 Mio. Euro erfolgen.
- Zur Verbesserung der Sicherung von Nuklearmaterial in geschlossenen Nuklearstädten und Forschungsinstituten in der Russischen Föderation sowie in Objekten des russischen Verteidigungsministeriums werden Projekte in einem geplanten Gesamtvolumen von etwa 170 Mio. Euro durchgeführt. 2008 waren fünf Projekte

bereits abgeschlossen, im Laufe des Jahres konnten in zwei Objekten erhebliche Fortschritte in der Projektumsetzung erzielt werden. Insgesamt sind für diesen Zweck seit 2003 ca. 85 Mio. Euro abgeflossen.

- Ein neues Projekt in der Ukraine zur Sicherung eines Lagers für radioaktive Quellen und der Verbesserung seiner technischer Ausstattung wurde 2008 mit der ukrainischen Regierung grundsätzlich vereinbart.

Die GP hat sich auch 2008 als Modell für eine effektive multilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung erwiesen. Während der japanischen G8-Präsidentschaft 2008 wurde die grundsätzlich beschlossene Ausweitung der GP durch die Einladung weiterer Staaten als Geber sowie das grundsätzliche Einvernehmen über eine weltweite Reichweite der GP fortgesetzt. Großprojekte außerhalb der früheren Sowjetunion sind aber bisher nicht identifiziert. Die Bundesregierung setzt insbesondere auf die Einbeziehung der IAE0 bei weltweiten Projekten zur Sicherung von nuklearen Materialien.

8. Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien gelten als besonders sensitiv, weil sie mit hochangereichertem Uran und separiertem Plutonium unmittelbar in der Lage sind, waffenfähiges Spaltmaterial zu erzeugen. Die Bemühungen, für alle Vertragsparteien des NVV akzeptable Ansätze für Brennstoffliefergarantien oder multilaterale Lösungen für die Brennstoffversorgung zu entwickeln, haben sich 2008 fortgesetzt. Ziel bleibt es, der Verbreitung solcher Technologien entgegenzuwirken und den NVV in all seinen Bestandteilen einschließlich des Artikel IV zu stärken. Die Bundesregierung erkennt dabei an, dass jeder Staat das Recht hat, über seinen Energiemix, einschließlich der Kernenergie, selbst zu entscheiden.

Die Bundesregierung weist der Diskussion um die Multilateralisierung des nuklearen Brennstoffkreislaufes und um Liefergarantiesysteme ein besonderes Gewicht zu, da sie für den Zusammenhalt der Vertragsparteien des Nichtverbreitungsvertrages von wachsender Bedeutung wird, in dem Maße, in dem sich weitere Staaten zum Bau von Kernkraftwerken entschließen.

Im Berichtszeitraum hat sich die Diskussion um eine Multilateralisierung des nuklearen Brennstoffkreislaufes und Garantien zur Belieferung mit nuklearem Brennstoff weiter intensiviert. IAE0-Generaldirektor ElBaradei hatte bereits 2004 eine Gruppe von Experten im Bereich ziviler Technologien aus führenden Nuklearstaaten ins Leben gerufen, welche die politischen, institutionellen, rechtlichen, sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und technologischen Aspekte von Ansätzen zur Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufes untersuchen sollte. Damit verbindet sich die Überlegung, Staaten durch die Option auf Teilhabe an multilateralen Anreicherungs-

oder Wiederaufarbeitungslösungen dazu zu bewegen, auf eigene nationale Programme zu verzichten. Die Arbeitsgruppe legte ihren Bericht zu „Multilateral Nuclear Approaches“ im Februar 2005 vor. Nachdem 2007 zahlreiche Vorschläge zu Brennstoffversorgungsgarantien und zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufes gemacht wurden, konzentrierte sich die Diskussion 2008 auf eine kleinere Anzahl von Vorschlägen. Hierzu gehörte neben der Errichtung eines Internationalen Urananreicherungs-zentrums unter russischer Führung in Sibirien mit einem angeschlossenen Reservelager, auf das die IAE0 Zugriff haben soll, auch der 2006 vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier eingebrachte Vorschlag einer multilateralen Urananreicherungsanlage unter Kontrolle der IAE0 („Multilateral Enrichment Sanctuary Project“, MESP). Inhalt des im Rahmen der IAE0 zur Diskussion gestellten Vorschlages ist die Errichtung eines IAE0-kontrollierten Sondergebietes, in dem auf kommerzieller Basis von interessierten Staaten eine zusätzliche Urananreicherungsanlage errichtet werden könnte, ohne dass die Technologie weiterverbreitet wird. Mit diesem Vorschlag soll Staaten die Möglichkeit gegeben werden, an der Nutzung der Anreicherungstechnologie teilzuhaben, ohne dass Nichtverbreitungsrisiken geschaffen werden. Der Vorschlag wurde bei einer Veranstaltung in Wien am 19. Februar 2008 den Mitgliedsstaaten der IAE0 näher erläutert. Mit Unterstützung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in enger Zusammenarbeit mit Experten der IAE0 wurden Musterabkommen, die für die Gründung von MESP notwendig sind, entworfen und weitere Details den IAE0-Mitgliedstaaten im September durch eine Zirkularnote mitgeteilt.

Gemeinsam mit den Niederlanden und Großbritannien ist die Bundesregierung bemüht, insbesondere die Staaten, die in jüngster Zeit erklärt haben, erstmals Kernkraftwerke bauen zu wollen, in die Diskussion einzubeziehen. Hierzu haben die drei Regierungen am 17./18. April 2008 eine gemeinsame Konferenz zu Fragen der Nichtverbreitung und Versorgung mit nuklearem Brennstoff veranstaltet, zu der Experten und Vertreter zahlreicher Staaten eingeladen waren. IAE0-Generaldirektor ElBaradei und Bundesminister Steinmeier eröffneten die Konferenz gemeinsam. Die Konferenz wurde von den Teilnehmern als ein Neubeginn des Dialogs zwischen den Technologieinhabern und den Staaten, die keine eigenen Brennstoffkreislaufaktivitäten besitzen, bewertet.

Die Frage garantierter Belieferungen mit nuklearem Brennstoff steht auch im Zusammenhang mit Artikel IV des Nichtverbreitungsvertrages, dessen Umsetzung zunehmende Bedeutung für den Vertrag als Ganzes erlangt. Die Bundesregierung hat in dieser Frage ihre Konsultationen mit ihren Partnern fortgesetzt. Unter dieser Prämisse hat die Bundesregierung auch die Ratsentschließung zu einem Beitrag zur Einrichtung einer Kernbrennstoffbank unter der Ägide der IAE0 unterstützt.

9. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (Moskau) – Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum

Das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) in Moskau und das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ) in Kiew bieten Forschern, die in den GUS-Staaten an militärischen Projekten tätig waren, seit den 90er Jahren Arbeit und Einkommen. Beide Einrichtungen tragen dazu bei, das Abwandern von Wissenschaftlern in Problemländer und den damit verbundenen Transfer von Know-how über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu minimieren. Das IWTZ mit Sitz in Moskau ist in Russland, Armenien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Weißrussland aktiv. Das UWTZ mit Sitz in Kiew konzentriert seine Projektarbeit auf die Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbaidschan und die Republik Moldau.

Kernbereich der Tätigkeit beider Zentren sind die so genannten regulären Projekte, die aus Mitteln westlicher Partner (IWTZ: USA, EU, Kanada, Japan, Norwegen, Korea, Schweiz; UWTZ: USA, EU, Kanada, Japan) finanziert werden. Neben diesen Projekten unterstützen sie Partnerschaftsprogramme, die westlichen Unternehmen und Organisationen unter erleichterten Bedingungen (z. B. Steuer- und Zollbefreiungen) Zugang zu Forschungsträgern in den GUS-Ländern ermöglichen.

Bis Ende 2008 wurden vom IWTZ seit seiner Gründung 1992 ca. 2 700 Projekte finanziert, für die allein die EU bis 2007 jährlich 20 Mio. Euro zur Verfügung stellt. 2008 wurden die Mittel der Europäischen Kommission auf 12 Mio. Euro reduziert. Schwerpunkte der IWTZ-Projekte fokussieren auf die Bereiche Biotechnologie und Lebenswissenschaften, Umwelt, Physik, Reaktorforschung und -sicherheit, Materialforschung und Chemie. Das IWTZ unterstützte ca. 800 Institute der GUS-Staaten jeweils für die Dauer von bis zu drei Jahren. Dabei konnte das IWTZ bislang auf nahezu 700 deutsche Kooperations- und Projektpartner zurückgreifen, darunter auch mittelständische Unternehmen, Universitäten, Technische Universitäten und Fachhochschulen sowie Institute der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft, Einrichtungen der Helmholtz- und der Leibniz-Gemeinschaft sowie Bundesbehörden und -anstalten.

Auch das Wissenschafts- und Technologiezentrum in der Ukraine in Kiew beschäftigt Wissenschaftler, die für das Militär geforscht hatten. Dabei bot das UWTZ seit Gründung im Jahr 1993 ca. 13 000 Wissenschaftlern (7 000 davon aus dem militärischen Bereich) eine zivile Forschungsperspektive. Gefördert wurden so nahezu 1 000 Forschungseinrichtungen in der Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbaidschan und der Republik Moldau. Am Partnerschaftsprogramm des UWTZ sind bisher 136 westliche Firmen und Forschungseinrichtungen beteiligt, davon 15 aus Deutschland. Das Fördervolumen betrug bis Ende 2007 insgesamt mehr als 50 Mio. USDollar. Die EU stellt jährlich 5 Mio. Euro zur Verfügung.

Links:

www.istc.ru

www.stcu.int

VI. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

1. NATO-Mitgliedsstaaten

Deutschland

Die Bundeswehr leistet unverändert substanzielle Beiträge zur Aufgabenerfüllung in NATO, EU, VN und OSZE. In diesem Rahmen ist sie zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Kosovo, vor der Küste Libanons und in Sudan sowie im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus und zur Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika im Einsatz. Die Konzeption der Bundeswehr von 2004, bestätigt durch das Weißbuch 2006 ist Grundlage der Transformation. Die Bundeswehr wird demnach in einem fortlaufenden, vorausschauenden Prozess auf das aktuelle und zukünftige Aufgabenspektrum ausgerichtet. Ziel ist die Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit. Um dies zu erreichen, sind die Aufgaben, Fähigkeiten und Ausrüstung mit den verfügbaren Finanzmitteln in einem bundeswehr- und streitkräftegemeinsamen Ansatz zu synchronisieren.

Frankreich

Mit dem Weißbuch 2008 und dem neuen Gesetz zur Streitkräfteplanung 2009 bis 2014 wird der Prozess der Transformation in den französischen Streitkräften fortgesetzt. Die Gesamtstärke der Streitkräfte soll von 271 000 auf 225 000 gesenkt werden. Der Verteidigungsetat soll bis 2012 konstant gehalten werden, im Anschluss daran um jährlich 1 Prozent ansteigen. Im Entwurf für die Streitkräfteplanung 2009 bis 2014 werden für diesen Planungszeitraum insgesamt ca. 185 Mrd. Euro eingeplant. Durch Strukturveränderungen und Einsparungen erzielte Finanzmittel sollen vollständig investiv genutzt werden. Somit sollen die Investitionen (auch für Ausbildung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Soldaten) bis zum Jahr 2020 auf durchschnittlich 18 Mrd. Euro jährlich gesteigert werden. Die nuklearen Fähigkeiten werden unverändert als essentieller Bestandteil der nationalen Sicherheitsvorsorge betrachtet und daher beibehalten. Dabei werden sowohl luft- als auch seegestützte Trägerplattformen verwendet, wobei die Zahl der nuklearwaffenfähigen Flugzeuge von 60 auf 40 reduziert wird. Seegestützt werden – ergänzend zum heutigen Bestand – ab 2017 sechs U-Boote der „Barracuda“-Klasse eingeführt. Die Forderung nach Erhöhung des Eigenschutzes der Kräfte im Einsatz zeigt sich in den beabsichtigten Beschaffungen: 650 neue Gefechtsfahrzeuge für die Infanterie (VCBI), 25 000 Sätze Kampfausrüstung für den französischen „Infanterist der Zukunft“ („Félin“) oder auch minen- und splittergeschützte Transportfahrzeuge. Ein weiterer Schwerpunkt werden Investitionen im Bereich der Aufklärung sein, vor allem auch weltraumgestützte Plattformen sollen die französische Informationsüberle-

genheit in allen Szenarien ermöglichen und erhalten. Sichtbares Zeichen dieser Absicht sind die Aufstellung eines gemeinsamen Weltraumkommandos und die Beschaffung weltraumgestützter Aufklärungssysteme. Die Einsatzfähigkeit soll u. a. durch die Beschaffung zwei weiterer amphibischer Landungsschiffe der „MISTRAL“-Klasse bis 2020 erhöht werden. Zusätzlich läuft das Beschaffungsprogramm der Fregatten der „FREMM“-Klasse unverändert. Die Zahl der Kampfflugzeuge wird, unter Bündelung der Kräfte in der französischen Luftwaffe, auf 300 festgesetzt („Rafale“ und „Mirage 2000“). Generell gilt, dass sowohl im Bereich von Rüstungsprogrammen als auch im Zivilschutz eine verstärkte europäische Kooperation angestrebt wird.

Großbritannien

Nach der Grundsatzentscheidung zur Beibehaltung der nuklearen Fähigkeiten Großbritanniens (nach Regierungszusagen unter 160 Gefechtsköpfe) und den damit verbundenen Beschaffungen werden auch die konventionellen Streitkräfte umfassend neu ausgerichtet und strukturiert. Mit der „National Security Strategy“, veröffentlicht im März 2008, wird die Rolle der britischen Streitkräfte im internationalen Umfeld aktuell eingeordnet. Obwohl die hervorgehobene Rolle der USA als Partner in der traditionellen transatlantischen Verbindung nicht in Frage gestellt wird, tritt zunehmend die EU neben NATO und VN als möglicher Akteur in den Blickwinkel der derzeitigen britischen Regierung. Britische Streitkräfte sind demnach in möglichst multinationalem Kontext für weltweite Einsätze bereitzuhalten, wobei der internationale Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, organisierte Kriminalität und der Zerfall von Staaten als Hauptbedrohungspotenzial gesehen werden. Um diesen neuen Bedrohungsszenarien begegnen zu können, wird das Fähigkeitsprofil der britischen Streitkräfte angepasst, hin zu leichten bzw. mittleren Einheiten, die sich insbesondere durch hohe Verlegbarkeit, Mobilität, Durchhaltefähigkeit und Fähigkeit zu vernetzter Operationsführung auszeichnen sollen. Auch werden Stabilisierungsoperationen als derzeit wahrscheinlicheres Einsatzszenario beurteilt, wobei die grundsätzliche Befähigung zum Operieren in allen Operationsarten erhalten werden soll.

Entsprechend auf diese Fähigkeitsforderungen sind auch die derzeitigen Rüstungsvorhaben zugeschnitten: zwei neue Flugzeugträger der „Queen-Elisabeth“-Klasse mit F-35 Kampfflugzeugen, acht U-Boote der „Astute“-Klasse, Beschaffung von „Typhoon-Eurofighter“-Systemen und die Einführung eines neu entwickelten Fahrzeugsystems als Plattform für verschiedene Ausrüstungsvarianten („Future Rapid Effect System“, FRES). Auch die Binnenstruktur der Streitkräfte wurde in den letzten Jahren mehrfach angepasst, um den Anforderungen an eine weltweit einsetzbare Armee zu entsprechen. Allerdings wirken sich zunehmend finanzielle Engpässe auf die Beschaffungsvorhaben aus. Einsatzbedingter Sofortbedarf an geschützten Fahrzeugen führte zunehmend zu Streckungen von Investitionen in langfristigen Projekten

wie der FRES-Fahrzeugfamilie, die dadurch teilweise oder komplett in Frage gestellt werden könnten.

Türkei

Die Mitgliedschaft in der NATO bleibt Grundpfeiler der türkischen Sicherheitspolitik. Die nationale Sicherheitsstrategie wurde 2005 überarbeitet, um den Anforderungen einer EU-Mitgliedschaft gerecht zu werden. Ungeachtet der Revision der Sicherheitsstrategie wird die Militär- und Sicherheitspolitik unverändert durch folgende Faktoren bestimmt:

- Geostrategische Lage an der Südostflanke der NATO und an der Schnittstelle zu den Krisenregionen Balkan, Kaukasus sowie Naher und Mittlerer Osten,
- Kampf gegen den Terrorismus, insbesondere PKK/Kongra-Gel, und
- Konflikte mit den EU-Mitgliedern Griechenland und Zypern.

Der noch durch Kemal Atatürk formulierte Auftrag der türkischen Streitkräfte ist klassisch defensiv. Allerdings ist den türkischen Streitkräften auch eine aktive, staatstragende Funktion im Inneren zugewiesen, die den meisten westlichen Staaten fremd ist. Innerhalb der NATO verfügt die Türkei nach den USA über die zahlenmäßig stärksten Streitkräfte. Die türkischen Streitkräfte haben einen umfangreichen Transformationsbedarf zur Erhaltung ihrer Fähigkeiten, um auch zukünftige Aufgaben im Rahmen der Allianz in veränderter Sicherheitsarchitektur erfolgreich erfüllen zu können. Eine Reduzierung der Streitkräfte soll diskutiert worden sein. An der Wehrpflicht wird festgehalten, die Wehrdienstzeit beträgt derzeit 15 Monate.

USA

Die in der „National Security Strategy“ (NSS, März 2006) konzipierte sicherheitspolitische Ausrichtung der USA betont weiter die vorrangige Aufgabe des Schutzes der eigenen Bevölkerung sowie befreundeter und verbündeter Staaten. Die „National Defense Strategy“ und die „National Military Strategy“ beschreiben die Ziele amerikanischer Sicherheitspolitik wie folgt: Schutz der USA, Kampf gegen den internationalen Terrorismus sowie Fähigkeit zur konventionellen Kriegführung gegenüber jedwedem Gegner mit dem Ziel, die globale Handlungsfreiheit der USA zu erhalten, den Zugang zu Regionen von strategischer Bedeutung zu sichern und weltweit Sicherheitsbedingungen herzustellen, die im Interesse der USA liegen.

Im Blickpunkt liegt die Entwicklung von Streitkräften mit teilstreitkraftübergreifenden Fähigkeiten, die besser als bisher in der Lage sein sollen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch andere Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen einbinden zu können. Ziel sind hoch moderne, flexible, rasch verlegbare, zur Interoperabilität befähigte und durchhaltefähige Truppenteile mit schlanken Kommandostrukturen. Am Ende dieser Transformation sollen integrierte Streitkräfte („Joint Force“) stehen, de-

ren Kennzeichen weltweite Einsatzfähigkeit, umfassende horizontale und vertikale Vernetzung und Dezentralisierung sind. Insgesamt sollen die Streitkräfte so überlegen sein, dass sie in der Lage sind, weltweit in allen Operationsformen wirksam eine Entscheidung herbeizuführen. Die hierzu notwendigen Kräfte müssen in der Lage sein, erfolgreich auch mehrere, sich überlappende Operationen führen zu können. Hierzu wurde das Axiom „1-4-2-1“ zu Grunde gelegt: 1 – die Vereinigten Staaten verteidigen, 4 – Aggressionen in Europa, Nordost-Asien, den ostasiatischen Küstengewässern und Südwest-Asien/Mittlerer Osten wirksam abschrecken, 2 – gleichzeitig bewaffnete Auseinandersetzungen in zwei dieser Regionen militärisch bekämpfen, 1 – einen dieser beiden Konflikte entscheidend gewinnen zu können.

Im Berichtszeitraum begann das Verteidigungsministerium ein neues Stationierungskonzept sowohl in den USA als auch in Übersee umzusetzen. Beide Prozesse (BRAC und Global Posture) sind grundsätzlich unabhängig voneinander zu betrachten. Der wachsenden Bedeutung des afrikanischen Kontinents entspricht die Bildung eines U.S. Africa Command (AFRICOM, mit Hauptquartier in Stuttgart).

Die Erhöhungen der Streitkräftestärken stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erheblichen Kräftebedarf im Irak sowie den vorgesehenen Verstärkungen in Afghanistan.

Trotz des hohen Investitionsbedarfs für aktuelle Einsätze werden umfangreiche Ressourcen für Entwicklung und Aufbau eines Flugkörperabwehrsystems zum Schutz von Territorium und Bevölkerung der USA, von Truppen im Einsatz und von Verbündeten, sowie für die Erzielung von Vorherrschaft im Weltraum („Space Dominance“) verwendet.

Die USA haben, neben entsprechenden Vereinbarungen mit anderen Nationen, mit der Tschechischen Republik (am 8. Juli 2008) und der Republik Polen (am 20. August 2008) bilaterale Abkommen über die Stationierung von Elementen des Flugkörperabwehrsystems (eine Radarstation in der Tschechischen Republik und zehn Abfangflugkörper in Polen) geschlossen. Mit der Gipfelerklärung von Bukarest vom April 2008 bestätigten die Staats- und Regierungschefs der Allianz, dass die Verbreitung ballistischer Flugkörper eine zunehmende Bedrohung für die NATO darstellt, der durch Flugkörperabwehr als Teil eines breiteren sicherheitspolitischen Ansatzes begegnet

werden kann. Es wurde anerkannt, dass das Flugkörperabwehrsystem der USA mit der geplanten Stationierung von Systemkomponenten in Europa einen substanziellen Beitrag zum Schutz der Bündnispartner vor ballistischen Flugkörpern großer Reichweite bietet. Seitens Russland bestehen nach wie vor starke Bedenken, dass das US- und NATO-Flugkörperabwehrsystem gegen Russland gerichtet sei bzw. das strategische Gleichgewicht störe. Deshalb wird der Aufbau des Systems trotz einer offenen Informationspolitik seitens USA und NATO sowie dem Angebot von Transparenz und vertrauensbildenden Maßnahmen strikt abgelehnt (5. November 2008: Medwedew kündigt Stationierung von Kurzstreckenraketen in Königsberg an).

Daneben wird konstant die Modernisierung der Teilstreitkräfte vorangetrieben. Gemäß der gültigen Marinestrategie soll die Flotte der U.S. Navy in den nächsten 30 Jahren auf 313 Schiffe vergrößert werden. Dabei werden eine neue Flugzeugträgerklasse „GERALD A. FORD“, die neue „ZUMWALT“-Zerstörerklasse und neue „Littoral“-Kampfschiffe (LCS), U-Boote der „VIRGINIA“-Klasse sowie Hochgeschwindigkeitstransportschiffe (Joint-High-Speed-Vessels (JHSV)) entwickelt bzw. eingeführt. Weiterhin wird an einer umfangreichen Erneuerung und Neueinführung amphibischer Klassen sowie von Versorgungsschiffen festgehalten. Im Bereich des Luftkriegspotenzials befinden sich die Streitkräfte in der Einführung verschiedener Aufklärungsdrohnen („Unmanned Aerial Vehicles“, UAV), der „F-22 RAPTOR“, der „V-22 OSPREY“ und der Entwicklung eines Mehrzweckkampfflugzeuges „F-35 LIGHTNING II“ sowie der Planung für eine neue Tanker- und Bomberflotte. Im Bereich des Landkriegspotenzials entwickeln die USA das „Future Combat System“ (FCS) mit neuen bemannten und unbemannten Fahrzeugen und Fluggeräten, die in ein eigenes Informations- und Kommunikationsnetzwerk eingebunden sind und einen großen Teil der derzeit gebräuchlichen Waffensysteme des US-Heeres ersetzen sollen. Ferner werden neue Fahrzeugtypen wie „STRYKER“ (Radpanzer), „Mine Resistant Ambush Protected Vehicles“ (MRAP) und „Advanced Amphibious Assault Vehicle“ (AAAV) u. a. eingeführt. Die ab dem 20. Januar 2009 verantwortliche neue US-Administration hat bereits angekündigt, keinerlei finanzielle oder personelle Reduzierung im Bereich der Streitkräfte durchführen zu wollen, sondern an einer konstanten Weiterentwicklung der Streitkräfte festzuhalten. Auch die Übernahme des derzeitigen Verteidigungsministers spricht für diese Absicht.

Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Belgien	Land-SK	15.670	39.050	43.182	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 37.500 (bis 2015)
	Luft-SK	7.044			
	See-SK	2.038			
	Andere	12.666			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Bulgarien	Land-SK	20.124	40.266	40.266	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 32.000 (Ende 2015) ⁷
	Luft-SK	9.344			
	See-SK	4.063			
	Andere	6.735			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Dänemark	Land-SK	8.771	17.267	18.600	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	3.588			
	See-SK	3.182			

Land	Personalstärken ⁸			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Deutschland	Land-SK	161.600	247.700	249.100	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	61.900			
	See-SK	24.200			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Estland	Land-SK	3.300	11.800	11.800	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	200			
	See-SK	300			
	Kaitseliit ⁹	8.000			

Land	Personalstärken ¹⁰			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Frankreich	Land-SK	149.358	354.360	398.112	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: Erhöhung Umfang bis 2008 (insbes. bei Gendarmerie)
	Luft-SK	58.025			
	See-SK	41.956			

⁷ Inkl. des Personals TSK-übergreifender Aufgaben

⁸ Jahresdurchschnittsstärken inkl. des Personals TSK-übergreifender Aufgaben

⁹ Regional strukturierte Freiwilligenorganisation, die formal Bestandteil der Streitkräfte ist.

¹⁰ Inkl. Zivilpersonal

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Griechenland					
	Land-SK	92.200	145.200	146.709	Wehrform: Wehrpflichtarmee, Reduzierung von 12 auf 6 Monate geplant Zielstärke: Reduzierung auf 100.000 bis 2020
	Luft-SK	33.000			
	See-SK	20.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Großbritannien					
	Land-SK	108.908	190.728	194.180	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	46.720			
	See-SK	38.150			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Italien					
	Land-SK	89.760	296.441	303.000	Wehrform: Freiwilligenarmee, Wehrpflicht seit 01.01.2005 ausgesetzt
	Luft-SK	43.211			
	See-SK	33.099			
	TSK-übergreifend	12.102			
	Andere ¹¹	118.268			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Kanada					
	Land-SK	21.000	62.000	60.400	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 75.000
	Luft-SK	13.000			
	See-SK	11.500			
	Andere ¹²	16.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Lettland					
	Land-SK	2.200	3.600	3.580	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	270			
	See-SK	630			
	Nat.-garde ¹³	500			

¹¹ Carabinieri¹² ZentralMilDienste, San-Wesen¹³ Im Frieden, im Mobilmachungsfall: zusätzlich 10 400

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Litauen					
	Land-SK	6.966	10.471	12.000	Wehrform: Freiwilligenarmee, Wehrpflicht seit September 2008 ausgesetzt.
	Luft-SK	1.298			
	See-SK	707			
	KASP ¹⁴	1.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Luxemburg					
	Land-SK ¹⁵	891	891	823	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 1.258 (bis 2010);

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Niederlande					
	Land-SK	20.014	43.858	43.680	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	9.651			
	See-SK	8.401			
	Andere	4.579			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Norwegen					
	Land-SK	10.986	16.940	30.365 ¹⁶	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	2.180			
	See-SK	3.700			
	Heimwehr	624			
	Andere ¹⁷	2.780			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Polen					
	Land-SK	79.453	142.813	140.613	Wehrform: Wehrpflicht Reduzierung auf 120.000 geplant
	Luft-SK	25.417			
	See-SK	10.406			
	Andere	27.537			

¹⁴ Heimwehr¹⁵ Exkl. Zivilisten¹⁶ Inkl. Zivilpersonal¹⁷ hierbei handelt es sich um Soldaten der NOR Streitkräfte, die nicht zu den jeweiligen OrgBereichen gerechnet werden, weil sie im Ministerium, Schulen, Instituten und anderen militärischen Einrichtungen (wie bei der NOR Logistik-Organisation der Streitkräfte) Dienst leisten

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Portugal	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	18.615	36.560	40.200	Wehrform: Freiwilligenarmee seit 2004
	Luft-SK	7.101			
	See-SK	10.600			
	Andere	244			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Rumänien	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	46.755	75.000	69.357	Wehrform: Berufsarmee
	Luft-SK	11.500			
	See-SK	7.000			
	Andere	9.745			Logistic Support

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Slowakei	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	5.700	13.450	19.933	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	3.600			
	TSK-übergreifend	4.150			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Slowenien	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Gesamt-SK	8.460	8.460	7.354	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht ausgesetzt); Zielstärke: 8.500 (bis 2015)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Spanien	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008 ¹⁸		Gesamt 2007 ¹⁹
	Land-SK	74.115	114.943	188.000	Wehrform: Freiwilligenarmee seit 2001
	Luft-SK	20.444			
	See-SK	19.849			
	Andere	535			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Tschechische Republik	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Gesamt-SK	23.250	23.250	25.000	Wehrform: Freiwilligenarmee

¹⁸ Ohne Guardia Civil¹⁹ Mit Guardia Civil

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Türkei	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	390.000	758.700	783.700	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	63.700			
	See-SK	55.000			
	Jandarma ²⁰	250.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Ungarn	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	10.219	24.748	28.500	Wehrform: Freiwilligenarmee, Aussetzung Wehrpflicht seit No- vember 2004; Zielstärke: Reduzierung auf 24.500 geplant
	Luft-SK	5.023			
	San-Dienst	2.100			
	Andere	7.406			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	USA	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	525.400 ²¹	1.373.061	1.367.000	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: Land-SK 547.000, Luft-SK 330.000, See-SK 320.000
	Luft-SK	329.563 ²²			
	See-SK	329.098 ²³			
	Andere	189.000 ²⁴			Marine Corps Zielstärke: 202.000

²⁰ Offiziell dem Innenministerium unterstellt, operativ teilweise dem Heer zugeordnet.

²¹ Ohne Army NatGrd 351 000 und ohne Army Reserve 205 000

²² Ohne Air NatGrd 106 700 und ohne Air Force Reserve 67 500

²³ Ohne Navy Reserve 67 800; ohne Coast Guard 41 236 sowie Coast Guard Reserve 8 100, die dem Department of Homeland Security zugeordnet sind und nur im Kriegsfall dem Department of Defense unterstellt werden.

²⁴ Ohne Marine Corps Reserve 39 600

2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten

Übersicht nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Albanien	Land-SK ²⁵	9.200	14.100	12.083	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: ca. 14.700 bis 2010 (Freiwilligenarmee)
	Luft-SK ²⁶	1.500			
	See-SK ²⁷	1.200			
	Andere ²⁸	2.200			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008 ²⁹		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Bosnien und Herzegowina	Land-SK ³⁰	9.130	9.850	9.800	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 11.000 bis 2008
	Luft-SK ³¹	0			
	Andere	720			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Finnland	Land-SK	3.856	28.827	25.950	Wehrform: Wehrpflicht 6-12 Monate Zielstärke bis 2012: 15.000 – 16.000
	Luft-SK	3.136			
	See-SK	2.300			
	Wehrpflichtige	19.500			
Andere	400				

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Irland	Land-SK	9.487	11.561	10.356	Wehrform: Freiwilligenarmee, keine eigenständigen TSK
	Luft-SK	930			
	See-SK	1.144			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Kroatien	Land-SK	10.976	17.602	24.940	Wehrform: Wehrpflicht, geplante Abschaffung der Wehrpflicht bis 2010, Aussetzung ab 2008, Ziel- stärke bis 2015: 18.000
	Luft-SK	1.739			
	See-SK	1.306			
	Andere	3.581			

²⁵ Land-SK ohne Zivilpersonal

²⁶ Luft-SK ohne Zivilpersonal

²⁷ See-SK ohne Zivilpersonal

²⁸ VtgMin/GS und Zivilpersonal

²⁹ Alle Zahlenangaben ohne Wehrpflichtige

³⁰ Im Januar 2008 wurden die VF (Streitkräfte der Föderation von Bosnien und Herzegowina) und die VRS (Streitkräfte der Republik Srpska) zur AFBiH (Armed Forces of Bosnia i Herzegowina) zusammengefasst.

³¹ Die gesamtstaatliche AFBiH nimmt keine originäre TSK-Gliederung ein.

noch Übersicht nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Teilstreitkräfte 2008 ³²		Gesamt 2008		Gesamt 2007
	SK	7.038 1.739 1.306	8.065	8.690	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: ca. 7.700 bis 2013
	Andere ³³	1.027			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Österreich	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
	TSK-übergreifend	27.846 ³⁴	27.846	32.819	Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Schweden	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK Luft-SK See-SK TSK-übergreifend	8.372 3.055 2.310 2.700	16.437	27.700	Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Schweiz	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
	TSK-übergreifend	22.793	22.793	129.000 ³⁵	Wehrform: Milizsystem

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Serbien	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK Luft-SK	15.800 4.200	28.000	28.350	Wehrform: Wehrpflicht, geplante Abschaffung bis 2010; Zielstärke bis 2010: gesamt ca. 30.000
	Andere ³⁶	8.000			

³² Eine Aufgliederung nach TSK ist nicht möglich. Die MKD-SK nehmen im Zuge der SK-Reform seit 2005 keine originäre TSK-Gliederung mehr ein.

³³ VtgMin und GS, inkl. Zivilpersonal

³⁴ Inkl. 12 824 Wehrpflichtige

³⁵ Ca. 6 100 Berufs- und Zeitsoldaten, der Rest setzt sich aus Personal in Grund- und Wiederholungskursen zusammen und stellt die Jahresmaximalstärke dar; die Stärke unterliegt aufgrund des Milizsystems starken Schwankungen

³⁶ VgMin und unterstützende Bereiche inkl. Zivilpersonal

noch Übersicht nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Montenegro	Land-SK Luft-SK See-SK	1.200 180 355	2.570	3.300	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: ca. 2.400 bis 2008
	Andere ³⁷	815			

³⁷ VgMin und GenStab

3. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Das zurückliegende Jahr war für die nicht-russischen Streitkräfte der Länder der GUS insgesamt durch anhaltende Unterfinanzierung, niedrige Einsatzbereitschaft der konventionellen Anteile und fortschreitenden Alterungsprozess des Wehrmaterials bei minimaler Einführung neuer Systeme gekennzeichnet. Der Krieg zwischen Georgien und Russland hat die Streitkräftepotenziale in der Region verändert; insbesondere ist hier der bisher noch nicht abgeschlossene Aufbau russischer Militärbasen in Abchasien und Südossetien zu nennen.

Russland

Die 1997 unter Präsident Jelzin initiierte und seit 2000 durch Präsident Putin bestätigte Militärreform wurde auch 2008 auf der Basis des Eckwertepapiers vom 2. Oktober 2003 des Verteidigungsministers „Aktuelle Aufgaben der Entwicklung der Streitkräfte der Russischen Föderation“ zunächst weiter umgesetzt. Im Oktober 2008 verkündete der Verteidigungsminister dann einen umfassenden Reformneustart, der unter anderem ehrgeizige Reorganisations- und Reduzierungsabsichten beinhaltet. Inwieweit die angekündigten Maßnahmen umgesetzt werden können, bleibt zunächst abzuwarten. Neufassungen der seit 2000 gültigen „Konzeption für Nationale Sicherheit“ sowie eine neue Militärdoktrin befinden sich, soweit erkennbar, weiterhin im Planungsstadium.

Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Armenien	Land-SK Luft-SK	36.500 3.500	67.000	64.053	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate Zielstärke: nicht bekannt
	Andere ³⁸	20.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008	Gesamt 2007		
Aserbaidschan	Land-SK Luft-SK See-SK	56.860 7.920 2.200	84.980	76.813	Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate Zielstärke: 70.000; davon 5.000 See-SK bis 2010
	Andere ³⁹	18.000			

³⁸ Truppen des Inneren 4 000, Grenztruppen 3 000, Selbstverteidigungskräfte 20 000

³⁹ Grenztruppen 5 000, Truppen des Inneren 11 000, Nationalgarde 2 000

noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Georgien	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	24.500	31.570	30.920	Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate für Soldaten ohne Hochschulabschluss und 12 Monate für Soldaten mit Hochschulabschluss: Zielstärke: unbekannt
	Luft-SK	1.400			
	See-SK	900			
	Andere ⁴⁰	4.770			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Kasachstan	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	26.950	68.850	77.000	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	6.700			
	See-SK ⁴¹	700			
	Andere ⁴²	34.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Kirgisistan	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	6.500	17.800	17.600	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 9.000 (nur Streitkräfte)
	Luft-SK	2.400			
	Andere ⁴³	8.900			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Moldau	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	5.650	15.120	15.220	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 7.200, ab 2014: 5.000
	Luft-SK	850			
	Andere ⁴⁴	8.620			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Russland	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	359.000 ⁴⁵	ca. 1,18 Mio.	ca. 1,19 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht (noch) gestaffelt, ab 2008 12 Monate Zielstärke (2012): 1 Mio., langfristig Übergang zur Berufarmee
	Luft-SK	140.000			
	See-SK	118.000			
	Sonstige	272.000 ⁴⁶			
	Andere ⁴⁷	ca. 293.000			

⁴⁰ Grenzpolizei 3 170 und Küstenwache 600, Sondereinheiten 1 000

⁴¹ im Aufbau befindlich, Ziel Abschluss der Aufstellung bis 2015, Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 3 000 enthalten

⁴² Grenztruppen 20 000, Truppen des Inneren 12 000, Nationalgarde 2 500

⁴³ Grenztruppen 3 000, Truppen des Inneren 3 500, Nationalgarde 2 400

⁴⁴ Grenztruppen 3 000, Truppen des Inneren 5 500, Nationalgarde 120

⁴⁵ Einschließlich LLTr 34 500, 102. MilBas ca. 4 000, OGRM 1 300 (plus 500 Friedenskräfte), 201. MilBas 5 600, MilBas in Georgien (Republiken Abchasien und Südossetien), je 3 800

⁴⁶ StratRak 92 000, Kosmische Truppen 50 000, Zentral unterstellte Truppen/Dst(Einh) 80 000, EbTp 50 000; zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke

⁴⁷ Grenztruppen 136 000, Innere Truppen 157 000

noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Tadschikistan	Land-SK	10.050	25.650	25.650	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate, für Hochschulabsolventen 12 Monate Zielstärke: 8.000 (nur SK)
	Luft-SK	1.100			
	Andere ⁴⁸	14.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Turkmenistan	Land-SK	23.800	52.300	52.300	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate, für Hochschulabsolventen 12 Monate
	Luft-SK See-SK ⁴⁹	3.900			
	Andere ⁵⁰	24.600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Ukraine	Land-SK	63.100	197.550	233.200	Wehrform: 12 Monate; mit höherer Ausbildung nur 9 Monate; See-SK seit 2005 18 Monate Zielstärken: 2008: 183.000, bis 2011: 143.000
	Luft-SK	23.900			
	See-SK	11.000			
	Zentral unterstellte Einheiten	33.400			
	Andere ⁵¹	66.150			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Usbekistan	Land-SK	31.900	76.900	76.900	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	7.500			
	Andere ⁵²	37.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008		Gesamt 2007
Weißrussland	Land-SK	35.500	71.900	67.300	Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate Zielstärke: 65.000
	Luft-SK	14.000			
	Andere ⁵³	22.400			

⁴⁸ Grenztruppen 8 800, Truppen des Inneren 4 200, Nationalgarde 1 500

⁴⁹ Nicht vorhanden, nur Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 1 800 enthalten

⁵⁰ Grenztruppen 17 400, Truppen des Inneren 4 200, Präsidentengarde 3 000

⁵¹ Truppen des Inneren 30 500, Grenztruppen 35 650

⁵² Grenztruppen 17 500, Truppen des Inneren 18 000, Brigade Nationale Sicherheit 2 000

⁵³ Grenztruppen 10 100, Truppen des Inneren 12 300

4. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Irak

Die irakischen Land-, Luft- und Seestreitkräfte befinden sich, mit Schwerpunkt bei den Landstreitkräften, weiter im Aufbau. Der personelle Aufwuchs schreitet trotz zahlreicher Anschläge gegen die Sicherheitskräfte sowie Rekrutierungsstellen voran. Der derzeitige Stand der Rekrutierung beträgt ca. 265 300 Soldaten.

Die Einsatzbereitschaft, zumindest von Teilen der irakischen Streitkräfte, ist in den letzten Monaten signifikant gestiegen. Damit einhergehend ist ein gestiegenes Selbstbewusstsein der irakischen Armee zu beobachten. Die zunehmende Zahl von eigenständig geführten Operationen gegen Aufständische („counterinsurgency“, COIN) belegt diese Entwicklung. Dennoch bleiben insgesamt Defizite bei der qualitativen und quantitativen Ausrüstung der Streitkräfte sowie des Ausbildungsstandes, was insgesamt zu einer Einsatzbereitschaft auf niedrigem Niveau führt. Nach wie vor sind die irakischen Streitkräfte auf – vor allem logistische – Unterstützung (insbesondere der US-Streitkräfte) für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben angewiesen.

Iran

Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften Abschreckung mit Vergeltungsoption an. Dazu ist die Verfügbarkeit weit reichender Raketen aus iranischer Sicht unverzichtbar. In der internationalen Gemeinschaft besteht der Verdacht, dass das zivile Atomprogramm Irans auch der Schaffung einer Nuklearbewaffnung oder zumindest einer Option hierauf dienen könnte.

Auf dem konventionellen Sektor werden die finanziellen und rüstungswirtschaftlichen Kapazitäten weiterhin nicht ausreichen, um das überwiegend veraltete Material großer Typenvielfalt zu modernisieren. Der Abschluss der Beschaffung von Flugabwehrsystemen des Typs „TOR-M“ (NATO: SA-15) und der Vereinbarung über die Lieferung der „S-300 PMU 2“ (Triumph, NATO: SA-20b) ist eine deutliche Steigerung der Fähigkeiten. Hiermit wird es nach Einführung in die iranischen Streitkräfte, aufgrund der geringen Stückzahl jedoch räumlich begrenzt, möglich sein, Luftverteidigungsschwerpunkte zu bilden, um Schlüsselinfrastruktur (z. B. des Nuklearprogramms) besser gegen Luftangriffe zu schützen. Zu beobachtende Bemühungen seitens Iran, in den Besitz weiterer Luftverteidigungssysteme zu gelangen, lassen den weiteren Ausbau dieser Fähigkeit erwarten.

Die iranische Rüstungsindustrie ist auf Rüstungsoperationen mit anderen Staaten (China, Russland und Nordkorea) angewiesen, um den eigenen Bedarf an Rüstungsprodukten zu decken. Iran ist um konventionelle Rüstungsgüter und das zur Reproduktion benötigte Know-how bemüht. Das vorhandene technische Niveau der iranischen Rüstungsbetriebe ist weder qualitativ noch quantitativ ausreichend. Zudem fehlt Iran die wesentliche Komponente einer eigenen Rüstungsforschung und -ent-

wicklung. Somit wird die Fertigung von komplexen Waffensystemen ohne ausländische Zulieferungen und Know-how nicht möglich sein. Bislang können indessen lediglich lizenzierte Nachbauten oder Kopien veralteter Systeme realisiert werden, die deutlich hinter neuesten westlichen Standards zurückbleiben. Im Bereich der Trägertechnologie und Raketenentwicklung wird weiterhin an der Reichweitenerhöhung und Verbesserung der Treffgenauigkeit gearbeitet.

Israel

Israel setzt in seinem aktuellen Fünfjahresplan „TEFFEN 2012“ seine militärischen Schwerpunkte auf den Kampf gegen den Terrorismus und die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen. Drei vorrangige Ziele wurden definiert: Steigerung der taktischen und strategischen Aufklärungsfähigkeit, Verbesserung der Präzision der Waffensysteme, vor allem im Bereich der Landstreitkräfte, und Digitalisierung und Befähigung zur vernetzten Operationsführung der Landstreitkräfte. Des Weiteren sollen 400 Kampfpanzer „MERKAVA-IV“ und gepanzerte Fahrzeuge für den Einsatz in Konflikten niedriger Intensität beschafft und das Flugabwehrlenkflugkörpersystem „MIM-104 PATRIOT“ modernisiert werden. Ferner ist Israel auch an dem Erwerb von Abwehrsystemen für den Einsatz gegen ballistische Flugkörper kurzer Reichweite interessiert.

Die USA sind wesentlicher Partner im Rüstungsbereich und belieferten Israel mit umfangreichen Rüstungsgütern, z. B. im Fiskaljahr 2006 im Rahmen von Foreign Military Sales im Wert von 1,3 Mrd. US-Dollar sowie im Rahmen von Commercial Sales im Wert von 1,2 Mrd. US-Dollar. Aktuelle Beschaffungsmaßnahmen aus den USA umfassen u. a. das Kampfflugzeug „F-16 I“, Kampfhubschrauber „AH-64D“ und bunkerbrechende Bomben „GBU-28“ und „GBU-39“ für das Kampfflugzeug „F-15 I“. Darüber hinaus plant Israel die Beschaffung einer großen Anzahl der „Joint Direct Attack Munition“ (JDAM/Steuer- und Navigationssätze für normale Freifallmunition). Zudem ist Israel am Erwerb von Kipprotor-Flugzeugen des Typs „V-22“ interessiert, die bei Spezial-, Such- und Rettungsoperationen eingesetzt werden sollen. Weiter beabsichtigt Israel den Kauf von Kampfflugzeugen des Typs „F-35 (JSF)“.

Aus Deutschland werden die israelischen Streitkräfte zwei hochmoderne U-Boote der „DOLPHIN“-Klasse mit außenluftunabhängigem Antrieb (AIP) erhalten. Es ist zu erwarten, dass Israel seine bereits vorhandenen „DOLPHIN“-U-Boote an den technischen Stand der neu zu liefernden U-Boote anpassen wird. Die israelische Rüstungsindustrie ist äußerst leistungsstark. Das Land zählt zu den weltweit größten Rüstungsexporturen. Intensive Beziehungen bestehen zur Türkei und zu Indien.

Syrien

Syrien verfügt über umfangreiche, jedoch wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Neben der reinen Landesverteidigung zählen die Absicherung der Souveränität des Re-

gimes und der Erhalt der regionalen Machtposition zu den Hauptaufgaben der syrischen Streitkräfte. Geplant sind weniger Neubeschaffungen; vielmehr sollen vorhandene Waffensysteme modernisiert werden (insbesondere Verbesserung der Panzerabwehrfähigkeit).

Lediglich im Bereich der Luftverteidigung sollen Neubeschaffungen von Flugabwehrlenkflugkörpersystemen kürzerer bis mittlerer Reichweite vorgesehen sein. Ziel aller Maßnahmen ist der Aufbau kleinerer, aber besser ausgerüsteter Streitkräfte. Diese werden höher beweglich und noch stärker als bisher defensiv ausgerichtet sein.

Angesichts eines begrenzten finanziellen Spielraums orientiert sich die syrische Rüstungspolitik am Machbaren. Der Bedarf an Ersatzteilen ist hoch. Die eigene Rüstungsindustrie kann zur Bedarfsdeckung nur sehr begrenzt beitragen, da sie nicht in der Lage ist, autark große Waffensysteme zu produzieren. Syrien verfolgt nach Meinung von Beobachtern ein fortgeschrittenes Chemiewaffenprogramm und ist in der Lage, „SCUD-B/C“-Raketen herzustellen. Der Besitz einsatzfähiger Chemiewaffen wird vielfach unterstellt. Im Bereich biologischer Waffen wird von Forschungsaktivitäten ausgegangen.

Libyen

Libyen ist bestrebt, seine seit Jahren auf relativ niedrigem Niveau bestehenden Rüstungskontakte mit Staaten der GUS und insbesondere mit Russland und der Ukraine zu intensivieren. Dies ist im Hinblick auf die veraltete Aus-

rüstungslage der libyschen Streitkräfte notwendig, um dringende Modernisierungen durchführen zu können. 2004 schloss Libyen einen Vertrag mit der Ukraine über den Erwerb von Transportflugzeugen des Typs „ANTONOV AN-74“, die 2006 geliefert wurden. Im Herbst desselben Jahres verhandelte Libyen mit Russland über eine Lizenzproduktion von „KALASHNIKOV“-Gewehren. Planungen zur Modernisierung älterer Kampfpanzer sowie zur Beschaffung moderner Kampfpanzer und gepanzerter Mannschaftstransportfahrzeuge aus Russland oder der Ukraine sind über das Verhandlungsstadium noch nicht hinaus gekommen. Auch die Kooperation mit westlichen Staaten wird intensiviert. So wurde mit Frankreich bereits ein Rüstungsabkommen geschlossen.

Libyen ist Mitglied der IAEO und 2004 dem NVV beigetreten. Das Land verfügt über einen Forschungsreaktor, der unter internationaler Überwachung steht. Nukleare Forschungsaktivitäten haben vermutlich derzeit nur eine nachrangige Priorität. Das BWÜ hat das Land schon 1983 ratifiziert, allerdings ist Libyen bestrebt, den Biotechnologiesektor auszubauen. Ferner ist Libyen 2004 dem CWÜ beigetreten, vorhandene Bestände an Munition und chemischen Kampfstoffen wurden deklariert. 2003 hat das Land auf die zukünftige Entwicklung oder Beschaffung von Raketensystemen mit einer Reichweite von über 300 km verzichtet. Vorhandene „SCUD-B“-Raketen (Reichweite 300 km) sollen im Rahmen der Möglichkeiten einsatzbereit gehalten werden.

Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008	Gesamt 2007	
Ägypten	Land-SK	320.000	608.500	608.500	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	110.000			
	See-SK	18.500			
	Andere	160.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008	Gesamt 2007	
Irak	Land-SK	261.000	265.300	197.700	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	2.800			
	See-SK	1.500			
	Andere	436.000 ⁵⁴	436.000	386.000	

⁵⁴ Hierbei handelt es sich um die Kräfte des Innenministeriums, einschließlich der insgesamt 144 000 Objektschutzkräfte.

noch Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Iran	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	350.000	910.600	910.600	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	43.000			
	See-SK	42.600			
Reguläre Streitkräfte	Andere	475.000	~794.600	794.600	Wehrform: Wehrpflicht
	Land-SK	220.000			
	See-SK	22.000			
	Revolution. Garden „Pasdaran“	Land-SK			
	See-SK	20.600			
Regulär und Pasdaran	Luft-SK	52.000			
Basij	Miliz	~350.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Israel	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	141.000	196.500	196.500	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	38.000			
	See-SK	9.500			
	Andere	8.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Libyen	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	45.000	84.500	84.500	Wehrform: Wehrpflicht für Männer und Frauen, 24 Monate
	Luft-SK	36.000 ⁵⁵			
	See-SK	3.500 ⁵⁶			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Saudi-Arabien	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	75.000	199.500	199.500	Wehrform: Berufsarmee
	Luft-SK	34.000			
	See-SK	15.500			
	Andere	75.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Syrien	Teilstreitkräfte 2008	Gesamt 2008		Gesamt 2007
	Land-SK	215.000	397.700	397.700	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	100.000			
	See-SK	3.200			
	Andere	79.500			

⁵⁵ Davon Luftverteidigungskräfte 13 000.⁵⁶ Inkl. Küstenwachkräfte, ohne etwaige für Landungsoperationen vorgesehene Infanterietruppen der Land-SK.

5. Ausgewählte Staaten in Asien

Volksrepublik China

Die strategische Zielsetzung der Volksrepublik China, langfristig als vollwertige Großmacht anerkannt zu werden, hat eine zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials, auch der nuklearen Kapazitäten, zur Voraussetzung. Die derzeit gültige Militärdoktrin der Volksbefreiungsarmee (VBA) – „Führung eines lokalen Krieges unter Hochtechnologie-Bedingungen“ – erfordert eine tief greifende Modernisierung, Reorganisation und Professionalisierung der Streitkräfte. Dabei lassen die – durch die eindeutige Prioritätensetzung zugunsten der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Landes – trotz des hohen Wirtschaftswachstums dennoch begrenzten Haushaltsmittel aber keine breit gefächerte Erneuerung der Ausrüstung der Gesamtstreitkräfte zu.

Das Ziel der Reduzierung der VBA auf ca. 2,2 Millionen Soldaten in den letzten Jahren diente daher vor allem der Steigerung der Effizienz und nicht der Abrüstung. Bei allen Rüstungsentscheidungen hat der Nutzen für eine militärische Lösung des Taiwan-Problems zwar Vorrang, ist jedoch nicht das entscheidende Kriterium.

Die VBA wird auch nach dem 17. Parteitag vom Oktober 2007 weiterhin uneingeschränkt von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) geführt. Die Volksbefreiungsarmee bleibt Parteiarmee. Ein bereits seit Hu Jintaos Übernahme des Vorsitzes der Zentralen Militärkommission (ZMK) erkennbarer Machtzuwachs der Hauptverwaltung Politik gewährleistet dabei die Kontrolle der Streitkräfte. In der ZMK, dem obersten militärpolitischen Führungsorgan Chinas, ist auch nach dem jüngsten Parteitag durch die Mitgliedschaft der Befehlshaber von Luft- und Seestreitkräften sowie den Strategischen Raketenruppen weiterhin die Expertise aller Teilstreitkräfte, im traditionell landstreitkräftedominierten Gremium, vertreten.

Weitere strukturelle Maßnahmen zur Erlangung der Fähigkeit zur integrierten Operationsführung der VBA wurden aber bislang noch nicht durchgeführt. Auf diesem Gebiet sind die Fähigkeiten der VBA noch deutlich von denen westlicher Staaten entfernt.

Indien

Die indischen Streitkräfte sind die schlagkräftigsten der Region. Das in der Vergangenheit zentrale Kräfteverhältnis mit dem Rivalen Pakistan steht nicht mehr im Zentrum der konzeptionellen Weiterentwicklung der Streitkräfte. Diese sollen stattdessen mittel- bis langfristig mit dem Ziel zur Fähigkeit regionaler und teilweise überregionaler Machtprojektion modernisiert werden, um dem indischen Anspruch auf Status einer Großmacht zu entsprechen. Bemühungen zur Überwindung des ausgeprägten Abgrenzungsbedürfnisses der einzelnen Teilstreitkräfte sind zwar eingeleitet, ein nachhaltiges teilstreitkräftgemeinsames operatives Denken hat sich bislang jedoch nicht durchsetzen können. Wesentliche Elemente der Nukleardoktrin sind der Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen, massive Vergeltung auch gegenüber Staaten,

die andere Massenvernichtungswaffen einsetzen sowie der Verzicht auf einen Nuklearwaffeneinsatz gegen Nichtnuklearwaffenstaaten.

Pakistan

Die pakistanischen Streitkräfte sind strukturell, materiell und ideologisch nach wie vor auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, diesem potenziellen Gegner konventionell jedoch unterlegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt Pakistan nicht nur eine ambitionierte Modernisierung seiner Streitkräfte, sondern sieht sein Nuklearwaffenpotenzial als entscheidenden Abschreckungsfaktor gegenüber einer angenommenen indischen Aggression. Seit einigen Jahren wird jedoch ein zunehmendes Augenmerk auf die Schaffung von Fähigkeiten zur asymmetrischen Kriegsführung gelegt, wie es zur Bekämpfung der zahlreichen innerstaatlichen Aufstandsbewegungen erforderlich ist. Mit dieser faktischen Erweiterung ihrer Aufgaben sind die Streitkräfte an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gelangt und können ihren Auftrag sowohl gegen innere als auch gegen äußere Bedrohungen nur bedingt erfüllen.

Nordkorea

Die Koreanische Volksarmee (KVA) und deren militärische Führung sind für das Überleben des Regimes von existenzieller Bedeutung. Seit dem Tode Kim Il-Sungs hat das Militär in Nordkorea unübersehbar an Bedeutung gewonnen. Für seinen Nachfolger Kim Jong-Il wurde die Armee zu einem vielseitigen politischen Instrument: Mit ihr wurde die Macht der vormals dominierenden Partei neutralisiert, sie half, Kims nicht unumstrittene Nachfolge abzusichern und schien ihm geeignet, das physische Überleben des Regimes langfristig zu sichern. Die KVA wurde somit zur entscheidenden Stütze seiner Herrschaft.

Die Sorge um deren unbedingte Loyalität ist bei der Regimeführung vor diesem Hintergrund aber generell vorhanden. Kim Jong-il, als Marschall der Demokratischen Volksrepublik Korea Oberbefehlshaber der Streitkräfte sowie Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates und als solcher zudem Staatschef, hofiert daher das ihm bisher treuergebene Militär. Es findet kaum eine öffentliche Veranstaltung im Land statt, bei der die Volksarmee nicht an herausgehobener Position und führend präsent ist. Über allem Handeln von Regierungs- und Parteiinstitutionen steht die so bezeichnete „Militär-zuerst“-Doktrin („Songun“). Die Armee ist nunmehr in vielen Bereichen vertreten, die früher ausschließlich Partei- und Staatsorganen vorbehalten waren. Ihre Rolle in Wirtschaft und Landwirtschaft ist bedeutender als jemals zuvor.

Die KVA zählt mit einer Gesamtstärke von über 1,1 Millionen Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, 4,7 Millionen Reservisten und 3,5 Millionen leicht bewaffnete Milizen, so genannte Arbeiter- und Bauerngarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren. Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Auf-

wand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft zumindest auf niedrigem Niveau zu gewährleisten. Dafür beanspruchen die Streitkräfte etwa ein Drittel des Bruttoinlandsproduktes. Nordkorea betreibt ein Atomwaffen-

programm und verfügt über ein umfangreiches Arsenal an Trägermitteln und wird daher in der Region als Bedrohung wahrgenommen. Im Oktober 2006 führte Nordkorea einen Atomtest durch.

Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken			Bemerkungen
China	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008	
	Land-SK	1,5 Mio.	2,175 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	420.000 ⁵⁷		
	See-SK	255.000	2,175 Mio.	

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Indien	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008	
	Land-SK	1,1 Mio.	1,319 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	170.000		
	See-SK	49.200	1,319 Mio.	

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Pakistan	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008	
	Land-SK	550.000	619.100	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	45.000		
	See-SK	24.100	619.100	

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Japan	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008	
	Land-SK	148.000	236.000	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke 238.000 bis 2009
	Luft-SK	45.000		
	See-SK	43.000	236.000	

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Nordkorea	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008	
	Land-SK	995.000	1,160 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	110.000		
	See-SK	55.000	1,115 Mio.	

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Republik Korea	Teilstreitkräfte 2008		Gesamt 2008	
	Land-SK	550.000	682.000	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	64.000		
	See-SK	68.000	682.000	

⁵⁷ Luftstreitkräfte und strategische Raketentruppen

Anhang: Tabellen und Übersichten**Tabellen**

- 1 Dem VN-Waffenregister für 2007 gemeldete Exporte
- 2a Nationale Obergrenzen gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags
- 2b Territoriale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags
- 3a Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion zum Stichtag 1. Juli 2007
- 3b Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem Gebiet für das im Übereinkommen vom 19. November 1999 zur Anpassung des KSE-Vertrages eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde zum Stichtag 1. Juli 2007
- 4a KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2008 – Westliche Gruppe der Vertragsstaaten
- 4b KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2008 – Östliche Gruppe der Vertragsstaaten
- 5 Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2008 in zeitlicher Reihenfolge
- 6 Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2008 (in zeitlicher Reihenfolge)
- 7 Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des WD 99 im Jahre 2008
- 8 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel
- 9 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
- 10 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Biologischer und Toxinwaffen
- 11 Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
- 12 Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen
- 13 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens über die globale Ächtung von Antipersonenminen
- 14 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über Streumunition
- 15 Status des VN-Waffenübereinkommens
- 16 Mitgliedsstaaten der Exportkontrollregimes

Übersicht über Projekte des Humanitären Minenräumens im Jahr 2008

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 2007 gemeldete Exporte¹

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Australien	0	3	0	0	0	0	0
Argentinien	0	0	0	2	0	0	0
Österreich	0	17	0	0	0	0	0
Belgien	0	125	0	0	3	0	3
Bulgarien	0	20	0	4	3	0	0
Deutschland	427	0	30	5	0	0	1
Griechenland	0	0	12	0	0	0	0
Großbritannien	1	72	3	5	1	0	4
Bosnien und Herzegowina	0	0	0	0	0	0	30
Italien	0	0	9	0	0	0	0
Kanada	0	89	10	0	0	0	0
China	18	44	42	7	0	0	9
Niederlande	0	217	22	12	0	3	536
Neuseeland	0	0	0	1	0	0	0
Schweiz	0	26	0	6	0	0	0
Slowakei	0	3	0	0	0	0	17 740
Slowenien	0	0	60	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0	0	6	18
Südafrika	0	692	0	0	0	0	0
Tschech. Republik	6	102	3	5	0	0	1
Türkei	0	113	0	0	0	0	3 000
USA	139	52	318	46	34	6	808
Weißrussland	0	2	19	0	0	0	0
Finnland	0	5	0	0	0	0	16
Frankreich ¹⁰	0	63	0	18	5	0	428
Ungarn	0	0	2	0	0	0	0
Rumänien	0	0	5	15	9	0	0
Russland	164	74	16	40	15	0	1 498
Schweden	0	170	4	6	0	0	geheim
Spanien	0	0	13	0	0	1	0
Polen	48	177	0	0	0	0	118
Ukraine	151	188	62	54	4	0	213

¹ Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben

Tabelle 2a

**Nationale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999
über die Anpassung des KSE-Vertrags**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1.475	2.000	1.750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3.444	3.281	2.255	765	280
Frankreich	1.226	3.700	1.192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1.735	2.498	1.920	650	65
Großbritannien	843	3.017	583	855	350
Island	0	0	0	0	0
Italien	1.267	3.172	1.818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen (4) (C)	1.730	2.150	1.610	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1.375	2.100	1.475	430	120
Russland (5)	6.350	11.280	6.315	3.416	855
Slowakei (6) (D)	478	683	383	100	40
Spanien	750	1.588	1.276	310	80
Tschechische Republik (2) (A)	957	1.367	767	230	50
Türkei	2.795	3.120	3.523	750	130
Ukraine (7) (E)	4.080	5.050	4.040	1.090	330
Ungarn (3) (B)	835	1.700	840	180	108
USA	1.812	3.037	1.553	784	396
Weißrussland (1)	1.800	2.600	1.615	294	80
Summe:	35.574	56.570	36.312	13.203	3.994

- (1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

- (4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1 924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

Weitere Erläuterung zu Tabelle 2a siehe Tabelle 2b.

Tabelle 2b

Territoriale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Armenien (3) (4)	220	220	285
Aserbaidshjan (3) (4)	220	220	285
Belgien (5)	544	1.505	497
Bulgarien (3) (4)	1.475	2.000	1.750
Dänemark (5)	335	336	446
Deutschland (5)	4.704	6.772	3.407
Frankreich (5)	1.306	3.820	1.292
Georgien (3) (4)	220	220	285
Griechenland (3) (4)	1.735	2.498	1.920
Großbritannien (5)	843	3.029	583
Island (3)(4)	0	0	0
Italien (5)	1.642	3.805	2.062
Kasachstan (5)	50	200	100
Luxemburg (5)	143	174	47
Moldau (3) (4)	210	210	250
Niederlande (5)	809	1.220	651
Norwegen (3) (4)	170	282	557
Polen (5) (C)	1.730	2.150	1.610
Portugal (5)	300	430	450
Rumänien (3)(4)	1.375	2.100	1.475
Russland (5)	6.350	11.280	6.315
davon (1) (3) (4)	1.300	2.140	1.680
Slowakei (5) (D)	478	683	383
Spanien (5)	891	2.047	1.370
Tschechische Republik (5) (A)	957	1.367	767
Türkei (3) (4)	2.795	3.120	3.523

noch Tabelle 2b

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Ukraine (5) (E) davon (2) (3) (4)	4.080 400	5.050 400	4.040 350
Ungarn (5) (B)	835	1.700	840
Weißrussland (5)	1.800	2.600	1.615
Summe davon (1) + (2)	36.217 1.700	59.038 2.540	36.805 2.030

- (1) Im Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov; im Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya – Volgodonsk – Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze darf nicht für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten werden.
- (2) In der Oblast Odessa
- (3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 des A-KSE anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt
- (4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten dürfen.
- (5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschreiten dürfen.

Ergänzung zu Tabellen 2a und 2b

Erklärungen der Vertragsstaaten zu nationalen und territorialen Obergrenzen

- (A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, ihre territoriale und nationale Obergrenze bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepanzerte Kampffahrzeuge und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, seine nationale und territoriale Obergrenze bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepanzerte Kampffahrzeuge und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, dass seine Bestände an bodengebundenen TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepanzerte Kampffahrzeuge und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten.
- (D) Die Slowakische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, ihre territoriale und nationale Obergrenze bis Ende 2003 auf 323 Kampfpanzer, 643 gepanzerte Kampffahrzeuge und 383 Artilleriewaffen abzusenken
- (E) Die Ukraine hat mit der Notifikation CFE/UA/06/0104/F03/O mit Wirkung vom 2. Oktober 2006 folgende neue Anteilshöchstgrenzen gemeldet: 3 200 Kampfpanzer, 5 050 gepanzerte Kampffahrzeuge (davon 3 095 Schützenpanzer und 253 Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung), 3 600 Artilleriewaffen, 800 Kampfflugzeuge und 250 Angriffshubschrauber. Bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz im Mai/Juni 2006 erklärte die Ukraine (RC.DEL/23/06), dass diese Begrenzungen mit den künftigen nationalen und territorialen Obergrenzen des Anpassungsübereinkommens übereinstimmen werden.

Tabelle 3a

**Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte
in der Flankenregion zum Stichtag 1. Juli 2007 (4)**

	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge^{*)}	Artillerie
MilBez LENINGRAD	830	540	658
MilBez NORDKAUKASUS	727	2.956	1.125
abzügl. Ausschlussgebiete (1)	349	1.519	362
Summe RUS Hoheitsgebiet	1.208	1.977	1.421
RUS SSK in ARM	74	202	84
RUS SSK in GEO (2)	11	23	72
RUS SSK in MDA	0	0	0
RUS Marineinfanterie in UKR	0	91	24
Summe RUS SSK	85	316	180
Summe RUS Flanke (3)	1.293	2.293	1.601

^{*)} Ohne Schützenpanzer BRM-1K, die die Russische Föderation seit 1. Januar 2007 nicht mehr meldet.

- (1) Im Militärbezirk Leningrad: die Oblast Pskov und im Militärbezirk Nordkaukasus: die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jener Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya – Volgodonsk – Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt.
- (2) Die Russische Föderation hatte nach eigenen Angaben bis Ende 2007 ihre Streitkräfte aus Georgien abgezogen. Es verblieben die sogenannten GUS-Friedenstruppen in Abchasien und Südossetien auf georgischem Territorium.
Diese Truppen verfügten zum Stichtag 1. Juli 2007 über ca. 150 gepanzerte Kampffahrzeuge, deren friedensmäßige Dislozierungsart im KSE-Informationsaustausch auf russischem Hoheitsgebiet gemeldet wurde.
Über die nach diesem Stichtag auf georgisches Hoheitsgebiet verbrachten konventionelle Waffen und Ausrüstungen der Russischen Föderation liegen keine zuverlässigen Informationen vor.
- (3) In der „revidierten“ Flankenregion gemäß dem Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt III, Absatz 1.
- (4) Nach dem Stichtag 1. Juli 2007 hat die Russische Föderation im Zusammenhang mit der zeitweiligen Suspendierung des KSE-Vertrags keine Informationen mehr vorgelegt, die für eine zuverlässige Berechnung der Anzahl ihrer in der Flankenregion dislozierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen herangezogen werden können.

Tabelle 3b

Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem Gebiet, für das im Übereinkommen vom 19. November 1999 zur Anpassung des KSE-Vertrags eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde, zum Stichtag 1. Juli 2007 (4)

	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge^{*)}	Artillerie
Aktive konventionelle Truppenteile	1.108	1.768	1.107
Kräfte der Innere Sicherheit	0	- ⁽¹⁾	208
Küstenschutztruppen und Marineinfanterie	100	205	106
Summe Gebiet⁽²⁾	1.208	1.977	1.421
Territoriale Zwischenobergrenze ⁽³⁾	1.300	2.140	1.680

^{*)} Ohne Schützenpanzer BRM-1K, die die Russische Föderation seit 1. Juli 2007 nicht mehr meldet.

- (1) Die in der Flanke dislozierten Kräfte der Inneren Sicherheit verfügen über mehr als 1 000 gepanzerte Kampffahrzeuge (darunter 273 Schützenpanzer), die jedoch aufgrund der Bestimmungen des KSE-Vertrags (Artikel III Absatz 1 F und Artikel XII Absatz 1) nicht zu den zahlenmäßig begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen zählen.
- (2) Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov und Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya – Volgodonsk – Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt.
- (3) Vgl. Tabelle 2 b.
- (4) Nach dem Stichtag 1. Juli 2007 hat die Russische Föderation im Zusammenhang mit der zeitweiligen Suspendierung des KSE-Vertrags keine Informationen mehr vorgelegt, die für eine zuverlässige Berechnung der Anzahl ihrer in der Flankenregion dislozierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen herangezogen werden können.

Tabelle 4a

KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2008 – Westliche Gruppe der Vertragsstaaten

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Belgien	1	1	0	0	1	1
Dänemark	1	0	0	0	1	0
Deutschland	5 [2]	9	0	0	5 [2]	9
Frankreich	2	2	0	0	2	2
Griechenland	1	2	0	0	1	2
Großbritannien	4 [2]	2	0	0	4 [2]	2
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	2	2	0	0	2	2
Kanada	1	0	0	0	1	0
Luxemburg	1	0	0	0	1	0
Niederlande	1	2	0	0	1	2
Norwegen	1 [1]	0	0	0	1 [1]	0
Portugal	1	0	0	0	1	0
Spanien	1	0	0	0	1	0
Türkei	2	5	0	0	2	5
USA	3 [1]	0	1	0	4 [1]	0
Summe:	27 [6]	25	1	0	28 [6]	25

- (1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.
In den Zahlen sind die zusätzlichen Inspektionen in Russland und in der Ukraine gemäß dem Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15. April 2008 enthalten. Ihre Anzahl ist jeweils in eckigen Klammern [] angegeben.
- (2) Inspektionen von Reduzierungen

Tabelle 4b

KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2008 – Östliche Gruppe der Vertragsstaaten

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Armenien	0	4	0	0	0	4
Aserbaidschan	0	3	0	0	0	3
Bulgarien	1	6	0	0	1	6
Georgien	0	1	0	1	0	2
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	2	6	0	0	2	6
Rumänien	1	6	0	0	1	6
Russland	0	0	0	0	0	0
Russland Zusatzinspektionen (3)	-	0	-	-	-	0
Slowakei	1	2	0	0	1	2
Tschechische Republik	1	0	0	0	1	0
Ukraine	35	13	0	0	35	13
Ukraine Zusatzinspektionen (4)	-	6	-	-	-	6
Ungarn	1	2	0	0	1	2
Weißrussland	12	5	0	0	12	5
Summe:	54	56	0	1	54	57
Summe Tab 4a + 4b:	81 [6]	81	1	1	82 [6]	82

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete

(2) Inspektionen von Reduzierungen

(3) Gemäß Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 3

(4) Gemäß dem Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 4, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15. April 2008.

Tabelle 5

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2008
in zeitlicher Reihenfolge**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/ Einrichtung, Verband/ Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teil- nehmerstaaten
Großbritannien	Fliegerbasis MARHAM Kings Lynn	1	13.05.08	37
	Artillerieschule LARKHILL	2	14.05.08	
	Vorstellung Hauptwaffensystem LARKHILL – Gepanzerter MTW MASTIFF	4	15.05.08	
Italien	4. Jagdbombergeschwader GROSSETO	1	20.05.08	36
	Marine Akademie LIVORNO	2	21.05.08	
	Heeresflieger Ausbildungszentrum – NH-90 CSH; Bv 206S TK	4	21.05.08	
Finnland	Lapland Luftwaffenkommando ROVANIEMI	1	23.09.08	32
	Kainuu Brigade KAJAANI	2	25.09.08	

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes

Tabelle 6

**Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI
des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2008 (in zeitlicher Reihenfolge)**

– Einschließlich Übungen, die auf der Grundlage der Erklärung des Vorsitzes des FSK über die
vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten vom 5. Oktober 2005
auf freiwilliger Basis angekündigt wurden –

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Großbritannien	Teilstreitkraftgemeinsame Übung/ OCTANS 08/Norwegen	3000	07.01. – 29.03.2008	
Frankreich	Übung der Landstreitkräfte/ FORTEL 2008/Champagne	4600	17. – 27.04.2008	
Estland	Brigadeübung/Spring Storm 2008/ Südost-Estland	3000	05. – 25.05.2008	
Deutschland	Kampfmittelbeseitigungsübung/ Sandy Beach 2008/Kieler Bucht	300	16. – 29.05.2008	
Türkei	Brigadeübung auf Task Force-Ebene/ KARS	1 Bn	27. – 29.05.2008	
Schweiz	Absicherung der Fußballeuropameisterschaft/ EURO 08/Austragungsorte	9000	02. – 28.06.2008	
Ungarn	Luftunterstützte ABC-Abwehrübung/ PAPA Fliegerbasis	250	07. – 15.09.2008	
Russland	Operative Übung 2.Armee/Übungsplatz TOTSKOYE	12000	08. – 26.09.2008	
Ukraine	Brigadeübung mit Gefechtsschießen	1600	16. – 19.09.2008	
Ungarn	Computergestützte Brigaderahmenübung mit Darstellungstruppe/Übungsplatz VARPALOTA	1500	15.09. – 15.10.2008	
Lettland	Silver Arrow 2008	1000	06. – 17.10.2008	
Belarus	Operative Großübung der Streitkräfte/ OSEN 2008/BREST	8500	15. – 21.10.2008	LVA, LTU, POL, RUS, UKR,
Finnland	Divisionsgefechtsübung/ KOSKI 08/Süd-Finnland	6200	08. – 16.12.2008	

Tabelle 7

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999 im Jahre 2008

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	1	3		1
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbaidschan		3		1
Belarus	9	3	2	1
Belgien	2	3		1
Bosnien und Herzegowina	1	3		1
Bulgarien	2	3	1	1
Dänemark		3	1	1
Deutschland	4	2	1	1
Estland	1	2		1
Finnland	1	3		1
Frankreich	3	2		2
Georgien	1	3		1
Griechenland	2	2	1	1
Großbritannien	3	1	1	1
Heiliger Stuhl				
Irland		2		1
Island				
Italien		2	1	2
Kanada	4		1	
Kasachstan	1	3	1	1
Kirgisistan		3		1
Kroatien	6	3	1	1
Lettland		2		1
Liechtenstein				
Litauen	1	2	1	1
Luxemburg				
Malta				
Mazedonien, chem. jugosl. Republik	1	3		1
Moldau		3		1
Monaco				
Montenegro	2	3		1

noch Tabelle 7

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Niederlande		1	1	1
Norwegen	1	1	1	1
Österreich	2	2		1
Polen	1	3	1	1
Portugal		1	1	1
Rumänien	2	2	1	1
Russische Föderation	30	3	28	3
San Marino				
Schweden	3	1		1
Schweiz	3	1	1	1
Serbien		3		1
Slowakei	2	3		1
Slowenien	2	3		1
Spanien	2	2		1
Tadschikistan		3		1
Tschechische Republik	1	3	1	1
Türkei	3	2	1	1
Turkmenistan		3		1
Ukraine	5	3		1
Ungarn	2	2	1	1
Usbekistan				
USA	3		1	1
Zypern	1	1		1
gesamt	108	108	50	50

Zusätzlich sind 42 Überprüfungen und 14 Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden.

Durch Deutschland wurden 2008 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Tadschikistan	21. – 23.04.2008	Italien, Frankreich
Finnland	28. – 30.05.2008	Österreich
Kasachstan	24. – 26.06.2008	Großbritannien
Turkmenistan	04. – 06.11.2008	Slowakei

noch Tabelle 7

Überprüfungen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Serbien (bilat)	12.02.2008	Slowenien
Turkmenistan	12.03.2008	Belgien
Ukraine (bilat)	03.09.2008	Niederlande
Schweden (bilat)	21.10.2008	Schweiz
Belarus (bilat)	29.10.2008	Dänemark, Norwegen

Überprüfungen Dayton V in	Zeitraum	mit Beteiligung
Bosnien und Herzegowina	09.07.2008	Kanada
Montenegro	12.11.2008	Irland, Rumänien

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Montenegro	Kroatien	15.-18.01.2008
Großbritannien	Moldau	04.-07.02.2008
Frankreich	Kirgisistan	17.-19.03.2008
Schweden	Aserbajdschan	01.-03.04.2008
Rumänien	Ukraine	16.-17.04.2008
Belgien	Montenegro	16.-17.04.2008
Kanada	Albanien	22.-23.04.2008
Frankreich	Armenien	06.-08.05.2008
Slowenien	Bosnien und Herzegowina	14.-16.05.2008

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Niederlande	Kasachstan	10.06.2008
Kanada	Bosnien und Herzegowina	18.11.2008

In Deutschland wurden 2008 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Russische Föderation	12. – 13.03.2008	Belarus
Belarus	22. – 24.03.2008	-

n o c h Tabelle 7

Überprüfungen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Russische Föderation	11.01.2008	-
Schweden (bilat)	08.10.2008	Finnland

Überprüfungen Dayton V durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Bosnien und Herzegowina (bilat)	11.09.2008	-
Montenegro (bilat)	02.12.2008	-

Tabelle 8

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Offenen Himmel
Stand 31. Dezember 2008

Vertragsstaat	Datum der Vertragsunterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bosnien und Herzegowina	22.07.02	17.08.03	21.08.03
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Estland	09.02.05	19.03.05	24.03.05
Finnland	04.02.02	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Großbritannien	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	28.10.94
Kanada	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kroatien	22.07.02	14.08.03	02.11.04
Kirgisistan	15.12.92	gem. Fax v. 21.07.03 aus dem OH Vertrag ausgetreten	-
Lettland	22.07.02	31.10.02	13.12.02
Litauen	22.07.02	12.04.05	09.05.05
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	27.06.94
Russland	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	nicht bekannt	04.06.02	28.06.02
Slowakei	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Slowenien	24.02.03	20.05.04	27.07.04
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00
Ungarn	24.03.92	18.06.93	11.08.93
USA	24.03.92	02.11.93	03.12.93
Weißrussland	24.03.92	29.05.01	02.11.01

Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))**

Stand: 31. Dezember 2008

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
1	Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
2	Ägypten*	14.10.1996	
3	Albanien	27.09.1996	23.04.2003
4	Algerien*	15.10.1996	11.07.2003
5	Andorra	24.09.1996	12.07.2006
6	Angola	27.09.1996	
7	Antigua und Barbuda	16.04.1997	11.01.2006
8	Äquatorial Guinea	09.10.1996	
9	Argentinien*	24.09.1996	04.12.1998
10	Armenien	01.10.1996	12.07.2006
11	Aserbaidschan	28.07.1997	02.02.1999
12	Äthiopien	25.09.1996	08.08.2006
13	Australien*	24.09.1996	09.07.1998
14	Bahamas	04.02.2005	30.11.2007
15	Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
16	Bangladesch*	24.10.1996	08.03.2000
17	Barbados	18.01.2008	14.01.2008
18	Belarus	24.09.1996	13.09.2000
19	Belgien*	24.09.1996	29.06.1999
20	Belize	14.11.2001	26.03.2004
21	Benin	27.09.1996	06.03.2001
22	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
23	Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	26.10.2006
24	Botswana	16.09.2002	28.10.2002
25	Brasilien*	24.09.1996	24.07.1998
26	Brunei	22.01.1997	
27	Bulgarien*	24.09.1996	29.09.1999
28	Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
29	Burundi	24.09.1996	24.09.2008
30	Chile*	24.09.1996	12.07.2000
31	China, Volksrepublik*	24.09.1996	
32	Cook-Inseln	05.12.1997	06.09.2005
33	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
34	Cote d'Ivoire	25.09.1996	11.03.2003
35	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
36	Deutschland*	24.09.1996	20.08.1998
37	Dschibuti	21.10.1996	15.07.2005
38	Dominikanische Republik	03.10.1996	04.09.2007
39	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
40	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
41	Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
42	Estland	20.11.1996	13.08.1999
43	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
44	Finnland*	24.09.1996	15.01.1999
45	Frankreich*	24.09.1996	06.04.1998
46	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
47	Gambia	09.04.2003	
48	Georgien	24.09.1996	27.09.2002
49	Ghana	03.10.1996	
50	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
51	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
52	Großbritannien*	24.09.1996	06.04.1998
53	Guatemala	20.09.1999	
54	Guinea	03.10.1996	
55	Guinea-Bissau	11.04.1997	
56	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
57	Haiti	24.09.1996	01.12.2005
58	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
59	Honduras	25.09.1996	30.10.2003
	Indien*		
60	Indonesien*	24.09.1996	
61	Irak	19.08.2008	
62	Iran*	24.09.1996	
63	Irland	24.09.1996	15.07.1999
64	Island	24.09.1996	26.06.2000
65	Israel*	25.09.1996	
66	Italien*	24.09.1996	01.02.1999
67	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
68	Japan*	24.09.1996	08.07.1997
69	Jemen	30.09.1996	
70	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
71	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
72	Kamerun	16.11.2001	06.02.2006
73	Kanada*	24.09.1996	18.12.1998
74	Kap Verde	01.10.1996	01.03.2006
75	Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
76	Katar	24.09.1996	03.03.1997
77	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
78	Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
79	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
80	Kolumbien*	24.09.1996	29.01.2008
83	Komoren	12.12.1996	
82	Kongo (Republik)	11.02.1997	
83	Kongo (Dem. Rep.)*	04.10.1996	28.09.2004
	Korea, Demokratische Volksrepublik*		
84	Korea, Republik*	24.09.1996	24.09.1999
85	Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
86	Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
87	Laos	30.07.1997	05.10.2000
88	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
89	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
90	Libanon	16.09.2005	21.11.2008
91	Liberia	01.10.1996	
92	Libyen	13.11.2001	06.01.2004
93	Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
94	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
95	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
96	Madagaskar	09.10.1996	15.09.2005
97	Malawi	09.10.1996	21.11.2008
98	Malaysia	23.07.1998	17.01.2008
99	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
100	Mali	18.02.1997	04.08.1999
101	Malta	24.09.1996	23.07.2001

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
102	Marokko	24.09.1996	17.04.2000
103	Marshall-Inseln	24.09.1996	
104	Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
105	Mazedonien, ehem. jugoslawische Republik	29.10.1998	14.03.2000
106	Mexiko*	24.09.1996	05.10.1999
107	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
108	Moldau	24.09.1997	16.01.2007
109	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
110	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
111	Montenegro	23.10.2006	23.10.2006
112	Mosambik	26.09.1996	04.11.2008
113	Myanmar	25.09.1996	
114	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
115	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
116	Nepal	08.10.1996	
117	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
118	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
119	Niederlande*	24.09.1996	23.03.1999
120	Niger	03.10.1996	09.09.2002
121	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
122	Norwegen*	24.09.1996	15.07.1999
123	Österreich*	24.09.1996	13.03.1998
124	Oman	23.09.1999	13.06.2003
	Pakistan*		
125	Palau	12.08.2003	01.08.2007
126	Panama	24.09.1996	23.03.1999
127	Papua-Neuguinea	25.09.1996	
128	Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
129	Peru*	25.09.1996	12.11.1997
130	Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
131	Polen*	24.09.1996	25.05.1999
132	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
133	Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
134	Rumänien*	24.09.1996	05.10.1999
135	Russische Föderation*	24.09.1996	30.06.2000

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
136	Sambia	03.12.1996	23.02.2006
137	Salomonen	03.10.1996	
138	Samoa	09.10.1996	27.09.2002
139	San Marino	07.10.1996	12.03.2002
140	Sao Tomé u. Príncipe	26.09.1996	
141	Schweden*	24.09.1996	02.12.1998
142	Schweiz*	24.09.1996	01.10.1999
143	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
144	Serbien	08.06.2001	19.05.2004
145	Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
146	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
147	Simbabwe	13.10.1999	
148	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
149	Slowakei*	30.09.1996	03.03.1998
150	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
151	Spanien*	24.09.1996	31.07.1998
152	Sri Lanka	24.10.1996	
153	Südafrika*	24.09.1996	30.03.1999
154	Sudan	10.06.2004	10.06.2004
155	Surinam	14.01.1997	07.02.2006
156	St. Kitts und Nevis	23.03.2004	27.04.2005
157	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
158	Swaziland	24.09.1996	
159	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
160	Tansania	30.09.2004	30.09.2004
161	Thailand	12.11.1996	
162	Timor-Leste	26.09.2008	
163	Togo	02.10.1996	02.07.2004
164	Tschad	08.10.1996	
165	Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
166	Türkei*	24.09.1996	16.02.2000
167	Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
168	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
169	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
170	Ukraine*	27.09.1996	23.02.2001

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
171	Ungarn*	25.09.1996	13.07.1999
172	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
173	USA*	24.09.1996	
174	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
175	Vanuatu	24.09.1996	16.09.2005
176	Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
177	Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
178	Vietnam*	24.09.1996	10.03.2006
179	Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	
180	Zypern	24.09.1996	18.07.2003

Legende:

* Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist und die bisher weder gezeichnet noch ratifiziert haben:

- Indien
- Pakistan
- Demokratische Volksrepublik Korea

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist, die zwar gezeichnet, aber nicht ratifiziert haben:

- Ägypten
- China
- Indonesien
- Iran
- Israel
- USA

Zeichnerstaaten:	180
Ratifikationen:	148
Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist:	
(Art. XIV Abs.1 CTBT):	35 von 44
EU: alle EU-Staaten haben CTBT gezeichnet u. ratifiziert	
NATO: alle Nato-Staaten haben den CTBT gezeichnet und – mit Ausnahme der USA – ratifiziert.	

Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das
Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen (BWÜ)**
Stand: 31. Dezember 2008

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde(*)
1.	Afghanistan	10.04.1972	06.03.1975
2.	Albanien	---	03.06.1992
3.	Algerien	22.07.2001	28.09.2001
4.	Antigua und Barbuda	---	29.01.2003
5.	Äquatorialguinea	---	16.01.1989
6.	Argentinien	01.08.1972	27.11.1979
7.	Armenien	---	07.06.1994
8.	Aserbaidschan	---	26.02.2004
9.	Äthiopien	10.04.1972	26.05.1975
10.	Australien	10.04.1972	05.10.1977
11.	Bahamas	---	26.11.1986
12.	Bahrain	---	28.10.1988
13.	Bangladesh	---	11.03.1985
14.	Barbados	16.02.1973	16.02.1973
15.	Belgien	10.04.1972	15.03.1979
16.	Belize	---	20.10.1986
17.	Benin	10.04.1972	25.04.1975
18.	Bhutan	---	08.06.1978
19.	Bolivien	10.04.1972	30.10.1975
20.	Bosnien-Herzegowina	---	15.08.1994
21.	Botswana	10.04.1972	05.02.1992
22.	Brasilien	10.04.1972	27.02.1973
23.	Brunei Darussalam	---	31.01.1991
24.	Bulgarien	10.04.1972	02.08.1972
25.	Burkina Faso	---	17.04.1991
26.	Chile	10.04.1972	22.04.1980
27.	China	---	15.11.1984
28.	Cookinseln	---	04.12.2008
29.	Costa Rica	10.04.1972	17.12.1973
30.	Dänemark	10.04.1972	01.03.1973
31.	Deutschland	10.04.1972	07.04.1983

noch Tabelle 10

lf. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^(*)
32.	Dominica	---	08.11.1978
33.	Dominikanische Republik	10.04.1972	23.02.1973
34.	Ecuador	14.06.1972	12.03.1975
35.	El Salvador	10.04.1972	31.12.1991
36.	Estland	---	21.06.1993
37.	Fidschi	22.02.1973	04.09.1973
38.	Finnland	10.04.1972	04.02.1974
39.	Frankreich	---	27.09.1984
40.	Gabun	10.04.1972	16.08.2007
41.	Gambia	02.06.1972	07.05.1997
42.	Georgien	---	22.05.1996
43.	Ghana	10.04.1972	06.06.1975
44.	Grenada	---	22.10.1986
45.	Griechenland	10.04.1972	10.12.1975
46.	Großbritannien	10.04.1972	26.03.1975
47.	Guatemala	09.05.1972	19.09.1973
48.	Guinea-Bissau	---	20.08.1976
49.	Heiliger Stuhl	---	07.01.2002
50.	Honduras	10.04.1972	14.03.1979
51.	Indien	15.01.1973	15.07.1974
52.	Indonesien	20.06.1972	04.02.1992
53.	Irak	11.05.1972	19.06.1991
54.	Iran	10.04.1972	22.08.1973
55.	Irland	10.04.1972	27.10.1972
56.	Island	10.04.1972	15.02.1973
57.	Italien	10.04.1972	30.05.1975
58.	Jamaika	---	13.08.1975
59.	Japan	10.04.1972	08.06.1982
60.	Jemen	26.04.1972	01.06.1979
61.	Jordanien	10.04.1972	02.06.1975
62.	Kambodscha	10.04.1972	09.03.1983
63.	Kanada	10.04.1972	18.09.1972
64.	Kap Verde	---	20.10.1977

noch Tabelle 10

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde^(*)
65.	Kasachstan	---	15.06.2007
66.	Katar	14.11.1972	17.04.1975
67.	Kenia	---	07.01.1976
68.	Kirgisistan	---	12.10.2004
69.	Kolumbien	10.04.1972	19.12.1983
70.	Kongo (Demokratische Republik)	10.04.1972	16.09.1975
71.	Kongo (Republik)	---	23.10.1978
72.	Korea (Demokratische Volksrepublik)	---	13.03.1987
73.	Korea (Republik)	10.04.1972	25.06.1987
74.	Kroatien	---	28.04.1993
75.	Kuba	12.04.1972	21.04.1976
76.	Kuwait	14.04.1972	18.07.1972
77.	Laos	10.04.1972	20.03.1973
78.	Lesotho	10.04.1972	06.09.1977
79.	Lettland	---	06.02.1997
80.	Libanon	10.04.1972	26.03.1975
81.	Libyen	---	19.01.1982
82.	Liechtenstein	---	30.05.1991
83.	Litauen	---	10.02.1998
84.	Luxemburg	12.04.1972	23.03.1976
85.	Madagaskar	13.10.1972	07.03.2008
86.	Malaysia	10.04.1972	06.09.1991
87.	Malediven	---	02.08.1993
88.	Mali	10.04.1972	25.11.2002
89.	Malta	11.09.1972	07.04.1975
90.	Marokko	02.05.1972	21.03.2002
91.	Mauritius	10.04.1972	07.08.1972
92.	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	---	24.12.1996
93.	Mexiko	10.04.1972	08.04.1974
94.	Moldawien	---	28.01.2005
95.	Monaco	---	30.04.1999

noch Tabelle 10

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde^(*)
96.	Mongolei	10.04.1972	05.09.1972
97.	Montenegro	---	03.06.2006
98.	Neuseeland	10.04.1972	13.12.1972
99.	Nicaragua	10.04.1972	07.08.1975
100.	Niederlande	10.04.1972	22.06.1981
101.	Niger	21.04.1972	23.06.1972
102.	Nigeria	03.07.1972	03.07.1973
103.	Norwegen	10.04.1972	01.08.1973
104.	Oman	---	31.03.1992
105.	Österreich	10.04.1972	10.08.1973
106.	Pakistan	10.04.1972	25.09.1974
107.	Palau	---	20.02.2003
108.	Panama	02.05.1972	20.03.1974
109.	Papua-Neuguinea	---	27.10.1980
110.	Paraguay	---	09.06.1976
111.	Peru	10.04.1972	05.06.1985
112.	Philippinen	10.04.1972	21.05.1973
113.	Polen	10.04.1972	25.01.1973
114.	Portugal	29.06.1972	15.05.1975
115.	Ruanda	10.04.1972	20.05.1975
116.	Rumänien	10.04.1972	25.07.1979
117.	Russische Föderation	10.04.1972	26.03.1975
118.	Salomonen	---	17.06.1981
119.	Sambia	---	15.01.2008
120.	San Marino	12.09.1972	11.03.1975
121.	Sao Tomé und Príncipe	---	24.08.1979
122.	Saudi-Arabien	12.04.1972	24.05.1972
123.	Schweden	27.02.1975	05.02.1976
124.	Schweiz	10.04.1972	04.05.1976
125.	Senegal	10.04.1972	26.03.1975
126.	Serbien	---	27.04.1992
127.	Seychellen	---	11.10.1979
128.	Sierra Leone	07.11.1972	29.06.1976

noch Tabelle 10

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde^(*)
129.	Simbabwe	---	05.11.1990
130.	Singapur	19.06.1972	02.12.1975
131.	Slowakei	---	17.05.1993
132.	Slowenien	---	25.06.1991
133.	Spanien	10.04.1972	20.06.1979
134.	Sri Lanka	10.04.1972	18.11.1986
135.	St. Kitts und Nevis	---	02.04.1991
136.	St. Lucia	---	26.11.1986
137.	St. Vincent und die Grenadinen	---	13.05.1999
138.	Südafrika	10.04.1972	03.11.1975
139.	Sudan	---	17.10.2003
140.	Suriname	---	06.01.1993
141.	Swasiland	---	18.06.1991
142.	Tadschikistan	---	27.06.2005
143.	Thailand	17.01.1973	28.05.1975
144.	Timor-Leste	---	05.05.2003
145.	Togo	10.04.1972	10.11.1976
146.	Tonga	---	28.09.1976
147.	Trinidad und Tobago	---	19.07.2007
148.	Tschechische Republik	---	05.03.1993
149.	Tunesien	10.04.1972	18.05.1973
150.	Türkei	10.04.1972	25.10.1974
151.	Turkmenistan	---	11.01.1996
152.	Uganda	---	12.05.1992
153.	Ukraine	10.04.1972	26.03.1975
154.	Ungarn	10.04.1972	27.12.1972
155.	Uruguay	---	06.04.1981
156.	Usbekistan	---	12.01.1996
157.	Vanuatu	---	12.10.1990
158.	Venezuela	10.04.1972	18.10.1978
159.	Vereinigte Arabische Emirate	28.09.1972	19.06.2008
160.	Vereinigte Staaten von Amerika	10.04.1972	26.03.1975
161.	Vietnam	---	20.06.1980

noch Tabelle 10

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ^(*)
162.	Weißrussland	10.04.1972	26.03.1975
163.	Zypern	10.04.1972	06.11.1973

(*) Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der zuerst bei einem der Depositarstaaten (Großbritannien, Russische Föderation oder USA) hinterlegten Ratifizierungsurkunde

Signatarstaaten:

Ägypten
Burundi
Elfenbeinküste
Guyana
Haiti
Liberia
Malawi
Myanmar
Nepal
Somalia
Syrien
Tansania
Zentralafrikanische Republik

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 163
Signatarstaaten: 13
Nicht-Vertragsstaaten: 19

Tabelle 11

Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)
Stand: 31. Dezember 2008

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde(*)	In Kraft getreten am
1.	Afghanistan	14.01.93	24.09.03	24.10.03
2.	Albanien	14.01.93	11.05.94	29.04.97
3.	Algerien	13.01.93	14.08.95	29.04.97
4.	Andorra	---	27.02.03 [a]	29.03.03
5.	Antigua und Barbuda	---	29.08.05 [a]	28.09.05
6.	Äquatorialguinea	14.01.93	25.04.97	29.04.97
7.	Argentinien	13.01.93	02.10.95	29.04.97
8.	Armenien	19.03.93	27.01.95	29.04.97
9.	Aserbajdschan	13.01.93	29.02.00	30.03.00
10.	Äthiopien	14.01.93	13.05.96	29.04.97
11.	Australien	13.01.93	06.05.94	29.04.97
12.	Bahrain	24.02.93	28.04.97	29.04.97
13.	Bangladesch	14.01.93	25.04.97	29.04.97
14.	Barbados	---	07.03.07 [a]	06.04.07
15.	Belgien	13.01.93	27.01.97	29.04.97
16.	Belize	---	01.12.03 [a]	31.12.03
17.	Bhutan	24.04.97	18.08.05	17.09.05
18.	Benin	14.01.93	14.05.98	13.06.98
19.	Bolivien	14.01.93	14.08.98	13.09.98
20.	Bosnien und Herzegowina	16.01.97	25.02.97	29.04.97
21.	Botswana	---	31.08.98 [a]	30.09.98
22.	Brasilien	13.01.93	13.03.96	29.04.97
23.	Brunei Darussalam	13.01.93	28.07.97	27.08.97
24.	Bulgarien	13.01.93	10.08.94	29.04.97
25.	Burkina Faso	14.01.93	08.07.97	07.08.97
26.	Burundi	15.01.93	04.09.98	04.10.98
27.	Chile	14.01.93	12.07.96	29.04.97
28.	China, Volksrepublik	13.01.93	25.04.97	29.04.97
29.	Cookinseln	14.01.93	15.07.94	29.04.97
30.	Costa Rica	14.01.93	31.05.96	29.04.97
31.	Dänemark	14.01.93	13.07.95	29.04.97
32.	Deutschland	13.01.93	12.08.94	29.04.97

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde(*)	In Kraft getreten am
33.	Dschibuti	28.09.93	25.01.06	24.02.06
34.	Dominica	02.08.93	12.02.01	14.03.01
35.	Ecuador	14.01.93	06.09.95	29.04.97
36.	Elfenbeinküste	13.01.93	18.12.95	29.04.97
37.	El Salvador	14.01.93	30.10.95	29.04.97
38.	Eritrea	---	14.02.00 [a]	15.03.00
39.	Estland	14.01.93	26.05.99	25.06.99
40.	Fidschi-Inseln	14.01.93	20.01.93	29.04.97
41.	Finnland	14.01.93	07.02.95	29.04.97
42.	Frankreich	13.01.93	02.03.95	29.04.97
43.	Gabun	13.01.93	08.09.00	08.10.00
44.	Gambia	13.01.93	19.05.98	18.06.98
45.	Georgien	14.01.93	27.11.95	29.04.97
46.	Ghana	14.01.93	09.07.97	08.08.97
47.	Grenada	09.04.97	03.06.05	03.07.05
48.	Griechenland	13.01.93	22.12.94	29.04.97
49.	Großbritannien	13.01.93	13.05.96	29.04.97
50.	Guatemala	14.01.93	12.02.03	14.03.03
51.	Guinea	14.01.93	09.06.97	09.07.97
52.	Guinea-Bissau	14.01.93	20.05.08	19.06.08
53.	Guyana	06.10.93	12.09.97	12.10.97
54.	Haiti	14.01.93	22.02.06	24.03.06
55.	Heiliger Stuhl	14.01.93	12.05.99	11.06.99
56.	Honduras	13.01.93	29.08.05	28.09.05
57.	Indien	14.01.93	03.09.96	29.04.97
58.	Indonesien	13.01.93	12.11.98	12.12.98
59.	Iran	13.01.93	03.11.97	03.12.97
60.	Irland	14.01.93	24.06.96	29.04.97
61.	Island	13.01.93	28.04.97	29.04.97
62.	Italien	13.01.93	08.12.95	29.04.97
63.	Jamaika	18.04.97	08.09.00	08.10.00
64.	Japan	13.01.93	15.09.95	29.04.97
65.	Jemen	08.02.93	02.10.00	01.11.00

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde(*)	In Kraft getreten am
66.	Jordanien	---	29.10.97 [a]	28.11.97
67.	Kambodscha	15.01.93	19.07.05	18.08.05
68.	Kamerun	14.01.93	16.09.96	29.04.97
69.	Kanada	13.01.93	26.09.95	29.04.97
70.	Kap Verde	15.01.93	10.10.03	09.11.03
71.	Kasachstan	14.01.93	23.03.00	22.04.00
72.	Katar	01.02.93	03.09.97	03.10.97
73.	Kenia	15.01.93	25.04.97	29.04.97
74.	Kirgisistan	22.02.93	29.09.03	29.10.03
75.	Kiribati	---	07.09.00 [a]	07.10.00
76.	Kolumbien	13.01.93	05.04.00	05.05.00
77.	Komoren	13.01.93	18.08.06	17.09.06
78.	Kongo	15.01.93	04.12.07	03.01.08
79.	Kongo, Demokratische Republik	14.01.93	12.10.05	11.11.05
80.	Korea, Republik	14.01.93	28.04.97	29.04.97
81.	Kroatien	13.01.93	23.05.95	29.04.97
82.	Kuba	13.01.93	29.04.97	29.05.97
83.	Kuwait	27.01.93	29.05.97	28.06.97
84.	Laos	13.05.93	25.02.97	29.04.97
85.	Lesotho	07.12.94	07.12.94	29.04.97
86.	Lettland	06.05.93	23.07.96	29.04.97
87.	Libanon	---	20.11.08 [a]	20.12.08
88.	Liberia	15.01.93	23.02.06	25.03.06
89.	Libyen	---	06.01.04 [a]	05.02.04
90.	Liechtenstein	21.07.93	24.11.99	24.12.99
91.	Litauen	13.01.93	15.04.98	15.05.98
92.	Luxemburg	13.01.93	15.04.97	29.04.97
93.	Madagaskar	15.01.93	20.10.04	19.11.04
94.	Malawi	14.01.93	11.06.98	11.07.98
95.	Malaysia	13.01.93	20.04.00	20.05.00
96.	Malediven	01.10.93	31.05.94	29.04.97
97.	Mali	13.01.93	28.04.97	29.04.97

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde(*)	In Kraft getreten am
98.	Malta	13.01.93	28.04.97	29.04.97
99.	Marokko	13.01.93	28.12.95	29.04.97
100.	Marshallinseln	13.01.93	19.05.04	18.06.04
101.	Mauretanien	13.01.93	09.02.98	11.03.98
102.	Mauritius	14.01.93	09.02.93	29.04.97
103.	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	---	20.06.97 [a]	20.07.97
104.	Mexiko	13.01.93	29.08.94	29.04.97
105.	Mikronesien	13.01.93	21.06.99	21.07.99
106.	Moldau	13.01.93	08.07.96	29.04.97
107.	Monaco	13.01.93	01.06.95	29.04.97
108.	Mongolei	14.01.93	17.01.95	29.04.97
109.	Montenegro	---	23.10.06	03.06.06
110.	Mosambik	---	15.08.00 [a]	14.09.00
111.	Namibia	13.01.93	27.11.95	29.04.97
112.	Nauru	13.01.93	12.11.01	12.12.01
113.	Nepal	19.01.93	18.11.97	18.12.97
114.	Neuseeland	14.01.93	15.07.96	29.04.97
115.	Nicaragua	09.03.93	05.11.99	05.12.99
116.	Niederlande	14.01.93	30.06.95	29.04.97
117.	Niger	14.01.93	09.04.97	29.04.97
118.	Nigeria	13.01.93	20.05.99	19.06.99
119.	Niue		21.04.05 [a]	21.05.05
120.	Norwegen	13.01.93	07.04.94	29.04.97
121.	Oman	02.02.93	08.02.95	29.04.97
122.	Österreich	13.01.93	17.08.95	29.04.97
123.	Pakistan	13.01.93	28.10.97	27.11.97
124.	Palau	---	03.02.03 [a]	05.03.03
125.	Panama	16.06.93	07.10.98	06.11.98
126.	Papua-Neuguinea	14.01.93	17.04.96	29.04.97
127.	Paraguay	14.01.93	01.12.94	29.04.97
128.	Peru	14.01.93	20.07.95	29.04.97
129.	Philippinen	13.01.93	11.12.96	29.04.97

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde(*)	In Kraft getreten am
130.	Polen	13.01.93	23.08.95	29.04.97
131.	Portugal	13.01.93	10.09.96	29.04.97
132.	Ruanda	17.05.93	31.03.04	30.04.04
133.	Rumänien	13.01.93	15.02.95	29.04.97
134.	Russland	13.01.93	05.11.97	05.12.97
135.	Salomonen	---	23.09.04 [a]	23.10.04
136.	Sambia	13.01.93	09.02.01	11.03.01
137.	Samoa	14.01.93	27.09.02	27.10.02
138.	San Marino	13.01.93	10.12.99	09.01.00
139.	Sao Tomé und Príncipe	---	09.09.03 [a]	09.10.03
140.	Saudi-Arabien	20.01.93	09.08.96	29.04.97
141.	Schweden	13.01.93	17.06.93	29.04.97
142.	Schweiz	14.01.93	10.03.95	29.04.97
143.	Senegal	13.01.93	20.07.98	19.08.98
144.	Serbien	---	20.04.00 [a]	20.05.00
145.	Seychellen	15.01.93	07.04.93	29.04.97
146.	Sierra Leone	15.01.93	30.09.04	30.10.04
147.	Simbabwe	13.01.93	25.04.97	29.04.97
148.	Singapur	14.01.93	21.05.97	20.06.97
149.	Slowakei	14.01.93	27.10.95	29.04.97
150.	Slowenien	14.01.93	11.06.97	11.07.97
151.	Spanien	13.01.93	03.08.94	29.04.97
152.	Sri Lanka	14.01.93	19.08.94	29.04.97
153.	St. Kitts und Nevis	16.03.94	21.05.04	20.06.04
154.	St. Lucia	29.03.93	09.04.97	29.04.97
155.	St. Vincent und die Grenadinen	20.09.93	18.09.02	18.10.02
156.	Südafrika	14.01.93	13.09.95	29.04.97
157.	Sudan	---	24.05.99 [a]	23.06.99
158.	Suriname	28.04.97	28.04.97	29.04.97
159.	Swasiland	23.09.93	20.11.96	29.04.97
160.	Tadschikistan	14.01.93	11.01.95	29.04.97
161.	Tansania	25.02.94	25.06.98	25.07.98
162.	Thailand	14.01.93	10.12.02	09.01.03

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde(*)	In Kraft getreten am
163.	Timor-Leste		07.05.03 [a]	06.06.03
164.	Togo	13.01.93	23.04.97	29.04.97
165.	Tonga	---	29.05.03 [a]	28.06.03
166.	Trinidad und Tobago	---	24.06.97 [a]	24.07.97
167.	Tschad	11.10.94	13.02.04	14.03.04
168.	Tschechische Republik	14.01.93	06.03.96	29.04.97
169.	Tunesien	13.01.93	15.04.97	29.04.97
170.	Türkei	14.01.93	12.05.97	11.06.97
171.	Turkmenistan	12.10.93	29.09.94	29.04.97
172.	Tuvalu	---	19.01.04 [a]	18.02.04
173.	Uganda	14.01.93	30.11.01	30.12.01
174.	Ukraine	13.01.93	16.10.98	15.11.98
175.	Ungarn	13.01.93	31.10.96	29.04.97
176.	Uruguay	15.01.93	06.10.94	29.04.97
177.	USA	13.01.93	25.04.97	29.04.97
178.	Usbekistan	24.11.95	23.07.96	29.04.97
179.	Vanuatu		16.09.05 [a]	16.10.05
180.	Venezuela	14.01.93	03.12.97	02.01.98
181.	Vereinigte Arabische Emirate	02.02.93	28.11.00	28.12.00
182.	Vietnam	13.01.93	30.09.98	30.10.98
183.	Weißrussland	14.01.93	11.07.96	29.04.97
184.	Zentral Afrikanische Republik	14.01.93	20.09.06	20.10.06
185.	Zypern	13.01.93	28.08.98	27.09.98

(*) Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen;

[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

Signatarstaaten:

Bahamas

Dominikanische Republik

Israel

Myanmar

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 185

Signatarstaaten: 4

Nicht gezeichnet: 6

Tabelle 12

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen
die Proliferation ballistischer Raketen**
Stand: 31. Dezember 2008

	Land	Datum der Zeichnung
1	Äthiopien	07.02.2006
2	Afghanistan	25.11.2002
3	Albanien	25.11.2002
4	Andorra	05.04.2005
5	Argentinien	25.11.2002
6	Armenien	25.10.2004
7	Australien	25.11.2002
8	Aserbaidshan	25.11.2002
9	Belgien	25.11.2002
10	Benin	25.11.2002
11	Bosnien und Herzegowina	25.11.2002
12	Bulgarien	25.11.2002
13	Burkina Faso	25.11.2002
14	Burundi	12.06.2003
15	Chile	25.11.2002
16	Cook-Inseln	25.11.2002
17	Costa Rica	25.11.2002
18	Dänemark	25.11.2002
19	Deutschland	25.11.2002
20	Dominikanische Republik	24.07.2007
21	Ecuador	25.04.2004
22	El Salvador	25.11.2002
23	Eritrea	09.09.2003
24	Estland	25.11.2002
25	Fidschi	22.04.2003
26	Finnland	25.11.2002
27	Frankreich	25.11.2002
28	Gabun	25.11.2002
29	Gambia	29.11.2004
30	Georgien	25.11.2002
31	Ghana	25.11.2002
32	Griechenland	25.11.2002

noch Tabelle 12

	Land	Datum der Zeichnung
33	Großbritannien	25.11.2002
34	Guatemala	06.05.2004
35	Guinea	25.11.2002
36	Guinea-Bissau	26.11.2002
37	Guyana	23.09.2003
38	Haiti	02.09.2005
39	Heiliger Stuhl	25.11.2002
40	Honduras	29.12.2004
41	Irland	25.11.2002
42	Island	25.11.2002
43	Italien	25.11.2002
44	Japan	25.11.2002
45	Jordanien	25.11.2002
46	Kambodscha	15.10.2003
47	Kamerun	25.11.2002
48	Kanada	25.11.2002
49	Kap Verde	17.08.2004
50	Kasachstan	09.07.2005
51	Kenia	25.11.2002
52	Kiribati	25.11.2002
53	Kolumbien	25.11.2002
54	Komoren	25.11.2002
55	Korea, Republik	25.11.2002
56	Kroatien	25.11.2002
57	Lettland	25.11.2002
58	Liberia	30.09.2005
59	Libyen	25.11.2002
60	Liechtenstein	26.08.2003
61	Litauen	25.11.2002
62	Luxemburg	25.11.2002
63	Madagaskar	25.11.2002
64	Malawi	06.01.2004
65	Malediven	06.03.2008
66	Mali	10.03.2004

noch Tabelle 12

	Land	Datum der Zeichnung
67	Malta	25.11.2002
68	Marokko	25.11.2002
69	Marshall-Inseln	25.11.2002
70	Mauretanien	25.11.2002
71	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	25.11.2002
72	Mikronesien	25.11.2002
73	Moldau	25.11.2002
74	Monaco	25.11.2002
75	Mongolei	07.02.2006
76	Montenegro	30.10.2006
77	Mosambik	14.03.2003
78	Neuseeland	25.11.2002
79	Nicaragua	25.11.2002
80	Niederlande	25.11.2002
81	Niger	26.11.2002
82	Nigeria	25.11.2002
83	Norwegen	25.11.2002
84	Österreich	25.11.2002
85	Palau	25.11.2002
86	Panama	04.04.2003
87	Papua Neuguinea	25.11.2002
88	Paraguay	25.11.2002
89	Peru	25.11.2002
90	Philippinen	25.11.2002
91	Polen	25.11.2002
92	Portugal	25.11.2002
93	Ruanda	25.11.2002
94	Rumänien	25.11.2002
95	Russland	25.11.2002
96	Sambia	25.11.2002
97	Samoa	13.05.2008
98	San Marino	16.01.2008
99	Schweden	25.11.2002
100	Schweiz	25.11.2002

noch Tabelle 12

	Land	Datum der Zeichnung
101	Senegal	25.11.2002
102	Serbien	25.11.2002
103	Seychellen	25.11.2002
104	Sierra Leone	25.11.2002
105	Slowakei	25.11.2002
106	Slowenien	25.11.2002
107	Spanien	25.11.2002
108	Sudan	25.11.2002
109	Südafrika	25.11.2002
110	Suriname	25.11.2002
111	Tadschikistan	25.11.2002
112	Tansania	25.11.2002
113	Timor-Leste	25.11.2002
114	Tonga	03.09.2003
115	Tschad	25.11.2002
116	Tschechische Republik	25.11.2002
117	Türkei	25.11.2002
118	Tunesien	25.11.2002
119	Turkmenistan	25.10.2003
120	Tuvalu	25.11.2002
121	Uganda	25.11.2002
122	Ukraine	25.11.2002
123	Ungarn	25.11.2002
124	Uruguay	25.11.2002
125	USA	25.11.2002
126	Usbekistan	25.11.2002
127	Vanuatu	04.12.2002
128	Venezuela	25.11.2002
129	Weißrussland	25.11.2002
130	Zypern	25.11.2002

Tabelle 13

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: 31. Dezember 2008

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1	Afghanistan		11.09.2002
2	Albanien	08.09.1998	29.02.2000
3	Algerien	03.12.1997	09.10.2001
4	Andorra	03.12.1997	29.06.1998
5	Angola	04.12.1997	05.07.2002
6	Antigua und Barbuda	03.12.1997	03.05.1999
7	Äquatorial-Guinea		16.09.1998
8	Argentinien	04.12.1997	14.09.1999
9	Äthiopien	03.12.1997	17.12.2004
10	Australien	03.12.1997	14.01.1999
11	Bahamas	03.12.1997	31.07.1998
12	Bangladesch	06.09.2000	06.09.2000
13	Barbados	03.12.1997	26.01.1999
14	Belgien	03.12.1997	04.09.1998
15	Belize	27.02.1998	23.04.1998
16	Benin	03.12.1997	25.09.1998
17	Bhutan		18.08.2005
18	Bolivien	03.12.1997	09.06.1998
19	Bosnien und Herzegowina	03.12.1997	08.09.1998
20	Botswana	03.12.1997	01.03.2000
21	Brasilien	03.12.1997	30.04.1999
22	Brunei Darussalam	04.12.1997	24.06.2006
23	Bulgarien	03.12.1997	04.09.1998
24	Burkina Faso	03.12.1997	16.09.1998
25	Burundi	03.12.1997	22.10.2003
26	Chile	03.12.1997	10.09.2001
27	Cook-Inseln	03.12.1997	16.03.2006
28	Costa Rica	03.12.1997	17.03.1999
29	Dänemark	04.12.1997	08.06.1998
30	Deutschland	03.12.1997	23.07.1998
31	Dominica	03.12.1997	26.03.1999
32	Dominikanische Republik	03.12.1997	30.06.2000

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
33	Dschibuti	03.12.1997	18.05.1998
34	Ecuador	04.12.1997	29.04.1999
35	Elfenbeinküste	03.12.1997	03.06.2000
36	El Salvador	04.12.1997	27.01.1999
37	Eritrea		27.08.2001
38	Estland		12.05.2004
39	Fidschi	03.12.1997	10.06.1998
40	Frankreich	03.12.1997	23.07.1998
41	Gabun	03.12.1997	08.09.2000
42	Gambia	04.12.1997	23.09.2002
43	Ghana	04.12.1997	30.06.2000
44	Grenada	03.12.1997	19.08.1998
45	Griechenland	03.12.1997	25.09.2003
46	Großbritannien	03.12.1997	31.07.1998
47	Guatemala	03.12.1997	26.03.1999
48	Guinea	04.12.1997	08.10.1998
49	Guinea-Bissau	03.12.1997	22.05.2001
50	Guyana	04.12.1997	05.08.2003
51	Haiti	03.12.1997	16.02.2006
52	Heiliger Stuhl	04.12.1997	17.02.1998
53	Honduras	03.12.1997	24.09.1998
54	Indonesien	04.12.1997	20.02.2007
55	Irak		15.08.2007
56	Irland	03.12.1997	03.12.1997
57	Island	04.12.1997	05.05.1999
58	Italien	03.12.1997	23.04.1999
59	Jamaika	03.12.1997	17.07.1998
60	Japan	03.12.1997	30.09.1998
61	Jemen	04.12.1997	01.09.1998
62	Jordanien	11.08.1998	13.11.1998
63	Kambodscha	03.12.1997	28.07.1999
64	Kamerun	03.12.1997	19.09.2002
65	Kanada	03.12.1997	03.12.1997

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
66	Kap Verde	04.12.1997	14.05.2001
67	Katar	04.12.1997	13.10.1998
68	Kenia	05.12.1997	23.01.2001
69	Kiribati		07.09.2000
70	Kolumbien	03.12.1997	06.09.2000
71	Komoren		19.09.2002
72	Kongo, Demokratische Republik		02.05.2002
73	Kongo, Republik		04.05.2002
74	Kroatien	04.12.1997	20.05.1998
75	Kuwait		30.07.2007
76	Lesotho	04.12.1997	02.12.1998
77	Lettland		01.07.2005
78	Liberia		23.12.1999
79	Liechtenstein	03.12.1997	05.10.1999
80	Litauen	26.02.1996	12.05.2003
81	Luxemburg	04.12.1997	14.06.1999
82	Madagaskar	04.12.1997	16.09.1999
83	Malawi	04.12.1997	13.08.1998
84	Malaysia	03.12.1997	22.04.1999
85	Malediven	01.10.1998	07.09.2000
86	Mali	03.12.1997	02.06.1998
87	Malta	04.12.1997	07.05.2001
88	Marshall-Inseln	04.12.1997	
89	Mauretanien	03.12.1997	21.07.2000
90	Mauritius	03.12.1997	03.12.1997
91	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik		09.09.1998
92	Mexiko	03.12.1997	09.06.1998
93	Moldau	03.12.1997	08.09.2000
94	Monaco	04.12.1997	17.11.1998
95	Montenegro		23.10.2006
96	Mosambik	03.12.1997	25.08.1998
97	Namibia	03.12.1997	21.09.1998

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
98	Nauru		07.08.2000
99	Neuseeland	03.12.1997	27.01.1999
100	Nicaragua	04.12.1997	30.11.1998
101	Niederlande	03.12.1997	12.04.1999
102	Niger	04.12.1997	23.03.1999
103	Nigeria		27.09.2001
104	Niue	03.12.1997	15.04.1998
105	Norwegen	03.12.1997	09.07.1998
106	Österreich	03.12.1997	29.06.1998
107	Palau		18.11.2007
108	Panama	04.12.1997	07.10.1998
109	Papua-Neuguinea		28.06.2004
110	Paraguay	03.12.1997	13.11.1998
111	Peru	03.12.1997	17.06.1998
112	Philippinen	03.12.1997	15.02.2000
113	Polen	04.12.1997	
114	Portugal	03.12.1997	19.02.1999
115	Ruanda	03.12.1997	08.06.2000
116	Rumänien	03.12.1997	30.11.2000
117	Salomon-Inseln	04.12.1997	26.01.1999
118	Sambia	12.12.1997	23.02.2001
119	Samoa	03.12.1997	23.07.1998
120	San Marino	03.12.1997	18.03.1998
121	Sao Tome und Principe	30.04.1998	31.03.2003
122	Schweden	04.12.1997	30.11.1998
123	Schweiz	03.12.1997	24.03.1998
124	Senegal	03.12.1997	24.09.1998
125	Serbien		18.09.2003
126	Seychellen	04.12.1997	02.06.2000
127	Sierra Leone	29.07.1998	25.04.2001
128	Simbabwe	03.12.1997	18.06.1998
129	Slowakei	03.12.1997	25.02.1999
130	Slowenien	03.12.1997	27.10.1998

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
131	Spanien	03.12.1997	19.01.1999
132	St. Kitts und Nevis	03.12.1997	02.12.1998
133	St. Lucia	03.12.1997	13.04.1999
134	St. Vincent und die Grenadinen	03.12.1997	01.08.2001
135	Südafrika	03.12.1997	26.06.1998
136	Sudan	04.12.1997	13.10.2003
137	Surinam	04.12.1997	23.05.2002
138	Swasiland	04.12.1997	22.12.1998
139	Tadschikistan		12.10.1999
140	Tansania	03.12.1997	13.11.2000
141	Thailand	03.12.1997	27.11.1998
142	Timor-Leste		07.05.2003
143	Togo	04.12.1997	09.03.2000
144	Trinidad und Tobago	04.12.1997	27.04.1998
145	Tschad	06.07.1998	06.05.1999
146	Tschechische Republik	03.12.1997	26.10.1999
147	Tunesien	04.12.1997	09.07.1999
148	Türkei		25.09.2003
149	Turkmenistan	03.12.1997	19.01.1998
150	Uganda	03.12.1997	25.02.1999
151	Ukraine	24.02.1999	27.12.2005
152	Ungarn	03.12.1997	06.04.1998
153	Uruguay	03.12.1997	07.06.2001
154	Vanuatu	04.12.1997	16.09.2005
155	Venezuela	03.12.1997	14.04.1999
156	Weißrussland		03.09.2003
157	Zentralafrikanische Republik		08.11.2002
158	Zypern	04.12.1997	17.01.2003

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 156

Unterzeichnerstaaten: 2

Tabelle 14

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über Streumunition
Stand 31. Dezember 2008

	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1	Afghanistan	03.12.2008	
2	Albanien	03.12.2008	
3	Angola	03.12.2008	
4	Australien	03.12.2008	
5	Belgien	03.12.2008	
6	Benin	03.12.2008	
7	Bolivien	03.12.2008	
8	Bosnien und Herzegowina	03.12.2008	
9	Botswana	03.12.2008	
10	Bulgarien	03.12.2008	
11	Burkina Faso	03.12.2008	
12	Burundi	03.12.2008	
13	Chile	03.12.2008	
14	Cook-Inseln	03.12.2008	
15	Costa Rica	03.12.2008	
16	Cote d'Ivoire	03.12.2008	
17	Dänemark	03.12.2008	
18	Deutschland	03.12.2008	
19	Ecuador	03.12.2008	
20	El Salvador	03.12.2008	
21	Fidschi	03.12.2008	
22	Frankreich	03.12.2008	
23	Gambia	03.12.2008	
24	Ghana	03.12.2008	
25	Großbritannien	03.12.2008	
26	Guatemala	03.12.2008	
27	Guinea	03.12.2008	
28	Guinea-Bissau	03.12.2008	
29	Heiliger Stuhl	03.12.2008	03.12.2008
30	Honduras	03.12.2008	
31	Indonesien	03.12.2008	

noch Tabelle 14

	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
32	Irland	03.12.2008	03.12.2008
33	Island	03.12.2008	
34	Italien	03.12.2008	
35	Japan	03.12.2008	
36	Kanada	03.12.2008	
37	Kap Verde	03.12.2008	
38	Kenia	03.12.2008	
39	Kolumbien	03.12.2008	
40	Komoren	03.12.2008	
41	Kongo (Republik)	03.12.2008	
42	Kroatien	03.12.2008	
43	Laos	03.12.2008	
44	Lesotho	03.12.2008	
45	Libanon	03.12.2008	
46	Liberia	03.12.2008	
47	Liechtenstein	03.12.2008	
48	Litauen	03.12.2008	
49	Luxemburg	03.12.2008	
50	Madagaskar	03.12.2008	
51	Malawi	03.12.2008	
52	Mali	03.12.2008	
53	Malta	03.12.2008	
54	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	03.12.2008	
55	Mexiko	03.12.2008	
56	Moldau	03.12.2008	
57	Monaco	03.12.2008	
58	Montenegro	03.12.2008	
59	Mosambik	03.12.2008	
60	Namibia	03.12.2008	
61	Nauru	03.12.2008	
62	Neuseeland	03.12.2008	
63	Nicaragua	03.12.2008	

noch Tabelle 13

	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
64	Niederlande	03.12.2008	
65	Niger	03.12.2008	
66	Norwegen	03.12.2008	03.12.2008
67	Österreich	03.12.2008	
68	Palau	03.12.2008	
69	Panama	03.12.2008	
70	Paraguay	03.12.2008	
71	Peru	03.12.2008	
72	Philippinen	03.12.2008	
73	Portugal	03.12.2008	
74	Ruanda	03.12.2008	
75	Sambia		
76	Samoa	03.12.2008	
77	San Marino	03.12.2008	
78	Sao Tomé u. Príncipe	03.12.2008	
79	Schweden	03.12.2008	
80	Schweiz	03.12.2008	
81	Senegal	03.12.2008	
82	Sierra Leone	03.12.2008	03.12.2008
83	Slowenien	03.12.2008	
84	Somalia	03.12.2008	
85	Spanien	03.12.2008	
86	Südafrika	03.12.2008	
87	Tansania	03.12.2008	
88	Togo	03.12.2008	
89	Tschad	03.12.2008	
90	Tschechische Republik	03.12.2008	
91	Uganda	03.12.2008	
92	Ungarn	03.12.2008	
93	Uruguay	03.12.2008	
94	Zentralafrikanische Republik	03.12.2008	

Tabelle 15

Status des VN-Waffenübereinkommens
Stand 30. November 2008

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge zur Änderung von Artikel I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Ägypten	10.04.1981								
Afghanistan	10.04.1981								
Albanien		28.08.2002	12.05.2006	X	X	X	28.08.2002	28.08.2002	12.05.2006
Argentinien	02.12.1981	02.10.1995	25.02.2004	X	X	X	21.10.1998	21.10.1998	
Australien	08.04.1982	29.09.1983	03.12.2002	X	X	X	22.08.1997	22.08.1997	04.01.2007
Bangladesch		06.09.2000		X	X	X	06.09.2000	06.09.2000	
Belgien	10.04.1981	07.02.1995	12.02.2004	X	X	X	10.03.1999	10.03.1999	
Benin		27.03.1989		X		X			
Bolivien		21.09.2001		X	X	X	21.09.2001	21.09.2001	
Bosnien und Herzegowina		01.09.1993		X	X	X	11.10.2001	07.09.2000	28.11.2007
Brasilien		03.10.1995		X	X	X	04.10.1999	04.10.1999	
Bulgarien	10.04.1981	15.10.1982	28.02.2003	X	X	X	03.12.1998	03.12.1998	08.12.2005
Burkina Faso		26.11.2003	26.11.2003	X	X	X	26.11.2003	26.11.2003	
Chile		15.10.2003	27.09.2007	X		X	15.10.2003	15.10.2003	
China	14.09.1981	07.04.1982	11.08.2003	X	X	X	04.11.1998	04.11.1998	
Costa Rica		17.12.1998		X	X	X1	17.12.1998	17.12.1998	
Dänemark	10.04.1981	07.07.1982	15.09.2004	X	X	X	30.04.1997	30.04.1997	18.07.2005
Deutschland	10.04.1981	25.11.1992	26.01.2005	X	X	X	27.06.1997	02.05.1997	03.03.2005
Dschibuti		29.11.1996		X	X	X			
Ecuador	09.09.1981	04.05.1982		X	X	X	16.12.2003	14.08.2000	
El Salvador		26.01.2000	15.09.2007	X	X	X	26.01.2000	26.01.2000	23.03.2006
Estland		20.04.2000	12.05.2003	X		X	20.04.2000	20.04.2000	18.12.2006
Finnland	10.04.1981	08.04.1982	22.06.2004	X	X	X	11.01.1996	03.04.1998	23.03.2005
Frankreich	10.04.1981	04.03.1988	10.12.2002	X	X	X	30.06.1998	23.07.1998	31.10.2006
Gabon		01.10.2007		X		X			
Georgien		29.04.1996		X	X	X	14.07.2006		
Griechenland	10.04.1981	28.01.1992	26.11.2004	X	X	X	05.08.1997	20.01.1999	
Großbritannien	10.04.1981	13.02.1995	25.07.2002	X	X	X	11.02.1999	11.02.1999	
Guatemala		21.07.1983		X	X	X	30.08.2002	29.10.2001	28.02.2008

noch Tabelle 15

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Guinea Bissau		06.08.2008	06.08.2008	X	X	X	06.08.2008	06.08.2008	06.08.2008
Heiliger Stuhl		22.07.1997	09.12.2002	X	X	X	22.07.1997	22.07.1997	13.12.2005
Honduras		30.10.2003		X	X	X	30.10.2003	30.10.2003	
Indien	15.05.1981	01.03.1984	18.05.2005	X	X	X	02.09.1999	02.09.1999	18.05.2005
Irland	10.04.1981	13.03.1995	08.11.2006	X	X	X	27.03.1997	27.03.1997	08.11.2006
Island	10.04.1981	22.08.2008	22.08.2008	X	X	X	22.08.2008	22.08.2008	22.08.2008
Israel		22.03.1995		X	X		30.10.2000	30.10.2000	
Italien	10.04.1981	20.01.1995	01.09.2004	X	X	X	13.01.1999	13.01.1999	
Jamaika		25.09.2008	25.09.2008	X		X	25.09.2008	25.09.2008	25.09.2008
Japan	22.09.1981	09.06.1982	10.07.2003	X	X	X	10.06.1997	10.06.1997	
Jordanien		19.10.1995		X		X		06.09.2000	
Kambodscha		25.03.1997		X	X	X	25.03.1997	25.03.1997	
Kamerun		07.12.2006		X	X	X	07.12.2006	07.12.2006	
Kanada	10.04.1981	24.06.1994	22.07.2002	X	X	X	05.01.1998	05.01.1998	
Kap Verde		16.09.1997		X	X	X	16.09.1997	16.09.1997	
Kolumbien		06.03.2000		X	X	X	06.03.2000	06.03.2000	
Korea, Republik		09.05.2001	13.02.2003	X				09.05.2001	23.01.2008
Kroatien		02.12.1993	27.05.2003	X	X	X	25.04.2002	25.04.2002	07.02.2005
Kuba	10.04.1981	02.03.1987	17.10.2007	X	X	X			
Laos		03.01.1983		X	X	X			
Lesotho		06.09.2000		X	X	X			
Lettland		04.01.1993	23.04.2003	X	X	X	11.03.1998	22.08.2002	
Liberia		16.09.2005	16.09.2005	X	X	X	16.09.2005	16.09.2005	16.09.2005
Liechtenstein	11.02.1982	16.08.1989	21.06.2004	X	X	X	19.11.1997	19.11.1997	12.05.2006
Litauen		03.06.1998	12.05.2003	X		X	03.06.1998	03.06.1998	29.09.2004
Luxemburg	10.04.1981	21.05.1996	13.06.2005	X	X	X	05.08.1999	05.08.1999	13.06.2005
Madagaskar		14.03.2008		X	X	X	14.03.2008	14.03.2008	14.03.2008
Malediven		07.09.2000		X		X	07.09.2000	07.09.2000	
Mali		24.10.2001		X	X	X	24.10.2001	24.10.2001	
Malta		26.06.1995	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	22.09.2006
Marokko	10.04.1981	19.03.2002			X		19.03.2002	19.03.2002	

noch Tabelle 15

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Mauritius		06.05.1996		X	X	X	24.12.2002		
Mazedonien; Ehemalige jugoslawische Republik		30.12.1996	11.07.2007	X	X	X	19.09.2007	31.05.2005	06.12.2006
Mexiko	10.04.1981	11.02.1982	22.05.2003	X	X	X	10.03.1998		
Moldau		08.09.2000	05.01.2005	X	X	X	08.09.2000	16.07.2001	21.04.2008
Monaco		12.08.1997		X				12.08.1997	
Mongolei	10.04.1981	08.06.1982		X	X	X	06.04.1999		
Montenegro		23.10.2006	23.10.2006	X	X	X	23.10.2006		
Nauru		12.11.2001		X	X	X	12.11.2001	12.11.2001	
Neuseeland	10.04.1981	18.10.1993		X	X	X	08.01.1998	08.01.1998	02.10.2007
Nicaragua	20.05.1981	05.12.2000	06.09.2007	X		X	05.12.2000	05.12.2000	15.09.2005
Niederlande	10.04.1981	18.06.1987	19.05.2004	X	X	X	25.03.1999	25.03.1999	18.07.2005
Niger		10.11.1992	18.09.2007	X	X	X	18.09.2007	18.09.2007	
Nigeria	26.01.1982								
Norwegen	10.04.1981	07.06.1983	18.11.2003	X	X	X	20.04.1998	20.04.1998	08.12.2005
Österreich	10.04.1981	14.03.1983	25.09.2003	X	X	X	27.07.1998	27.07.1998	01.10.2007
Pakistan	26.01.1982	01.04.1985		X	X	X	05.12.2000	09.03.1999	
Panama		26.03.1997	16.08.2004	X	X	X	26.03.1997	03.11.1999	
Paraguay		22.09.2004		X	X	X		22.09.2004	
Peru		03.07.1997	14.02.2005	X		X	03.07.1997	03.07.1997	
Philippinen	15.05.1981	15.07.1996		X	X	X	12.06.1997	12.06.1997	
Polen	10.04.1981	02.06.1983	15.09.2006	X	X	X	23.09.2004	14.10.2003	
Portugal	10.04.1981	04.04.1997	22.02.2008	X	X	X	12.11.2001	31.03.1999	22.02.2008
Rumänien	08.04.1982	26.07.1995	25.08.2003	X	X	X	25.08.2003	25.08.2003	29.01.2008
Russland	10.04.1981	10.06.1982	24.01.2007	X	X	X	09.09.1999	02.03.2005	21.07.2008
Saudi-Arabien		07.12.2007		X		X	07.12.2007		
Schweden	10.04.1981	07.07.1982	03.12.2002	X	X	X	15.01.1997	16.07.1997	02.06.2004
Schweiz	18.06.1981	20.08.1982	19.01.2004	X	X	X	24.03.1998	24.03.1998	12.05.2006
Senegal		29.11.1999				X		29.11.1999	
Serbien		12.03.2001	11.11.2003	X	X	X	12.08.2003		

noch Tabelle 15

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Seychellen		08.06.2000		X	X	X	08.06.2000	08.06.2000	
Sierra Leone	01.05.1981	30.09.2004	30.09.2004	X		X	30.09.2004	30.09.2004	30.09.2004
Slowakei		28.05.1993	11.02.2004	X	X	X	30.11.1999	30.11.1999	23.03.2006
Slowenien		06.07.1992		X	X	X	03.12.2002	03.12.2002	22.02.2007
Spanien	10.04.1981	29.12.1993	09.02.2004	X	X	X	19.01.1998	27.01.1998	09.02.2007
Sri Lanka		24.09.2004	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	
Südafrika		13.09.1995		X	X	X	26.06.1998	26.06.1998	
Sudan	10.04.1981								
Tadschikistan		12.10.1999		X	X	X	12.10.1999	12.10.1999	18.05.2006
Togo	15.09.1981	04.12.1995		X	X	X			
Tschechische Republik		22.02.1993	06.06.2006	X	X	X	10.08.1998	10.08.1998	06.06.2006
Tunesien		15.05.1987		X	X	X	23.03.2006	23.03.2006	07.03.2008
Türkei	26.03.1982	02.03.2005	02.03.2005	X		X	02.03.2005	02.03.2005	
Turkmenistan		19.03.2004		X	X			19.03.2004	
Uganda		14.11.1995		X	X	X			
Ukraine	10.04.1981	23.06.1982	29.06.2005	X	X	X	28.05.2003	15.12.1999	17.05.2005
Ungarn	10.04.1981	14.06.1982	27.12.2002	X	X	X	30.01.1998	30.01.1998	13.11.2006
Uruguay		06.10.1994		X	X	X	18.09.1998	18.08.1998	19.11.2006
Usbekistan		29.09.1997		X	X	X	29.09.1997		
Venezuela		19.04.2005		X	X	X		19.04.2005	
USA	08.04.1982	24.03.1995		X	X			24.05.1999	
Vietnam	10.04.1981								
Weißrussland	10.04.1981	23.06.1982	27.03.2008	X	X	X	13.09.2000	02.03.2004	29.09.2008
Zypern		12.12.1988		X	X	X	22.07.2003	22.07.2003	

Tabelle 16

Mitgliedsstaaten der Exportkontrollregimes
Stand: 31. Dezember 2008

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Ausschuss	Wassenaar Arrangement
Argentinien	X	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X	X
Belgien	X	X	X	X	X
Brasilien	--	X	X	--	--
Bulgarien	X	X	X	X	X
China, Volksrepublik	--	--	X	X	--
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Estland	X	--	X	--	X
Finnland	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X
Großbritannien	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X
Island	X	X	--	--	--
Italien	X	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X	X
Kasachstan	--	--	X	--	--
Kroatien	X	--	X	X	X
Lettland	X	--	X	--	X
Litauen	X	--	X	--	X
Luxemburg	X	X	X	X	X
Malta	X	--	X	--	X
Neuseeland	X	X	X	--	X
Niederlande	X	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X
Rumänien	X	--	X	X	X
Russland	--	X	X	X	X

noch Tabelle 16

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Ausschuss	Wassenaar Arrangement
Schweden	X	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X	X
Slowenien	X	--	X	X	X
Slowakei	X	--	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X
Südafrika	--	X	X	X	X
Korea, Republik	X	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X
USA	X	X	X	X	X
Weißrussland	--	--	X	--	--
Zypern	X	--	X	--	--
Gesamtzahl der Mitgliedsstaaten:	40	34	45	35	40

Sonstige Mitglieder der Exportkontrollregimes

Mitglied	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
EU-Kommission	X	--	B*	B*	--
Gesamtzahl der Mitglieder:	41	34	45	36	40

B* = Beobachterstatus

Übersicht

Projekte des Humanitären Minenräumens im Jahr 2008

Stand: 31. Dezember 2008

Im Jahr 2008 förderte die Bundesregierung Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens mit einer Gesamtsumme von	17,5 Mio. Euro.
1. AFRIKA	
Fördersumme 2008:	2,5 Mio. Euro
1.1 Angola	
– Fördersumme:	651 794 Euro
– Projekt: Minenräumung durch die deutsche Nichtregierungsorganisation „Stiftung St. Barbara“ in der Provinz Kwanza Sul	
1.2 Äthiopien	
– Fördersumme:	157 635 Euro
– Projekt: Unterstützung des lokalen Minenräumprogramms durch Ankauf von Metalldetektoren	
1.3 Ägypten	
– Fördersumme:	526 433 Euro
– Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung im Raum El Alamein über UNDP	
1.4 Mali	
– Fördersumme:	31 275 Euro
– Projekt: Unterstützung des lokalen Minenräumprogramms durch die Bereitstellung von Schutzausrüstung.	
1.5 Ruanda	
– Fördersumme:	300 000 Euro
– Projekt: Maschinelle Minenräumung in Kigali	
1.6 Sudan	
– Fördersumme:	844 311 Euro
– Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung in Südsudan (Yei) über die norwegische NRO „Norwegian People’s Aid“ (NPA)	
2. ASIEN	
Fördersumme 2008:	7,8 Mio. Euro
davon Mittel Stabilitätspakt für Afghanistan 2008:	3,3 Mio. Euro
2.1 Afghanistan	
– Fördersumme:	4,9 Mio. Euro
– Projekte: Unterstützung der afghanischen Nichtregierungsorganisation „Mine Detection and Dog Center“ (MDC) sowie der internationalen Nichtregierungsorganisationen „The HALO Trust“ und „Danish Demining Group (DDG)“ zur Durchführung von Minenräumprojekten	

2.2 Georgien

- Fördersumme: **200 000 Euro**
- Projekt: Kampfmittelräumung über die britische Nichtregierungsorganisation „The HALO Trust“

2.3 Kambodscha

- Fördersumme: **813 040 Euro**
- Projekt: Unterstützung der nationalen Minenräumorganisation Cambodian Mine Action Centre (CMAC)

2.4 Laos

- Fördersumme: **411 100 Euro**
- Projekt: Personelle und materielle Unterstützung des laotischen Kampfmittelräumprogrammes über UNDP

2.5 Vietnam

- Fördersumme: **788 292 Euro**
- Projekt: Unterstützung von Kampfmittelräumprojekten der deutschen Nichtregierungsorganisation „Solidaritätsdienst International“ (SODI)

2.6 Tadschikistan

- Fördersumme: **733 020 Euro**
- Projekt: Personelle Unterstützung des tadschik. Mine Action Center und bilaterale Förderung von Minenräumaktivitäten der „Fédération Suisse de Déminage“ (FSD)

3. EUROPA

- Fördersumme 2008: **5,3 Mio. Euro**
- davon Mittel Stabilitätspakt für Südosteuropa 2008: **2,1 Mio. Euro**

3.1 Albanien

- Fördersumme: **375 493 Euro**
- Projekte: Förderung des Minenräumprojektes der dänischen NRO „DanChurchAid“ (DCA) in der Grenzregion zum Kosovo über den „International Trust Fund“ (ITF), sowie Kampfmittelräumung nach der Explosion eines Munitionsdepots.

3.2 Bosnien und Herzegowina

- Fördersumme: **3 863 374, Euro**
- Projekte: Ausschreibung von Minenräumprojekten über den „International Trust Fund“ (ITF) sowie bilaterale Förderung der Nichtregierungsorganisationen „Handicap International“, „Demira“ sowie „Norwegian People’s Aid“ (NPA)

3.3 Kroatien

- Fördersumme: **800 000 Euro**
- Projekt: Ausschreibung von Minenräumprojekten über den „Arbeiter-Samariter-Bund“ (ASB)

3.4	Serbien und Montenegro (mit Kosovo)	
–	Fördersumme:	295 000 Euro
–	Projekt: Ausschreibung von Minenräumprojekten über den „International Trust Fund“ (ITF)	
4.	NAHER und MITTLERER OSTEN	
–	Fördersumme 2008:	944 513 Euro
4.1	Jemen	
–	Fördersumme:	243 049 Euro
–	Projekt: Unterstützung des lokalen Minensuchhundeprojektes über UNDP	
4.3	Jordanien	
–	Fördersumme:	251 464 Euro
–	Projekt: Bilaterale Förderung des Minenräumprogrammes durch „Norwegian People’s Aid“ (NPA)	
4.4	Libanon	
–	Fördersumme:	450 000 Euro
–	Projekte: Unterstützung der international tätigen britischen Nichtregierungsorganisation „Mines Advisory Group“ (MAG) zur Durchführung von Kampfmittelräumung in Südlibanon	
5.	SÜDAMERIKA	
–	Fördersumme 2008:	574 233 Euro
5.1	Kolumbien	
–	Fördersumme:	474 233 Euro
–	Projekte: Opferfürsorge mit den kolumbianischen Nichtregierungsorganisationen „Mi Sangre“ und „CIREC“	
5.2	Peru	
–	Fördersumme:	100 000 Euro
–	Projekt: Bereitstellung von Minenräumausrüstung	
6.	SONSTIGES	
	Fördersumme 2008:	369 160 Euro
	u. a. eingesetzt für	
–	Förderung der Erstellung des „Landmine Monitor Report“	175 000 Euro
–	Förderung der Veröffentlichung des „Mechanical Demining Equipment Catalogue“ des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD)	85 000 Euro
–	Durchführung von Evaluierungen durch das Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD)	109 160 Euro

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
AG	Australia Group (Australische Gruppe)
APM	Antipersonenminen
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BMDO	Ballistic Missile Defence Organisation
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo)
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BiH	Bosnien und Herzegovina
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer und Toxinwaffen vom 10. April 1972
CD	Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament)
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty – CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen v. 15. Januar 1993
DCI	Defense Capabilities Initiative (Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der NATO des Washingtoner Gipfels)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
EG	Europäische Gemeinschaft
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
G8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)

HCoc	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
ICBM	Inter-Continental Ballistic Missile (landgestützte Interkontinentalrakete)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KFOR	Kosovo Force (NATO-Friedenstruppe im Kosovo)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehem. Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVM	Kosovo-Verifikations-Mission der OSZE
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MAP	Membership Action Plan (Aktionsplan des Washingtoner Gipfels für NATO-Mitgliedschaft)
MANPADS	Man Portable Air Defense System
MDA	Missile Defence Agency
MEADS	Medium Extended Air Defense System, vereinbart am 28. Mai 1996
MESP	Multilateral Enrichment Sanctuary Project
MVW	Massenvernichtungswaffen
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Missile Technology Control Regime (Trägertechnologie-Kontrollregime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags vom 24. August 1949)
NAM	Non-Aligned Movement (Bewegung der Ungebundenen Staaten)
NMD	National Missile Defense (geplantes nationales US-Raketenabwehrsystem gegen Interkontinentalraketen)
NSG	Nuclear Suppliers Group (Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer)
NRR	NATO-Russland-Rat
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel vom 24. März 1992)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)

PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der NATO)
PSK	Ständiges politisches und sicherheitspolitisches Komitee der EU, dessen Einrichtung der ER Helsinki beschlossen hat
RACVIAC	Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center
RS	Republic Srpska (Teilstaat der bosnischen Serben in Bosnien und Herzegowina)
SAARC	South Asia Association for Regional Cooperation
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe
SADC	South African Development Community
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützte ballistische Rakete)
SLV	Space Launch Vehicle (weltraumgestützter Flugkörper)
SOE	Südosteuropa
SSK	Stationierungsstreitkräfte
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)
TMD	Theatre Missile Defense (regionales Raketenabwehrsystem gegen Kurz- und Mittelstreckenraketen)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo (VN-Mission zum Aufbau der Zivilverwaltung im Kosovo)
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäss Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UVNV	siehe CTBT
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
VNSR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

